



# Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung



Dokumentation des  
Symposiums in der  
Landesvertretung  
Sachsen-Anhalt in Berlin  
am 27. November 2012

Symposium  
**„Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung“**

am 27. November 2012  
Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Berlin  
Luisenstraße 18, Berlin-Mitte

## IMPRESSUM

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter der Autoren. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Herausgeber:	Umweltbundesamt Postfach 1406 06813 Dessau-Roßlau Fax: (0340) 21 03 22 85
Internet:	<a href="http://www.umweltbundesamt.de">www.umweltbundesamt.de</a>
E-Mail:	<a href="mailto:info@umweltbundesamt.de">info@umweltbundesamt.de</a>
Redaktion:	Fachgebiet III 1.1 Lisa Kossolobow  Fachgebiet III 2.1 PD Dr. Ulrich Smeddinck
Gestaltung:	Fachbibliothek Umwelt Z 4 Rolf Jürgen Hannemann Antonia Keutmann Peggy König Silke Seider
Stand:	Februar 2013
Auflage:	15 Exemplare
Titelbild:	khunaspix, fotolia.com

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

# Gliederung

<b>I. Überforderte Verbraucher - Warum ökologischer Konsum die Umwelt nicht rettet .....</b>	<b>6</b>
Prof. Dr. Armin Grunwald, KIT Karlsruhe, Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS)	
<b>II. Verantwortliche Verbraucher - Voraussetzungen und Perspektiven nachhaltigen Konsums .....</b>	<b>19</b>
Prof. Dr. Ulf Schrader, Technische Universität Berlin, Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre	
<b>Diskussion .....</b>	<b>29</b>
<b>III. Instrumente zur Regulierung des nachhaltigen Konsums .....</b>	<b>31</b>
Prof. Dr. Sabine Schlacke, Universität Bremen, Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht (FEU)	
<b>Kommentar .....</b>	<b>46</b>
Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim, Fakultät für Wirtschaft und Recht	
<b>Diskussion .....</b>	<b>50</b>
<b>IV. Neuregelungen in Kauf-, Miet- und Gesellschaftsrecht als Mittel zur Sicherung von Nachhaltigkeit .53</b>	
Prof. Dr. Barbara Grunewald, Universität Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht	
<b>Kommentar .....</b>	<b>63</b>
Prof. Dr. jur. Eike Albrecht, BTU Cottbus, Lehrstuhl Zivil- und Öffentliches Recht mit Bezügen zum Umwelt- und Europarecht	
<b>Diskussion .....</b>	<b>68</b>
<b>V. Produktvorschriften und vertragliche Rechtsbehelfe des Verbrauchers unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten .....</b>	<b>69</b>
Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock, Lehrstuhl für Bürgerliches und Europäisches Recht	
<b>Diskussion .....</b>	<b>80</b>
<b>VI. Verhältnis Verbraucher - Unternehmen: Konsumentengesetz als Lösung?.....</b>	<b>82</b>
Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	
<b>Kommentar .....</b>	<b>94</b>
Prof. Dr. Armin Höland, Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherung	
<b>Diskussion .....</b>	<b>100</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>101</b>



# I. Überforderte Verbraucher - warum Konsumentenverantwortung die Umwelt nicht rettet<sup>1</sup>

*Armin Grunwald*

## 1. Nachhaltiger Konsum ist notwendig

Der Konsum von Gütern und Dienstleistungen ist für die meisten Menschen in den reichen Ländern selbstverständlicher Teil des alltäglichen Lebens. Konsumieren ist hier mehr, als nur elementare Bedürfnisse zu befriedigen, sondern eine gesellschaftliche Arena, in der sich Lebensgefühl widerspiegelt, in der aber auch sozialer Status und wirtschaftlicher Erfolg dokumentiert werden. Der Konsum macht etwa 75 Prozent der Wirtschaftsleistung aus, der Anteil des privaten Konsums liegt zwischen 50 und 60 Prozent. Wachstumskritische Debatten ändern (bislang?) nichts am weiteren quantitativen Wachstum und seiner überwiegenden Wertschätzung.

Der zunehmende Konsum hat jedoch auch Schattenseiten, vor allem problematische Folgen für die Umwelt und für zukünftige Generationen. Produkte müssen hergestellt und transportiert, schließlich auch entsorgt werden. Energie- und Ressourcenverbrauch, Emissionen und Abfälle sind die unvermeidliche Konsequenz. Die industriell betriebene Landwirtschaft im Dienste immer billigerer Lebensmittel geht auf Kosten von Bodenfruchtbarkeit und Artenvielfalt. Kürzere Nutzungszeiten, zum Beispiel von Möbeln, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefonen und Haushaltsgeräten, erhöhen den Materialdurchsatz. Mit Rohstoffgewinnung, Produktion, Transport und Entsorgung sind vielfach auch soziale Aspekte wie Ausbeutung, unfaire Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit und Gesundheitsrisiken verbunden (Dauvergne 2008). Der Tourismus erobert immer weitere Landstriche, „verbraucht“ Landschaften und bedroht Biodiversität. Weitere Beispiele für unmittelbare oder auch eher indirekte negative Folgen einer boomenden „Konsumgesellschaft“ für Umwelt und Nachhaltigkeit dürften leicht zu finden sein.

Daher wird der Konsum häufig als entscheidende Ursache für Umweltzerstörung und Nachhaltigkeitsprobleme angesehen. Mit seinen Annehmlichkeiten und Verlockungen sowie der dadurch in Gang gesetzten Spirale mit Versprechen auf immer mehr werde verhindert, dass Umwelt- und Nachhaltigkeitsprobleme ernsthaft angegangen werden. Jedenfalls macht die quantitative Steigerung des Konsums – verstärkt durch Industrialisierungs- und Modernisierungserfolge in Schwellenländern wie China, Indien, Brasilien und Südafrika, aber auch in wohlhabenden Schichten in vielen Entwicklungsländern – viele Anstrengungen zunichte, durch größere Effizienz und Ressourcenproduktivität Umweltverbrauch und Umweltschädigung zu verringern.

Konsumverzicht als Ausweg ist jedoch zu einfach. Denn Konsum ermöglicht die Befriedigung von Bedürfnissen, ist Ausdruck von Lebensqualität und Medium der Teil-

---

<sup>1</sup> \*Die Argumentation in diesem Beitrag fußt auf meinem Buch „Ender einer Illusion - warum ökologisch korrekter Konsum die Umwelt nicht retten wird“ (oekom Verlag 2013). Einige Textpassagen sind eng an die entsprechenden Buchkapitel angelehnt bzw. verdanken sich einer adaptiven Übernahme aus dem genannten Buch.



habe am gesellschaftlichen Leben. Konsum muss nicht einfach gedrosselt, sondern anders ausgestaltet werden, um Umwelt- und Gerechtigkeitsprobleme zu verringern. Daran, dass eine nachhaltigere Gesellschaft eines nachhaltigeren Konsums bedarf, besteht jedenfalls kein Zweifel. Der nachhaltige Konsum (RNE 2011) ist ein Ziel, gegen das man nicht sein kann, genauso wenig, wie man rational gegen Nachhaltigkeit insgesamt sein kann. Jedoch, auch wenn in Bezug auf das Ziel Konsens besteht, können im Hinblick auf die Mittel, die zur Erreichung des Ziels für geeignet gehalten werden, erbitterte Kontroversen ausgefochten werden. Die hier einschlägige Debatte bezieht sich darauf, ob und inwieweit die Wendung hin zu einem nachhaltigen Konsum von den Konsumenten selbst herbeigeführt werden könnte und sollte, nämlich im Rahmen ihrer Konsumentenverantwortung (dazu Schrader in diesem Band).

Das Verursacherprinzip scheint dies nahelegen. Denn schließlich sind es die konsumierenden Menschen, die einkaufen, Auto fahren, Strom verbrauchen und Urlaubsreisen buchen und die damit kausale Verursacher der mit dem Konsum verbundenen Schattenseiten sind. Demnach müssten sie in die Pflicht genommen werden, um Linderung oder Abhilfe zu schaffen. Auf sie richtet sich also der Blick, wenn es um die Umstellung auf nachhaltigere Alternativen im Bereich von Mobilität, Nahrungsmittelkonsum oder Urlaubsgewohnheiten geht (Scherhorn/Weber 2002). Die dahinter stehende Hoffnung ist, dass die ganze Wirtschaftsweise auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit umgepolt werden könnte, wenn alle nachhaltig konsumieren würden und die Wirtschaft auf diese Weise dazu zwingen würden, nachhaltige Produkte und Dienstleistungen anzubieten (Busse 2006).

Meine These ist jedoch, dass damit die Konsumenten systematisch überfordert werden (Grunwald 2012). Ihnen wird eine Verantwortung zugeschrieben, die sie demokratietheoretisch weder tragen sollen noch empirisch tragen können. Um diese These zu begründen, werde ich zunächst den Verantwortungsbegriff skizzieren (Teil 2), sodann die Überforderungsthese in zweifacher Richtung entfalten und begründen (Teil 3). Schließlich werde ich eine Verantwortungszuschreibung vorschlagen, die unsere Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger für eine nachhaltigkeitsförderliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den Konsum in den Mittelpunkt stellt. Dadurch wird unsere Konsumentenverantwortung zwar nicht obsolet, jedoch stark relativiert (Teil 4).

## **2. Verantwortung als Zuschreibungsbegriff**

Verantwortung ist kein 'Naturgegenstand', den man hat oder nicht hat, sondern *Ergebnis einer Zuschreibung* (Grunwald 1999), entweder wenn Handelnde sie sich selbst zuschreiben und damit etwas über die Beurteilung ihrer eigenen Handlungen oder den Umgang mit deren Folgen ex ante oder ex post aussagen, oder durch die Verantwortungszuschreibung durch andere. Die Zuschreibung von Verantwortung erfolgt unter Zwecken, relativ zu Zuschreibungsregeln und in Zuschreibungsprozessen (vgl. dazu auch Jonas 1979, S. 173). Zuschreibungen sind rechtfertigungspflichtig, d.h. es sind Gründe anzugeben, wenn für oder gegen bestimmte Verantwortungszuschreibungen argumentiert wird.

Die Gründe für Zuschreibungen können unterschiedlicher Herkunft sein. Gründe, die mit der kausalen Bewirkung von Effekten durch handelnde Personen operieren, dürften am leichtesten plausibel zu machen sein und führen zum Verursacherprinzip. Wenn für das Zustandekommen von Ereignissen oder Zuständen das Handeln bestimmter Akteure als Ursache festgestellt werden kann, wird diesen eine *Kausalhandlungsverantwortung* (Lenk 1992) zugeschrieben. Dass dieser Grund vielfach jedoch nicht ausreicht, zeigt zum einen, dass wir gelegentlich nachvollziehbar Personen verantwortlich für etwas machen, was sie persönlich gar nicht verursacht haben, was aber z.B. in ihren Zuständigkeitsbereich fällt; umgekehrt ist aus ähnlich Gründen immer wieder auch kausal wirkendes Handeln von Verantwortung freigestellt. Diese Situation, dass Kausalverhältnisse nicht allein über die Verantwortungszuschreibung entscheiden – dann wäre die Situation vergleichsweise einfach –, sondern dass die Analyse der normativen Rahmenbedingungen in dem betreffenden Handlungskontext erforderlich ist, da die Verantwortungszuschreibung eben auch von Kriterien wie der Zuständigkeit und der Eingriffsmöglichkeiten in den Gang der Dinge abhängt, sei daher als die *attributive Herausforderung an Verantwortungszuschreibung* bezeichnet.

Ein ganz anderer Typ von Gründen für Verantwortungszuschreibung ist, dass damit spezifische Zwecke erreicht werden sollen. Z.B. wird durch die Verantwortungszuschreibung im Komplex von Zulassung, Inspektion, Wartung und Bedienung großtechnischer Anlagen der Zweck der Sicherstellung eines möglichst störungsfreien Betriebs verbunden. Der Zweck der Verantwortungszuschreibung im Falle des Eintretens unerwarteter Ereignisse durch Krisenmanagement und Katastrophenschutz hat den Zweck, für diese Situationen Schäden für Gesundheit, Umwelt und Güter möglichst gering zu halten. In diesem Sinne haben Verantwortungszuschreibungen eine funktionelle, man könnte auch sagen instrumentelle Seite. Sie werden so eingerichtet, dass dadurch spezifische Zwecke erreicht und Funktionen sichergestellt werden können.

Damit dieser Grund in Kontroversen über Verantwortungszuschreibungen stichhaltig ist, müssen zwei unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein: (a) müssen die Akteure, denen diese Verantwortung zugeschrieben wird, auch die Handlungskompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten haben, um die erwarteten Effekte in der aktiven Wahrnehmung der ihnen zugeschriebenen Verantwortung zu realisieren. Und (b) muss eine „Gelingenszuversicht“ hinzukommen, diese Zwecke, wenn die verantwortlich gemachten Akteure in der erwarteten Weise handeln, auch erreichen zu können. Es muss sozusagen eine „gute Aussicht“ bestehen, dass der erwartete Effekt real eintritt, wenn die Verantwortungszuschreibung in der Praxis umgesetzt wird.

Rationale Akteure, die bestimmten Personen oder Gruppen eine spezifische Verantwortung zuschreiben, müssen aus Konsistenzgründen darauf achten, ob überhaupt oder in welchem Umfang und in welcher Hinsicht diese die zugeschriebene Verantwortung auch faktisch wahrnehmen können. Wenn nicht, würde die Zuschreibung ins Leere laufen und bliebe belanglos, ohne dass den Akteuren, denen die Verantwortung zugeschrieben worden war, daraus ein Vorwurf gemacht werden könnte. Wenn die die Verantwortung zuschreibenden Akteure nun selbst in der Lage wären, die Bedingungen zu beeinflussen oder zu schaffen, unter denen die Übernahme von Verantwortung praktisch möglich ist, kann das Konsistenzargument dahingehend verschärft werden, dass diese Akteure damit eine Selbstverpflichtung eingehen, die Bedingungen zu schaffen,



unter denen die verantwortlich gemachten Akteure ihrer Verantwortung auch gerecht werden können. Die Verpflichtung Anderer geht dann logisch einher mit der Selbstverpflichtung, adäquate Bedingungen zu schaffen. Diese Rückbesinnung auf die Bedingungen der Möglichkeit von Verantwortungszuschreibung und der Frage, wer für deren Sicherstellung selbst Verantwortung trägt, befreit den Verantwortungsbegriff von der oftmals vorgebrachten Kritik, ein bloßer Appellationsbegriff zu sein.

Der Verantwortungsbegriff hat also eine kausale, eine normative und eine funktionale Seite. Auf der kausalen Seite wird über empirisch prüfbare Wirkungsketten befunden. Die bloße Verursachung reicht nicht für eine zweifelsfreie Verantwortungszuschreibung aus, wie genannten Beispiele gezeigt haben. Es müssen normative Kriterien hinzukommen, etwa der Zuständigkeit für Abläufe und Prozesse durch in der Hierarchie von Institutionen übergeordnete Personen, so dass hier eine *attributive Herausforderung* besteht, welche auf die Rekonstruktion der normativen Rahmenbedingungen des jeweiligen Handlungskontextes angewiesen ist. Schließlich geht es auf der funktionalen Seite darum, ob es gute Gründe gibt, dass die mit bestimmten Zuschreibungen verbundenen Erwartungen und Zweckrealisierungen auch erfüllt werden können. Hier liegt also eine *funktionale Herausforderung* vor.

### **3. Die doppelte Überforderung der Konsumenten**

In Bezug auf Verantwortungszuschreibungen für den Konsum und seine Umsteuerung hin zu mehr Nachhaltigkeit werde ich im Folgenden vor dem Hintergrund dieser kleinen begrifflichen Überlegung die These der doppelten Überforderung vertreten: erstens ist zweifelhaft, dass die mit der Zuschreibung von Konsumentenverantwortung verbundenen Erwartungen auch erreicht werden können (3.2), und zweitens ist die kausale Zurechnung der Folgen des Konsums auf die individuellen Konsumenten keineswegs so selbstverständlich wie es den Anschein hat (3.3). Hierzu ist es zunächst erforderlich, die hinter dieser Verantwortungszuschreibung stehende Argumentationsstruktur zunächst kurz analysieren (3.1).

#### **3.1 Konsumentenverantwortung und Verursacherprinzip**

Konsumenten werden seit einigen Jahren verstärkt mit Erwartungen konfrontiert, *aktiv und von sich aus* ihr Konsumverhalten umzustellen. Müll zu trennen, öffentliche Verkehrsmittel und Fahrrad zu nutzen, mit Strom, Gas und Wasser sparsam umzugehen, gelten als ökologische Tugenden. Beim Einkauf im Supermarkt sollen die Umweltbelastungen der Produkte mit als Kriterium für den Kauf angesetzt werden, nicht allein Preis und Preis/Leistungsverhältnis. Beim Kauf eines Autos oder von Elektrogroßgeräten, genau wie in der Wohnungseinrichtung und Unterhaltungselektronik, überall müsse die Ökobilanz kaufentscheidend werden, natürlich bezogen auf den gesamten Lebenszyklus der Produkte, d.h. von der Gewinnung der ursprünglichen Rohstoffe über Produktion und Nutzung bis hin zur Entsorgung. Touristen sollen sich darum kümmern, ob und wie ökologische Belange an ihren möglichen Zielorten beachtet werden. Der moralische Druck auf die Konsumenten

wächst, in dieser Richtung ‚verantwortlich‘ zu handeln und sein Leben umzustellen (Busse 2006).

Das Verursacherprinzip – wer Probleme verursacht, soll sie auch lösen bzw. ihre Ursache beseitigen, einfach formuliert – scheint hier einen augenscheinlich eindeutigen und einfachen Schluss nahezulegen. Es sind nun einmal die konsumierenden Menschen, die einkaufen, Auto fahren, Strom verbrauchen und Urlaubsreisen buchen. Damit verursachen sie die mit dem Konsum ökologischen Probleme. Demnach, so scheint es doch logisch, richtet sich der Blick auf die Konsumenten, wenn es um die Umstellung auf nachhaltigere Alternativen im Bereich von Mobilität, Nahrungsmittelkonsum oder Urlaubsgewohnheiten geht. Konsumentenverantwortung scheint das passende Wort zur Umschreibung dieses Sachverhaltes zu sein (Heidbrink/Schmidt 2011). In ihren täglichen Handlungen sollen Konsumenten die Verantwortung übernehmen, die mit den einzelnen Konsumhandlungen verbunden ist. Die Argumentationskette scheint intuitiv überzeugend. Beginnend mit der trivialen Ausgangsbeobachtung, dass die Konsumenten konsumieren, können folgende Schlussfolgerungen angeschlossen werden:

- a) dadurch, dass die Konsumenten konsumieren, verursachen sie Umweltprobleme;
- b) daher sind sie als die Verursacher für eine Verbesserung der Situation verantwortlich;
- c) also sollen sie ihr individuelles Handeln auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit umstellen und den Konsum an entsprechenden Kriterien ausrichten;
- d) dann besteht gute Aussicht, die Umweltproblematik in den Griff zu bekommen.

Diese Kette scheint so überzeugend, dass eine eigene Rechtfertigung der enthaltenen Verantwortungszuschreibung gar nicht mehr als erforderlich angesehen werden könnte. Die Identifikation der *funktionalen Herausforderung* (Teil 2) ist jedenfalls leicht: sie verbirgt sich in der Erwartung einer „guten Aussicht“, die Probleme auf diesem Weg in den Griff zu bekommen, und damit hinter der Schlussfolgerung (d). Die attributive Herausforderung ist in den Schlussfolgerungen (b) und (c) der Argumentationskette eher versteckt. Sie aufzuspüren bedarf daher einer eigenen Überlegung (3.3). Zunächst sei jedoch die „gute Aussicht“ in Zweifel gezogen.

### **3.2 Die funktionale Überforderung**

Hier geht es nun also darum zu prüfen, ob wirklich eine „gute Aussicht“ besteht, dass durch den nachhaltigeren Konsum auf der individuellen Ebene eine grundsätzliche Umsteuerung hin zu mehr Nachhaltigkeit erreicht werden kann. An erster Stelle ist nach den bisherigen empirischen Erfahrungen zu fragen, da Umweltsensibilisierung und Umweltbildung nun doch bereits einige Jahrzehnte etabliert sind.

In Deutschland und einigen anderen westlichen Ländern hat der nachhaltige Konsum in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Beispielsweise haben Lebensmittel mit Öko-Siegeln und aus regionaler Produktion einen größeren Konsumentenkreis gefunden. Die

Sensibilität gegenüber dem eigenen Konsumverhalten ist sicher gewachsen. Dennoch erfolgt je nach Bereich nur etwa zehn bis 20 Prozent des Konsums unter Beachtung von Nachhaltigkeitsüberlegungen. Auch wenn dies mit einigem Recht als beachtlicher Erfolg bewertet wird, gemessen an den extrem niedrigen Werten vor zehn oder zwanzig Jahren, so bleibt es dennoch dabei, dass rund 80 bis 90 Prozent des Konsums nach traditionellen Präferenzen erfolgen, in der Regel einfach nach dem Preis. Beispielsweise besteht nach wie vor ein erheblicher Druck in Richtung auf niedrigere Preise auf dem Lebensmittelmarkt, so dass allzu oft Nachhaltigkeitsziele keine Beachtung finden.

Die ganz erheblichen und bereits seit zwei bis drei Jahrzehnten laufenden Bemühungen in Umweltbildung und Umweltkommunikation haben bislang also zwar Effekte, aber keinen Durchbruch gebracht. Daraus, dass viele Menschen heute einiges über Umwelt und Nachhaltigkeit wissen, auch darüber, wie man nachhaltiger konsumieren kann, folgt nicht unbedingt eine Änderung des Verhaltens. Die viel beklagte Lücke zwischen Wissen und Handeln bleibt bestehen (Reisch/Hagen 2011). Die Mobilisierung von Konsumenten gelingt nur in seltenen, zumeist medienwirksamen Fällen. Beispielsweise haben die Mobilisierung von Autofahrern und der Kundenboykott gegen Shell verhindert, dass die Ölbohrplattform Brent Spar in der Nordsee versenkt wurde. Es ist jedoch etwas ganz anderes, in derartigen medienwirksamen und damit kampagnenfähigen Fällen Konsumenten zu mobilisieren als im grauen Alltag. Konsumenten sind eine heterogene Menge von Individuen mit unterschiedlichsten Präferenzen; sie lassen sich höchstens in Ausnahmefällen hinter einer gemeinsamen Idee versammeln.

Auf der globalen Ebene sieht es noch schlechter aus. Der nachhaltige Konsum beschränkt sich im Wesentlichen auf bestimmte Bevölkerungsschichten in einigen westlichen Ländern. Die rasche Industrialisierung in Schwellenländern wie China, Indien, Brasilien und Südafrika führt zu ebenso rasch anwachsendem Konsum, der häufig ohne viel Rücksicht auf Umwelt und Nachhaltigkeit genossen wird. Dies ist kein Grund zum Moralisieren, denn es ist den breiten Schichten in diesen und mittlerweile auch vielen weiteren Ländern nicht zu verdenken, dass sie die neuen Möglichkeiten genießen und sich dabei am westlichen, vorwiegend amerikanischen Vorbild, orientieren. Empirisch bedeutet dies jedoch, dass der nachhaltige Konsum auf einen kleinen Bereich der Welt beschränkt ist. Sein Anteil am globalen Konsum dürfte dabei trotz der Wachstumsraten in einigen westlichen Ländern eher sogar fallen. Um einen Durchbruch in Richtung Nachhaltigkeit zu erzwingen, müssten jedoch die Konsumenten weltweit mitspielen – hierfür gibt es aber keinerlei Anzeichen.

Sieht es also zwar empirisch nicht gut aus für eine massenhafte Umsteuerung des Konsums ‚von unten‘ in Richtung auf mehr Nachhaltigkeit, so könnte man dennoch weiter darauf setzen und aus den bislang nur mäßigen Erfolgen schließen, dass dies vielleicht nicht der richtige Weg ist, sondern umgekehrt fordern, die Anstrengungen in Richtung auf Bildung, Kundeninformation, Aufbau moralischen Drucks bis hin zu mehr oder weniger sanften Anstößen (nudge) im Sinne eines libertären Paternalismus (Thaler/Sunstein 2008) zu erhöhen. Abgesehen davon, dass alle diese Maßnahmen Druck auf die Konsumenten ausüben (und genau dies ja auch tun sollen), was bereits ein Stück Kapitulation der Idee bedeutet, die Konsumenten sollten ‚von sich aus‘ ihrer Verantwortung nachkommen, gibt es Argumente, die die funktionale Überforderung der Konsumenten noch deutlicher machen. Diese sagen etwas über die *Erwartungen* aus, die

man an eine Umsteuerung der Gesellschaft über den Konsum berechtigterweise richten darf und welche man nicht hegen sollte, will man nicht in die Gefahr von Illusionsdenken und gar Selbstbetrug (Grunwald 2012) geraten, da es gute Argumente gibt, warum auch eine Verstärkung von Maßnahmen, das Handeln der Konsumenten durch Bildung, Überzeugungsarbeit oder ‚Anstupsen‘ zu einem grundsätzlich nachhaltigeren Handeln zu bringen, in eine Überforderungssituation münden werden.

Ein Grund liegt in der Komplexität von Nachhaltigkeitsbewertungen. Eine Vielzahl von teils inkommensurablen Kriterien ist zu berücksichtigen, es muss der ganze Lebenszyklus von Produkten oder Dienstleistungen betrachtet werden, und oft müssen widersprüchliche Kriterien und Ziele gegeneinander abgewogen werden. Es ist nicht zu erkennen, wie Konsumenten mit dieser Komplexität adäquat umgehen sollen. Hier liegt eine objektive kognitive Überforderung vor.

Teilweise wird versucht, die Komplexität von Nachhaltigkeitsbewertungen auf Indizes oder andere Formen der Produktkennzeichnung zu reduzieren. Dies ist sicher für einige Bereiche wie etwas den Kauf von Haushaltsgeräten, wo Konsumenten auch bereit sind, sich näher mit den Produkteigenschaften zu befassen, ein guter Ansatz. Andere Bereiche des Konsums wie der tägliche Einkauf im Supermarkt lassen sich dadurch erheblich schlechter erreichen. Beipackzettel und andere Formen der Produktkennzeichnung werden dort nur von einem sehr kleinen Kundenkreis ernsthaft wahrgenommen. In diesen Bereichen des Konsums regieren Alltagstrott und Gewohnheiten, aber Wunsch oder Notwendigkeit, den Einkauf möglichst schnell zu bewerkstelligen, oder triviale Randbedingungen wie dass die Lesebrille gerade nicht verfügbar ist oder dass auf kleine Kinder zu achten ist. In diesen Alltagssituationen die Aufmerksamkeit für die Beachtung von Nachhaltigkeitsüberlegungen zu erwarten, geht an der Realität ziemlich weit vorbei.

Einfacher scheint es mit Verhaltensweisen zu sein, die unmittelbar eine Entlastung der Umwelt versprechen wie bei der direkten Einsparung von Strom, Gas oder Wasser sowie in der Mülltrennung. Jede eingesparte Kilowattstunde müsste doch einen entsprechend geringeren Einsatz von Primärressourcen wie zum Beispiel Braunkohle und damit entsprechend geringere Umweltbelastung durch Emissionen bedeuten. Ganz so selbstverständlich ist das jedoch nicht. Denn zwischen dem individuellen Handeln und seinen Folgen für die Umwelt liegen systemische, zumeist technische und ökonomische Zwischenebenen, die die gewünschten Folgen individuellen Umwelthandelns verändern oder gar konterkarieren können (Grunwald 2010). Ein bekanntes Beispiel ist das Einsparen von Wasser, von dem vielfach angenommen wird, dass es zur Lösung der Wasserprobleme und zur Entlastung der Umwelt beitrage. Stattdessen führt jedoch eine Verringerung des Wasserverbrauchs – die in vielen Gegenden durch demographischen Wandel, also sinkende Bevölkerungszahlen verstärkt wird – zu Problemen für die Ver- und Entsorgungssysteme. Umgekehrt sind viele Systemeffekte, über die erhebliche Einsparungen möglich wären, für Konsumenten nicht auf den ersten Blick sichtbar. Um Wasser zu sparen, wäre es beispielsweise sinnvoller, weniger Fleisch zu essen als weniger zu duschen. Denn Tierhaltung und Fleischproduktion verbrauchen große Mengen an Wasser – nicht selten in Regionen, in denen Wassermangel, anders als in Deutschland, ein erhebliches Problem darstellt. Die Überforderung der Konsumenten zeigt sich hier darin, dass das Wissen über die systemischen Zusammenhänge hinter dem individuellen

Handeln oft nicht vorhanden ist und dass sein Vorhandensein auch nicht erwartet werden darf.

Ein weiteres systemisches Problem stellen die bekannten Rebound-Effekte dar. Viele Konsumartikel werben mittlerweile mit verbesserter Effizienz, geringerem Stromverbrauch bei gleicher oder höherer Leistung, Autos mit weniger Benzin- oder Dieserverbrauch, Spül- und Waschmaschinen mit weniger Wasserbedarf. Effizienzgewinne werden jedoch häufig durch Veränderungen der Konsumgewohnheiten und der Kundenansprüche kompensiert oder sogar überkompensiert. Statt Ressourcenverbrauch und Umweltbelastung zu senken, kommen Effizienzgewinne häufig einer weiteren Steigerung des Konsums zugute. Reboundeffekte sind von daher besonders übel, weil sie positive Nachhaltigkeitseffekte verhindern, obwohl die Konsumenten auf Nachhaltigkeit setzen, sich informieren und entsprechend entscheiden. In Bezug auf die ‚gute Aussicht‘ mittels verantwortlicherem Handeln der individuellen Konsumenten mehr Nachhaltigkeit zu erreichen, ist das ein besonders starkes Gegenargument.

Ein weiterer Grund, an der ‚guten Aussicht‘ zu zweifeln, ist die Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach einem ‚nachhaltigen‘ (im Sinne von stabilen und dauerhaften) Umsteuern auf eine nachhaltige Entwicklung einerseits und der Launenhaftigkeit und Volatilität des Konsums andererseits. Das Konsumverhalten ist ausgesprochen kurzlebig, zeitgeist- und modeabhängig. Trends und Entwicklungen kommen und gehen. Die Konsumgesellschaft lebt zu einem guten Teil von diesem Kommen und Gehen von Moden. In einem solchen System eine stabile Orientierung der Konsumenten an Grundsätzen nachhaltiger Entwicklung zu erwarten, erscheint zumindest mutig. Natürlich ist es nicht logisch ausgeschlossen. Dennoch, sich die Orientierung an Nachhaltigkeit als stabile Größe in den Modewellen des Konsums vorzustellen, fällt zumindest nicht leicht.

Alle diese Sorgen und Wahrnehmungen sind keine *zwingende* Widerlegung der These, dass die Konsumenten ‚von unten‘, durch Umstellung ihres alltäglichen Handelns, die Wende zur Nachhaltigkeit bewirken könnten. Jedoch wecken sie starke Zweifel daran, dass auf diesem Weg eine ‚gute Aussicht‘ besteht, Nachhaltigkeit dauerhaft zu realisieren. Die funktionale Erwartung hinter dem Druck in Richtung Konsumentenverantwortung ist nicht plausibel, sondern hier besteht die große Gefahr von Wunschdenken und Selbstbetrug (Grunwald 2012).

### **3.3 Die attributive Überforderung**

Zur Erinnerung: die attributive Herausforderung in Bezug auf Verantwortungszuschreibung wurde darin gesehen, die Zuschreibung nicht auf eine kausale Zurechnung von Folgen zu Verursachern zu beschränken, sondern auch die normativen Rahmenbedingungen, Freiheitsgrade und Handlungsmöglichkeiten der Akteure in dem betreffenden Feld in die Betrachtung einzubeziehen. Dadurch wird die Zuschreibung (Attribution) von Verantwortung abhängig von Deutungen der jeweiligen Kontextbedingungen.

Zweifel an der Berechtigung der attributiven Schlussfolgerungen in der in 3.1 kurz skizzierten Argumentationskette, insbesondere an der Schlussfolgerung (b), entstammen der kritischen Nachfrage, ob der Schluss, dass die Konsumenten über ihr Konsumhandeln

für die dadurch entstehenden Umweltprobleme (ausschließlich oder überwiegend) verantwortlich seien, wirklich so überzeugend ist wie er intuitiv wirkt. In der Tat ist das gerade nicht der Fall. Denn Verantwortungszuschreibungen hängen nicht nur von kausalen Zurechnungen ab. Vielmehr müssen auch die Möglichkeiten und Strukturen berücksichtigt werden, in denen das betreffende Handeln stattfindet und die über die Handlungsspielräume und Randbedingungen entscheiden. Der Schluss, dass die kausale Verursachung zu einer vollständigen Verantwortungszuschreibung an den Verursacher führt, ist nur dann zwingend, wenn dieser Verursacher in seinen Handlungsmöglichkeiten völlig frei war, also in einem liberalistischen Bild von Individuen, die sich frei entscheiden können.

Dies ist nun jedoch in vielen Handlungskontexten nicht der Fall. Stattdessen gibt es Rahmenbedingungen für das Handeln, Anreizsysteme, die bestimmte Handlungen anderen gegenüber bevorzugen, Ge- und Verbote, die die Handlungsfreiheit einschränken. In unterschiedlichem Maße wird so das individuelle Handeln trotz kausaler Verursachung der Folgen von Verantwortung ganz oder teilweise frei gestellt. Beispiele sind das Handeln in stark regulierten Systemen wie Behörden, Unternehmen oder im Militär. Wenn sich hier Tätige an die Regeln des Systems halten und daraus dann ethisch problematische Folgen resultieren, wird die Verantwortung nicht, zumindest nicht allein den kausalen Verursachern dieser Folgen zugeschrieben, sondern denen, die für die Einrichtung der Regeln zuständig sind, häufig also Vorgesetzte. Derartige Regularien und Handlungssysteme machen individuelle Verantwortung nicht obsolet, relativieren sie aber.

Die Frage ist nun, wie der Konsum in dieser Hinsicht einzuschätzen ist. Die Analogie zur Behörde funktioniert jedenfalls nicht, denn Konsumenten haben keine Vorgesetzten, die Regeln vorgeben. Das Wort von der Konsumentensouveränität scheint gerade darauf hinzudeuten, dass hier die liberalistisch idealisierte Situation einer völligen oder weitgehenden Handlungsfreiheit vorliegt.

Genau hier jedoch liegt der Fehler der Argumentationskette. Denn der Konsum findet nicht in einem abstrakten Raum in absoluter Handlungsfreiheit statt, sondern inmitten einer realen Gesellschaft mit ganz realen Rahmenbedingungen. Diese sind zum einen eher naturwüchsiger Art. Lebensstile, Gewohnheiten, Wertmuster und Anerkennungsstrukturen, soziale Verhaltensmuster und ungeschriebene Regeln, letztlich soziale und kulturelle „Befindlichkeiten“ haben Einfluss darauf, wie die individuellen Konsumenten ihren Konsum ausgestalten. Denn sie entscheiden mit darüber, welche Bedürfnisse welchen gesellschaftlichen Stellenwert haben, und welche Arten der Bedürfnisbefriedigung, z.B. in den Bereichen Tourismus oder Mobilität, welche gesellschaftliche Anerkennung genießen. Da jedoch diese gesellschaftlichen „Befindlichkeiten“ sich entwickeln und nicht intentional gestaltet werden und auch kein handelnder Akteur hinter ihnen steht, ergibt die Berücksichtigung dieser Einflussfaktoren auf den Konsum keine Handhabe, die Verantwortungszuschreibung neu zu gestalten. Im Gegenteil könnte man sagen, dass die „Befindlichkeiten“ ja nicht „einfach so“ aufkommen, sondern sich aus den Handlungen der vielen einzelnen Menschen ergeben – wenn sich von diesen sehr viele auf einen Weg ‚nachhaltigerer‘ Einstellungsmuster begeben würden, dann würde die gesamte „Befindlichkeit“ in die Richtung Nachhaltigkeit verschoben, was sogar ein Argument dafür abgibt, die Konsumentenverantwortung über den Konsum im engeren Sinne auch auf Lebensstile, Wert- und Verhaltensmuster auszudehnen.

Anders sieht dies jedoch bei einem anderen Typ von externen Rahmenbedingungen für den Konsum aus. Das sind die allgemein verbindlichen, politisch festlegbaren und damit öffentlich zu diskutierenden *Rahmenbedingungen*, innerhalb derer er stattfindet. Politische Bedingungen, Steuern, die Rechtslage, Wirtschaftsstrukturen, Anreizsysteme und weitere nationale und internationale Faktoren beeinflussen die Art und Weise, in der individuell gehandelt und konsumiert wird. Es sind diese Strukturen, in denen wir leben, handeln, arbeiten und konsumieren. Sie sind so etwas wie der öffentlich sichtbare und öffentlich gestaltbare Anteil an der Art und Weise, wie Konsum stattfindet, und sie tragen damit ihren Anteil daran, dass er sich bislang als nicht nachhaltig erwiesen hat. Also müssen Rahmenbedingungen, Systemzwänge und Anreizsysteme geändert werden, die in Konsum und Lebensweisen bislang nicht nachhaltige Ausprägungen nahegelegt haben (Grunwald 2012, Petersen/Schiller 2011).

Das bedeutet, das Verursacherprinzip zwar ernst zu nehmen, aber die Einseitigkeit einer Attribution von Verantwortung ohne Ansehung der politisch gestaltbaren Rahmenbedingungen des Konsums zu überwinden. Sicher tragen die Konsumenten einen *Teil* der Verantwortung und können wohl auch durch bewussten Konsum hier und da etwas ändern. Aber es gibt eben auch einen anderen Teil der Verantwortung, und dieser liegt nicht im privaten Bereich, sondern in den öffentlichen Aspekten des Konsums. In den politisch gestaltbaren Rahmenbedingungen steckt ein gehöriges, allerdings schwer messbares Maß an Verantwortung für den Konsum. Und für diese Rahmenbedingungen sind nicht die Konsumenten *als Konsumenten* verantwortlich – allerdings auch nicht die Politiker als Akteure eines politischen Systems. In einem demokratischen System sind letztlich die Bürgerinnen und Bürger der Souverän. Politisch gestaltbare und nachhaltigkeitsförderliche Rahmenbedingungen für den Konsum wären danach Gegenstand einer öffentlichen Debatte, die mittels transparenter und demokratisch legitimierter Verfahren für alle verbindlich gemacht werden können – und müssen, damit sie ihre Kraft entfalten können.

Damit wird die Verantwortungsstruktur für den Konsum transparent: Wir tragen diese Verantwortung als individuelle Menschen gleichsam auf zwei unterschiedlichen Schultern. Mit der einen sind wir Verbraucher und Konsumenten und mühen uns in den Dingen des Alltags im Bereich privaten Handelns. Mit der anderen sind wir Bürger eines Gemeinwesens, in dem Mitverantwortung für die Regelung der uns gemeinsam betreffenden Angelegenheiten haben (Petersen/Schiller 2011). Eine Beschränkung der Verantwortungszuschreibung für den Konsum auf die Konsumenten übersieht komplett diesen zweiten Aspekt und ist daher nicht tragfähig.

Die Sichtbarmachung der „politischen“ Seite der Verantwortung für den Konsum führt darauf, die Rolle der individuellen Menschen in einer Annäherung an eine nachhaltigere Wirtschaftsweise nicht auf ihr Konsumhandeln zu beschränken, sondern auch ihre Rolle als verantwortliche Bürgerinnen und Bürger in den Blick zu nehmen. Dies ist von daher zentral, weil die Umorientierung in Richtung auf Nachhaltigkeit zum Bereich der Polis, zu den öffentlich zu behandelnden Angelegenheiten gehört und eben nicht eine Sache ist, die individuellem Handeln überlassen werden sollte (Grunwald 2011).



## 4. Schlussfolgerungen

Eine zentrale Aufgabe auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Konsum ist damit die Gestaltung nachhaltigkeitsförderlicher Rahmenbedingungen und Anreizstrukturen. Umsteuerungen auf dieser Ebene müssen demokratisch legitimiert, allgemeinverbindlich und perspektivisch auch übernational sein; entsprechende Verhaltensänderungen würden im Rahmen der Konsumentensouveränität unter diesen neuen Rahmenbedingungen erfolgen, ohne dass ein moralischer Druck aufgebaut werden müsste. Derartig auf Basis öffentlicher Debatte politisch gesetzte Rahmenbedingungen liefern auch eine gewisse zeitliche Stabilität über Modewellen des Konsums hinaus. Sicher sind sie veränderbar, das ist das Wesen der Demokratie. Schließlich eröffnet diese Flexibilität auch die Möglichkeiten des Lernens und des Weiterentwickelns von Rahmenbedingungen, die den umweltbewussten Konsum unterstützen. Jedoch sind politische Rahmenbedingungen des individuellen Handelns auf jeden Fall stabiler als Modewellen im Konsum.

Eine „Regulierung durch Anstoßen“ (Smeddinck 2011) ist ein gutes Beispiel dafür, wie man sich eine Umsteuerung auf einen an Nachhaltigkeit ausgerichteten Konsum vorstellen kann, die weder aus bloßen Appellen noch aus dirigistischen Maßnahmen besteht. Sie erhält die Entscheidungsfreiheit im Konsum und führt dennoch zu Lenkungseffekten, weil sie bestimmte Handlungen durch das Setzen von Rahmenbedingungen und Anreizsystemen bevorzugt und andere benachteiligt. Entscheidend ist, dass dies, wie das Wort „Regulierung“ sagt, nicht nur moralischer Appell, sondern legitimierte und damit verbindliche Rahmensetzung ist und auf demokratische Weise zustande gekommen ist. Damit wäre auch die Frage beantwortet, wer in „nudge“-Ansätzen legitimiert zum „Stupsen“ ist – dies sind letztlich nur die Betroffenen selbst, nämlich die Bürgerinnen und Bürger, die über demokratische Debatten und Verfahren einwilligen, zu einem nachhaltigeren Konsum sanft gedrängt zu werden – wissend über die ansonsten übermächtigen Widerstände im Alltag. Alles andere wäre eine Form des Paternalismus, die nicht mit Grundgedanken einer liberalen Demokratie vereinbar wäre.

Dies rückt die Bedeutung der Rolle der Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt. Durch individuelles Handeln kann Druck auf Institutionen aufgebaut bzw. vergrößert werden, relevante gesellschaftliche Bereiche ökologisch „umzubauen“ (Grunwald 2012). Bürger nehmen oft Vorreiterrollen ein und zeigen, dass „etwas geht“, z.B. im Bereich der Energiewende in lokalen und kommunalen Aktivitäten. Bürger können als „Agenten des Wandels“ gesehen werden und neue Rollenmodelle entwickeln, die die Verantwortung für öffentliche Belange wie die Nachhaltigkeit und die Umwelt stärker ins Bewusstsein bringen und Motivation zur Veränderung schaffen (Leggewie/Welzer 2011, S. 149). Letztlich geht es hierbei um die Veränderung verbindlicher Regelungen im Sinne der Nachhaltigkeit, nicht um eine bevormundende Beeinflussung des privaten Konsums.

Bürger können auf diese Weise etablierte gesellschaftliche Strukturen, die allzu oft nicht nachhaltig sind, in Frage stellen und Alternativen vorschlagen. Dies kann im Rahmen der traditionellen politischen Institutionen und Verfahren erfolgen, wie zum Beispiel im Bereich der politischen Parteien. Aber auch durch Engagement auf öffentlichen Plattformen, in Dialogen, den (Massen-)Medien, oder auch im Rahmen zivilgesellschaftlicher Organisationen, die andere Wege und Möglichkeiten haben, sich Gehör zu verschaffen. Nachhaltigkeitspolitisch motiviertes Handeln der Einzelnen kann zwar nicht unmittelbar und direkt zu Veränderungen führen, dürfte aber vielfach eine

*conditio sine qua non* – also eine Bedingung, ohne die es nicht geht – sein, das politische System in eine entsprechende Richtung zu bewegen.

Die „zwei Schultern“, auf denen Verantwortung für mehr Nachhaltigkeit ruht, sind also in ihren Möglichkeiten und Grenzen sicher sehr verschieden. Engagement im politischen Bereich und die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien z.B. beim Einkaufen im Supermarkt sind sehr unterschiedliche Weisen, dieser Verantwortung zu entsprechen. Konsequenterweise geht unsere Verantwortung für Nachhaltigkeit weit über die Konsumentenverantwortung hinaus. Letztere wird nicht obsolet, aber in ihrem Anspruch und ihren Möglichkeiten stark relativiert.

## Literatur

**Busse, Tanja** (2006): Die Einkaufsrevolution. Konsumenten entdecken ihre Macht  
München

**Dauvergne, Peter** (2008): The Shadows of Consumption. Consequences for the Global Environment, Cambridge, Mass. [u.a.]

**Geden, Oliver** (2009): Strategischer Konsument statt nachhaltiger Politik? Ohnmacht und Selbstüberschätzung des »klimabewussten Verbrauchers«; in: Transit, Band 36, S. 132-141.

**Grunwald, Armin** (1999): Verantwortungsbegriff und Verantwortungsethik; in:  
Grunwald, Armin (Hg.): Rationale Technikfolgenbeurteilung. Konzeption und methodische Grundlagen, Berlin, S. 175-194.

**Grunwald, Armin** (2010): Die Ökologie der Individuen. Erwartungen an individuelles Umwelthandeln, in: Christian Büscher, Klaus Japp (Hg.): Ökologische Aufklärung. 25 Jahre »Ökologische Kommunikation«. Wiesbaden, S. 231-257

**Grunwald, Armin** (2011): Statt Privatisierung: Politisierung der Nachhaltigkeit. GAIA 20 (2011) 1: 17-19

**Grunwald, Armin** (2012): Ende einer Illusion. Warum ökologisch korrekter Konsum die Umwelt nicht retten kann, München

**Heidbrink, Ludger/Schmidt, Imke** (2011): Das Prinzip der Konsumentenverantwortung – Grundlagen, Bedingungen und Umsetzungen verantwortlichen Konsums. In: Heidbrink, Ludger/Schmidt, Imke /Ahaus, Björn (Hg.) (2011): Die Verantwortung des Konsumenten. Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum, Frankfurt/New York, S. 25-56

**Jonas, Hans** (1979): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt

**Leggewie, Claus/Welzer, Harald**, 2009: Das Ende der Welt, wie wir sie kannten; Frankfurt am Main

**Lenk, Hans** (1992): Zwischen Wissenschaft und Ethik, Frankfurt

**Petersen, Thomas/Schiller, Johannes (2011):** Politische Verantwortung für Nachhaltigkeit und Konsumentensouveränität. Gaia 20 (3): 157-161

**Reisch, Lucia/Hagen, Kornelia (2011):** Kann der Konsumwandel gelingen? Chancen und Grenzen einer verhaltensökonomisch basierten sozialen Regulierung. In: Heidbrink, Ludger/Schmidt, Imke /Ahaus, Björn (Hg.) (2011): Die Verantwortung des Konsumenten. Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum. Frankfurt/New York, S. 221-244

**RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung (2011):** Nachhaltiger Warenkorb.

<http://www.nachhaltigkeitsrat.de/projekte/eigene-projekte/nachhaltiger-warenkorb/>

**Scherhorn, Gerhard/Weber, Christoph (2002) (Hg.):** Nachhaltiger Konsum. Auf dem Weg zur gesellschaftlichen Verankerung.. München

**Smeddinck, Ulrich (2011):** Regulieren durch »Anstoßen«. Nachhaltiger Konsum durch gemeinwohlverträgliche Gestaltung von Entscheidungssituationen? Die Verwaltung 44: 375-395

**Thaler, Richard H./Sunstein, Cass R. (2008):** Nudge – Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness, New Haven/London

## II. Verantwortliche Verbraucher - Voraussetzungen und Perspektiven nachhaltigen Konsums<sup>2</sup>

(Transkription)

Prof. Dr. Ulf Schrader

### 1. Begriff, Bedeutung und Akteure des nachhaltigen Konsums

Die Definition der nachhaltigen Entwicklung, von der ich ausgehe und die auch bei Frau Schlacke im Gutachten steht, ist Ihnen allen als an Nachhaltigkeit interessierten Menschen bekannt. Ich möchte Sie hier nicht mit Lehrbuchwissen langweilen, sondern Ihren Blick dafür schärfen, dass diese klassische Definition der Brundtland-Kommission sehr konsumnah angelegt ist: Wenn man sich diese nochmal genauer anschaut: *„Sustainable Development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs“*<sup>3</sup>, dann wird hier zweimal von “needs“ (Bedürfnissen) gesprochen. Es geht in dieser Definition also nicht direkt um Umweltschutz oder Verzicht, sondern um Bedürfnisbefriedigung. Und was ist Konsum anderes als Bedürfnisbefriedigung mit Hilfe marktvermittelter Güter und Dienstleistungen?

Mein Argument ist, dass in der Moderne Bedürfnisbefriedigung immer zumindest auch mit Hilfe marktvermittelter Güter und Dienstleistungen stattfindet. 100 % Subsistenz ist in unserer Gesellschaft, auch bei den Menschen, die ich hier vor mir sehe, nicht möglich. Ich stelle meinen Studierenden immer die Frage: „Wo sehen Sie eine Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung ohne marktvermittelte Güter und Dienstleistungen?“. Nach langen Überlegungen kommen dann einige auf die jugendfreie Version „Schlafen“. Aber wenn man überlegt, wo und wie man schläft, dann in der Regel nicht unbekleidet im Wald, sondern doch in Betten, die man auch nicht aus selbstgefällten Hölzern eigenständig hergestellt, sondern die man gekauft hat. Es gibt also kaum eine Form der Bedürfnisbefriedigung, die nicht auch Konsum beinhaltet. Die Vorstellung, wir könnten eine nachhaltige Entwicklung ohne Konsum haben, ist deshalb aus meiner Sicht nicht sinnvoll und auch nicht eine Grundsatzkritik am Konsum, die man zum Teil in der Postwachstumsdebatte hört. Ich, als jemand in dessen Lehrstuhlbezeichnung der Begriff „nachhaltiger Konsum“ auftaucht, werde natürlich nicht sagen, dass wir das mit dem Konsum irgendwann gar nicht mehr brauchen. Wir brauchen einen anderen Konsum, in vielen Bereichen weniger Konsumgüter und oft auch einen stärker entkommerzialisierten Konsum, langfristig auf jeden Fall einen nachhaltigen Konsum. Aber es wird weiterhin Konsum geben, denn Bedürfnisbefriedigung in der modernen Welt wird weiterhin mit der Nutzung marktvermittelter Güter und Dienstleistungen einhergehen. Aufgrund der Konsumorientierung der Ausgangsdefinition war es deshalb keine intellektuelle Meisterleistung, als meine damalige Doktormutter und ich die Brundtland-Definition auf den nachhaltigen Konsum übertragen haben: *„In Anlehnung an die klassische Nachhaltigkeitsdefinition der Brundtland-Kommission ist Konsum dann nachhaltig, wenn er zur Bedürfnisbefriedigung aller heute lebenden Menschen führt und die*

---

<sup>2</sup> Dieser Vortrag basiert auf Schrader (2011) sowie den dort zitierten Quellen.

<sup>3</sup> World Commission on Environment and Development (1987), S. 43.

*Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten*“, dieses furchtbare deutsche Wortungetüm, „zukünftiger Generationen nicht gefährdet.“<sup>4</sup>

Diese große Bedeutung des Konsums in der Nachhaltigkeitsdiskussion korrespondiert auch mit der Rolle, die Ökonomen generell den Konsumenten in der Marktwirtschaft zuschreiben. Adam Smith, der Urvater der Nationalökonomie, sagte schon vor über zweihundert Jahren „*Consumption is the sole end and purpose of all production.*“<sup>5</sup> Daraus könnte man ableiten: Wenn am Ende die Konsumenten ein Angebot ablehnen, dann wäre sozusagen alles was dahinter liegt auch nicht nötig. Demnach sind also die Konsumenten, die am Ende der langen Wertschöpfungskette stehen, eigentlich auch dafür verantwortlich, was in den Produktionsstufen davor passiert. Hat Herr Smith so nicht gesagt, aber man könnte es aus seiner Aussage ableiten.

Besonders deutlich kommt eine solche Auffassung zum Ausdruck in der Schiffsmetapher des liberalen Ökonomen Ludwig von Mises, der sagte: „*The direction of all economic affairs is in the market society a task of the entrepreneurs. Theirs is the control of production. They are at the helm and steer of the ship.*“ Also die Unternehmer sind die, die das Schiff der Wirtschaft steuern. „*A superficial observer would believe that they are supreme. But they are not. They are bound to obey unconditionally the captain's orders. The captain is the consumer.*“<sup>6</sup> Wir als Konsumenten sind also die Kapitäne und die Anbieter sind eigentlich nur unsere Steuerleute und wir sind die, die sie dahin steuern lassen, wo wir hinwollen. Dem entspricht die Vorstellung, dass ich an einer Supermarktkasse, wo ich eben nicht nur alle 4 Jahre, sondern jeden Tag abstimmen kann, mit meinen Geldschein-Stimmzetteln dafür Sorge, wo die Unternehmen nun hinsteuern und wohin nicht.

Wie Herr Grunwald mir freundlicherweise gleich zugestanden hat, ist mein Bild jedoch nicht so, dass ein Konsument ganz isoliert in der Welt steht und auch nicht so, dass er autonom entscheidet, ob und welchem Unternehmen er Geld gibt und dass er damit allein dafür sorgt, welche Art von Waren angeboten werden. Natürlich sind Konsumenten und Unternehmen eingebettet in ein Umfeld. Auch sind Konsumenten keine homogenen Akteure, sondern es gibt viele unterschiedliche Konsumenten die sich gegenseitig beeinflussen. Und es gibt andere Akteure, die auch Akteure des nachhaltigen Konsums sind (vgl. Abbildung 1).

---

<sup>4</sup> Schrader/Hansen (2002), S. 12.

<sup>5</sup> Smith (1776), S. 660.

<sup>6</sup> von Mises (1949), S. 265.

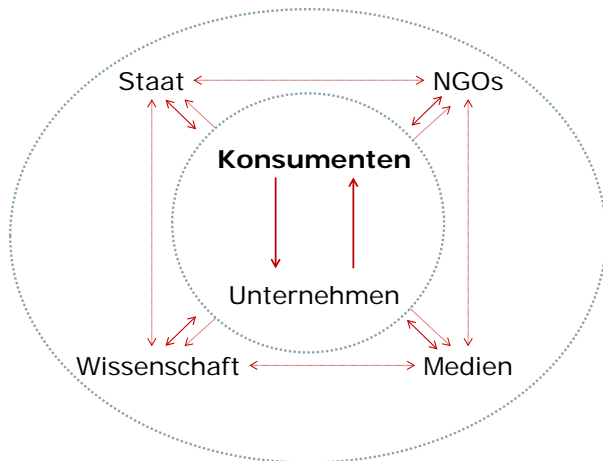


Abbildung 1: Akteure des nachhaltigen Konsums

Der entscheidende Akteur über den wir heute hier sprechen, ist der Staat, der auch wieder aus unterschiedlichen staatlichen Akteuren besteht. Natürlich sind auch die NGOs (Non-Governmental Organisations) relevant, also Anspruchsgruppen, die ihre jeweilige Agenda setzen und diese Konsumenten und Unternehmen mitgeben. Medien, die diese Agenda verstärken oder eigene, andere Impulse setzen sind ebenfalls von Bedeutung. Und natürlich auch die Wissenschaft, die bestimmte Dinge aufgreift und vielleicht Innovation auch erst ermöglicht und damit Unternehmen die Chance gibt, Konsumenten Angebote zu machen, die diese wiederum einfach wahrnehmen können, um dadurch nachhaltigen Konsum leichter zu ermöglichen oder zumindest etwas nachhaltigeren Konsum beziehungsweise umweltverträglicheren Konsum. All diese Akteure stehen nun auch wieder miteinander im Austausch. Von daher haben wir es hier mit einem ganz komplexen Bild zu tun und allein dieses Bild bietet Stoff für eine ganze Seminarveranstaltung. Das will ich hier aber nicht mit Ihnen vertiefen, sondern einfach nur anerkennen, dass Konsumenten nicht isoliert sind und in einem komplexen Wirkungsgefüge stehen.

## 2. Die Verantwortung der Konsumenten für nachhaltigen Konsum - und ihre Grenzen

Konsumenten sind in ihrem Agieren auf Märkten zwar nicht souverän, aber Sie haben aus meiner Sicht Handlungsspielräume in ihrer Rolle als Konsumentenbürger. Das ist der Bürger, der einkaufen geht und Güter nutzt und entsorgt und der zum Beispiel im letzten Eurobarometer der EU – also nicht nur in Deutschland – zu über 90% sagt „Umweltschutz ist mir wichtig“. <sup>7</sup> Das ist diese Idee des Konsumentenbürgers, bei der man sich fragt, was eigentlich passieren muss, damit man das, was man als Bürger für richtig hält, als Konsument auch umsetzt. Das Consumer Citizenship Network hat den Consumer Citizen so definiert: „*A consumer citizen is an individual who makes choices based on ethical, social, economic and ecological considerations. The consumer citizen actively contributes to the maintenance of just and sustainable development by caring and acting responsibly on family, national and global levels.*“ <sup>8</sup> Konsumenten leisten also einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung wodurch? Durch „choices“, das ist der entscheidende Punkt in dieser Definition. Der Zentralhandlungsbereich von Konsumenten sind also

<sup>7</sup> European Commission (2011).

<sup>8</sup> Consumer Citizenship Network (2005).

Wahlentscheidungen, die auf allen Konsumebenen im Sinne von Nachhaltigkeit zu treffen sind. Damit ist eine Verbraucherverantwortung angesprochen, die, als diese Debatte anfang, durchaus etwas Neues war. Das Consumer Citizenship Network kommt aus dem Kontext der Verbraucherpolitik, insbesondere der Verbraucherbildung. Und die klassische Verbraucherpolitik war immer an Rechten orientiert, am liberalen Bild des Bürgers und Verbrauchers, nach dem Motto: „Konsumenten brauchen Rechte und wie sie diese nutzen, das wissen sie selber am besten“. Nun wird in der Verbraucherpolitik auch von Verantwortung gesprochen. Das halte ich für zentral wichtig im Sinne des nachhaltigen Konsums, aber auch für verkürzt. Das wurde hier schon angesprochen, denn Verantwortung setzt Handlungsfreiheit auf Basis entsprechender Rechte voraus (vgl. Abbildung 2).

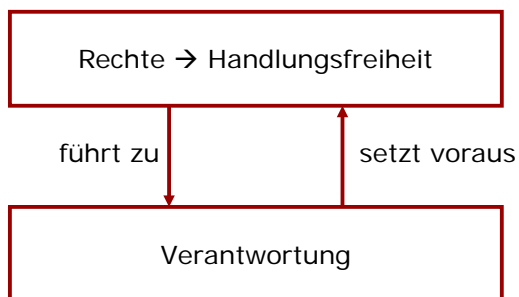


Abbildung 2: Voraussetzungen der (Konsumenten-)Verantwortung

Das klassische Beispiel ist der Sklave, dem man sagt: „Du musst so oder so handeln, sonst wirst Du erschlagen.“ Diesem wird man kaum individuelle Verantwortung für sein Tun zusprechen können, wenn er unter Zwang diese Handlung ausübt. Im Konsumbereich entstehen Handlungsfreiheiten durch bestimmte Rechte, die man hat und die man nutzen kann. Wenn diese Rechte da sind, dann führt das moralphilosophisch betrachtet zwangsläufig zu Verantwortung. Ob man dieser Verantwortung gerecht wird, ob man diese Verantwortung wahrnimmt, ob man moralisch handeln will, das sind natürlich andere Fragen. Wenn ich Handlungsspielräume habe, führt dies grundsätzlich zu der moralischen Pflicht, mir selbst und anderen gegenüber Rechenschaft abzulegen, warum ich mich so oder so verhalte, wenn ich die unterschiedlichen Konsequenzen dieser Handlungsmöglichkeiten abschätzen kann. Um verantwortungsbewusst wählen zu können, um also der zentralen Verantwortung einer nachhaltigkeitsorientierten Konsumentenbürgerschaft gerecht zu werden, brauche ich die entsprechenden Informationen. Ich muss informiert sein, um auf dieser Basis meine Wahlentscheidung treffen zu können. Diese beiden zentralen Verantwortungen korrespondieren mit zwei ganz zentralen Verbraucherrechten (vgl. Abbildung 3).



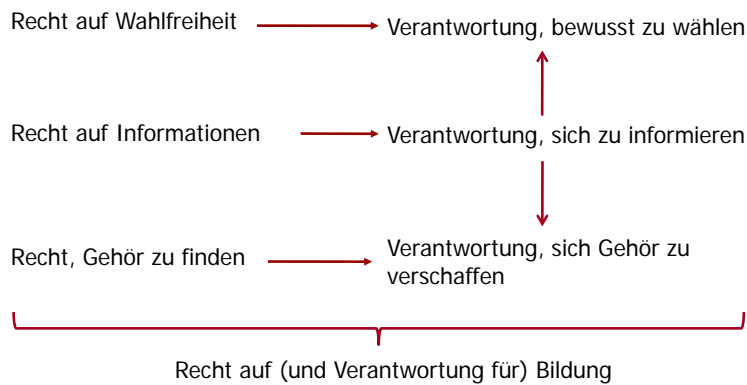


Abbildung 3: Konsumentenrechte und Konsumentenverantwortung

Wenn die Möglichkeit zur Übernahme von Verantwortung von der Implementierung bestimmter Rechte abhängt, darf die Fokussierung auf Verbraucherverantwortung nicht dazu führen, die Verbraucherrechte gering zu schätzen. Deshalb ist ein Gutachten auch sehr wichtig, das zeigt, dass wir eine stärkere rechtliche Verankerung brauchen, um besser Verantwortung übernehmen zu können.

Das Wahlrecht und das Informationsrecht sind zwei zentrale Rechte der Consumer Bill of Rights, die John F. Kennedy 1962 proklamiert hat und die bis heute in allen relevanten Katalogen von Verbraucherrechten zu finden sind. Dazu gehört auch das Recht, Gehör zu finden. Dieses ist bei Kennedy in Richtung auf staatliche Politik definiert, aber heute ist es, wenn man (mit Ulrich Beck) Unternehmen als sub-politischen Akteur versteht, durchaus auch in Richtung Unternehmen zu interpretieren. Kennedy nannte mit dem Recht auf Sicherheit noch ein viertes Recht. Das habe ich in meiner Betrachtung nicht mit drin, weil sich daraus keine direkte Verantwortung der Konsumenten ableitet. Das Recht auf Sicherheit ist ein passives Recht, das, wenn es implementiert ist, Konsumenten gerade von Verantwortung entbindet – und auch das kann natürlich sinnvoll sein. Das werden wir hier auch diskutieren. Dazu gehört, dass der Staat bestimmte Dinge einfach verbietet oder auch verschärfte Gewährleistungsregeln definiert. Die Überlegung in dem Gutachten, mangelnde Nachhaltigkeit als Sachmangel einzuordnen, würde da reinpassen, aber das ist eben nicht automatisch mit Verantwortung von Konsumenten verbunden.

Was mir über Kennedys Rechtekatalog hinaus wichtig ist – und das finden wir auch in vielen modernen Verbraucherrechtskatalogen, der EU beispielsweise oder auf Ebene der UN – ist das Recht auf Bildung. Als jemand, der jetzt im Bereich Lehrerbildung tätig ist, finde ich das natürlich zentral. Das reine Vorhandensein von Verbraucherrechten, ohne dass Verbraucher die Kompetenz besitzen, diese Rechte auch auszuüben, sie überhaupt erst mal zu kennen und dann nutzen zu können, bringt relativ wenig. Das Recht und damit letztendlich die Verantwortung für Verbraucherbildung gehört also zur Konsumentenbürgerschaft mit dazu.

Auch mir geht es so wie meinem Vorredner, dass ich nicht benennen kann, wie weit denn jetzt die Verantwortung geht und wo sie endet. Das ist nur individuell und höchst subjektiv zu bestimmen. Die einen haben mehr Zeit, die anderen haben mehr Geld. Die Möglichkeit, bestimmte Rechte in Anspruch zu nehmen, ist sehr uneinheitlich. Die Frage, welche Rechte überhaupt implementiert sind, ist ebenfalls je nach Branche unterschiedlich. Ich möchte im Folgenden an Beispielen aufzeigen, weshalb ich denke,

dass sich diese Handlungsmöglichkeiten in letzter Zeit erweitert haben. Sie sind keinesfalls gleich null, dennoch sind sie immer noch sehr begrenzt. Wenn wir jetzt gemeinsam die einzelnen Konsumentenrechte durchgehen, dann komme ich zu einem differenzierten Urteil.

Wenn man bei Kennedy nachsieht, was das **Recht auf Wahlfreiheit** beinhaltet, dann ist es der Zugang zu einer Vielzahl von Produkten zu wettbewerbsfähigen Preisen. Die Preise sind hier also mit drin. Das ist ein Punkt, der auch in dem Gutachten angesprochen wurde. Es geht darum, welche Rolle zum Beispiel die klassische Ökosteuer beim nachhaltigen Konsum spielen kann. Meines Erachtens eine entscheidende Rolle für die Frage: Gibt es Möglichkeiten zur Wahl nachhaltiger Konsumoptionen mit einem akzeptablen Kosten-Nutzen-Verhältnis? Was als akzeptabel wahrgenommen wird, ist wieder sehr subjektiv und hängt stark von der persönlichen Situation ab. Aber Politik kann hier objektive Voraussetzungen schaffen, dass mehr Menschen die nachhaltigeren Angebote für subjektiv akzeptabel halten, indem man beispielsweise über eine Ökosteuerreform ökologisch sinnvolle oder ökologisch vorteilhafte Alternativen relativ zu anderen günstiger macht.

Das Recht auf Wahlfreiheit bezieht sich auf alle klassischen Konsumphasen, also auf Kauf, Nutzung und Entsorgung. Jeweils kann man fragen: Wie ist es implementiert? Ich würde sagen: sehr unterschiedlich. Im Lebensmittelbereich können wir eine massive Veränderung in den letzten Jahrzehnten beobachten. Inzwischen gibt es keinen Discounter mehr, der nicht zumindest für bestimmte Bereiche in seinem Sortiment Bioartikel vorrätig hat und auch zu Preisen, die für viele Menschen akzeptabel sind. Wenn wir uns den Automobilbereich angucken, wurde die VCD-Umweltliste lange Zeit von Toyota mit seinen Hybridmodellen angeführt. Diese verbrauchen im Realbetrieb immer noch gut 4 Liter Kraftstoff und haben eine Batterie, die nach der Nutzung entsorgt werden muss. Da kann man sich darüber streiten, wie ökologisch vorteilhaft das ist. Zumindest liefern Autos wie der Toyota Prius kein Mobilitätsmodell, das langfristig und global betrachtet nachhaltig ist. Da gibt es, glaube ich, wenig Streit innerhalb der Fachcommunity. Die an Nachhaltigkeit orientierten Konsumenten, die aufgrund ihrer Lebensbedingungen angewiesen sind auf Automobilität, haben da weniger Wahlmöglichkeiten als im Ernährungsbereich, wobei man die Betrachtung natürlich noch ausweiten kann. Auch in dem Gutachten wird darauf hingewiesen, dass man Dienstleistungen, alternative Dienstleistungen hier noch mit in den Blick nehmen kann. Auch dort haben wir mehr Wahlmöglichkeiten in den letzten Jahren erhalten, aber immer noch sind sie zum Beispiel im Hinblick auf Car-Sharing sehr begrenzt. Man kann sich auch natürlich in Teilen auch ganz fern halten von einer Marktnachfrage und den globalen Wertschöpfungsketten, die dahinter stehen – sowie mein Sohn auf dem Foto, der bei uns im Brandenburgischen in einem kleinen Garten Gemüse anbaut. Allerdings hat er seine Gießkanne nicht selbst geschmiedet und auch das Saatgut ist gekauft. Da nutzt man also wieder Marktprodukte und natürlich sind dies auch Optionen, die nicht jedem gleichermaßen zur Verfügung stehen und die dann auch wieder mit anderen Folgewirkungen einhergehen. Das Leben im Grünen ist eben auch nicht die Option, die für alle nachhaltiger wäre als ein Leben in der Stadt.

In der Nutzungsphase spielt die Infrastruktur eine große Rolle. Für die Frage: „Welche Verkehrsmittel nutze ich von den gekauften oder den zugänglichen?“ ist es entscheidend,

ob ich eine Situation habe, wie ich das aus brandenburgischen Kleinstädten kenne, wo es an vielen Hauptverkehrsstraßen nach wie vor keine Radwege gibt, oder ob es Fahrrad-Highways gibt wie in Kopenhagen. Und auch bei der Entsorgung, die ebenfalls im Gutachten angesprochen wurde, lasse ich mich vom Vorhandensein und der Attraktivität einer Entsorgungsinfrastruktur in meinem Entsorgungsverhalten beeinflussen. Dies zeigt etwa das Beispiel „ebay“, wodurch Konsumenten jetzt die Möglichkeit haben, leichter als früher eine Wieder- oder Weiterverwendung zu realisieren, und gar keine direkte Entsorgung vorzunehmen.

Das **Recht auf Informationen**, das im Gutachten relativ wenig beachtet wird, beinhaltet nach Kennedy ganz allgemein die Erhältlichkeit der Fakten, die man braucht, um sich informiert entscheiden zu können. Im Hinblick auf nachhaltigen Konsum umfasst das dann eben auch Informationen über ökologische und soziale Aspekte. Diese sollten erhältlich sein und zwar in einer quantitativ und qualitativ angemessenen Form. Es geht nicht um „so viel wie möglich“, sondern um „quantitativ und qualitativ angemessene Informationen“ und hier gibt es verschiedene Entwicklungen. Auf Produktebene zu nennen ist etwa der „Blaue Engel“, aber auch andere Label, die glaubwürdig und weiterführend sind und die zusammengestellt und erläutert werden, nicht nur in dem vom UBA geförderten Portal „Label-Online“ sondern auch im „Nachhaltigen Warenkorb“, einer kostenlos erhältlichen Broschüre vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE). Wenn man sich in einem normalen Supermarkt umschaute, so liegt der Anteil der Produkte mit glaubwürdigen Siegeln dieser Art immer noch unter 10 %. Von daher hat man die Chance zur Nutzung seines Informationsrechts, aber es ist auch hier nach wie vor begrenzt. Insbesondere die negativen Auszeichnungen sind etwas, was so noch nicht stattfindet. Von daher ist die wirkliche Entscheidungsmöglichkeit für die Konsumenten beschränkt. Informationen über die sozial-ökologische Bewertung von Unternehmen sind etwas, das die Stiftung Warentest seit 2004 immer wieder exemplarisch ergänzend zum Warentest liefert, aber im Schnitt nur 1- bis 2-, maximal 3-mal im Jahr. Hier gibt es also nichts, was wirklich schon Standard geworden wäre. Online-Portale wie „WeGreen“ kämpfen aus meiner Sicht mit erheblichen Problemen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit zugrundeliegender Daten, geben aber spannende erste Impulse. Was die Glaubwürdigkeit angeht, ist man aber sicherlich hinter der Stiftung Warentest noch einiges hinterher. Dann gibt es auch umfassendere Information, die am Lebensstil ansetzt. Da ist die Broschüre „Klimaneutral Leben“ des UBA zu nennen, die klar zeigt, dass es nicht darum gehen kann, bei seiner Flugreise im Hotel ein bisschen den Müll zu trennen, sondern dass es am Ende ökologisch entscheidend ist, im Klimabereich zwischen den zwei bis drei Tonnen CO<sub>2</sub>-Anteil zu bleiben, die da diskutiert werden. In der Summe muss das Verhalten nachhaltig sein und mit kleinen Veränderungen ist es da nicht getan.

Das letzte Kennedy-Recht, das **Recht, Gehör zu finden**, wurde, wie gesagt, von ihm regierungsorientiert formuliert, aber man kann es weiter fassen und beziehen auf alle effektiven Möglichkeiten zur Kommunikation von Nachhaltigkeitsanforderungen an Staat und Unternehmen. Konsumentenbürger machen zum Beispiel, wie wir es am Anfang des Jahres sehen konnten, eine Demonstration zu einem Konsumthema unter dem Motto „*Wir haben es satt!*“. Man will eine andere Ernährungsindustrie haben als Grundlage seines Ernährungsverhaltens. Der Zukunfts-Dialog der Bundesregierung, wo auch Nachhaltigkeitsthemen eingespeist wurden, gehört ebenfalls in diesen Bereich. Aber er ist auch ein schönes Beispiel dafür, dass die aktive Aufforderung „Ich möchte Euch Gehör

geben, Ihr nachhaltigkeitsinteressierten Verbraucher“ relativ selten erfolgt. Man konnte das Thema in diesen Zukunfts-Dialog einbringen, aber die Bundesregierung hat es geschafft, einen Zukunfts-Dialog aufzusetzen, ohne den Begriff „nachhaltiger Konsum“ explizit in die Ausschreibung des Dialogs einfließen zu lassen. Das fand ich schon überraschend. Auch Unternehmen fordern vereinzelt Konsumenten auf, ihre Meinung zu Nachhaltigkeitsthemen zu geben. Die Nachhaltigkeitsdialoge der REWE sind dafür ein Beispiel. Einzelne integrieren auch nachhaltigkeitsorientierte Konsumenten in Produktentwicklungsprozesse, aber das sind nach wie vor wenige Ausnahmen. Hier könnte man rechtlich überlegen, ob es sowas geben sollte, wie Mitbestimmungsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Board-Ebene, ähnlich wie das die Gewerkschaften durch die Mitbestimmung realisiert haben. Da ist sicherlich noch mehr möglich.

Das letzte Recht, das **Recht auf Bildung**, betrifft die Befähigung zur angemessenen Nutzung von Konsumentenrechten. Nicht zuletzt das Worldwatch Institute hat darauf hingewiesen, dass Schulen die Konsumentenbürger von morgen noch viel zu wenig dafür befähigen, Konsumentenrechte zu nutzen und Konsumkritik zu üben. In ihrem State-of-the-World-Report “From Consumerism to Sustainability” schreiben die Autoren des Instituts “Perhaps the greatest critique of schools is that they represent a huge missed opportunity to combat consumerism and to educate students about its effects on people and the environment.”<sup>9</sup> Im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ werden derzeit viele Anstrengungen unternommen, diese Situation zu verbessern. Ich selber vertrete die Verbraucherbildung in der Lehramtsausbildung für das Schulfach Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) und da haben wir im neuen Rahmenlehrplan für Berlin auch sehr viele Möglichkeiten, Bildung für nachhaltigen Konsum zu praktizieren. Allerdings bleibt der Stellenwert dieses Faches noch immer weit hinter der Bedeutung der sogenannten PISA-Fächer (Mathematik, Sprachen, Naturwissenschaften) zurück.

### 3. Abschließende Thesen

Nun komme ich zu meinem Fazit, zu den vorab eingereichten 10 Thesen:

1. *Es gibt keine nachhaltige Entwicklung ohne nachhaltigen Konsum.* Hier sind Herr Grunwald und ich ganz einer Meinung.
2. *Individuelle Verantwortung für nachhaltigen Konsum resultiert aus Handlungsspielräumen; diese sind begrenzt und individuell unterschiedlich, aber nicht gleich Null.* Und wenn ich Handlungsspielräume habe, habe ich auch Verantwortung.
3. *Handlungsspielräume für nachhaltigen Konsum entstehen durch eine entsprechende Erweiterung der Verbraucherrechte.* Hier geht es vor allem um die Rechte, die wir gemeinsam durchgesprochen haben: Wahlrecht, Informationsrecht, Recht, Gehör zu finden und Recht auf Verbraucherbildung.

---

<sup>9</sup> Worldwatch Institute 2010, S. 15.

4. *In dem Maße, in dem diese Rechte implementiert und sozial-ökologisch erweitert werden, steigt auch die individuelle Verantwortung für nachhaltigen Konsum.* Wir haben gesehen, diese Rechte sind aus meiner Beobachtung in den letzten Jahren stärker implementiert und erweitert worden, aber sie sind immer noch sehr unzureichend.
5. *Für die Implementierung dieser Rechte sind alle Akteure des nachhaltigen Konsums verantwortlich (insbesondere Staat, NGOs, Medien, Wissenschaft und auch Konsumenten selbst).*
6. *Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die Handlungsspielräume und damit die Verantwortung der Konsumenten bewusst zu begrenzen.* Etwa, wenn sich nur auf diesen Wege das Recht auf Sicherheit auch für zukünftige Generationen gewährleisten lässt. Das EU-Glühlampen-„Verbot“ ist ein Beispiel für eine solche Beschränkung von Handlungsspielräumen.
7. *Aber: Rahmenbedingungen, die individuelle Verantwortung für nachhaltigen Konsum überflüssig machen, sind insbesondere in einer Demokratie unrealistisch.*
8. *Konsumenten und Bürger sind dieselben Personen. Deshalb ist es wenig plausibel, von ihnen in der politischen Sphäre mehr Verantwortung zu erwarten als in der ökonomischen – zumal Informations- und Wirksamkeitsdefizite in beiden Sphären herrschen.<sup>10</sup> Eine Zwei-Welten-Konzeption – ökonomisch Sorge ich nur für meinen Gewinn und politisch bin ich dann plötzlich sehr moralisch – halte ich für unrealistisch. Informations- und Wirksamkeitsdefizite, die Sie, Herr Grunwald, vollkommen zu Recht dargestellt haben, herrschen in beiden Sphären. Auch als Bürger habe ich diese Probleme, die hier für Konsumenten dargestellt wurden.*
9. *Auch Konsumententscheidungen sind politische Statements, die nicht nur in Unternehmen, sondern auch in der Politik wahrgenommen werden.* Wobei ich da bisher nur anekdotische Evidenz habe. Wir haben gerade darüber gesprochen, dass es spannend wäre, in diesem Bereich eine Doktorarbeit zu vergeben und das empirisch sauber überprüfen zu lassen.
10. *Rechtliche Steuerung und individuelle Verantwortung für nachhaltigen Konsum sind damit keine Gegensätze, sondern gegenseitige Voraussetzungen.*

Der letzte Punkt zeigt nochmal, wie wichtig die heutige Veranstaltung ist. Von daher freue ich mich über diesen Dialog mit den Juristen, halte diese Tagung wirklich für eine relevante Sache und hoffe, dass auch mehr daraus entsteht und in diese Richtung noch weiter gedacht wird.

Vielen Dank!

---

<sup>10</sup> Bilharz/Fricke/Schrader (2011).

## Literatur

**Bilharz, M.; Fricke, V.; Schrader, U. (2011):** Wider die Bagatellisierung der Konsumentenverantwortung, GAIA - Ökologische Perspektiven für Wissenschaft und Gesellschaft, 19(3): 9-13.

**Consumer Citizenship Network (2005),** Consumer citizenship education – Guidelines, Vol. 1: Higher Education, hg. von Thoresen, Victoria W., Hamar

**European Commission (2011):** Attitudes of European Citizens Towards the Environment, Special Eurobarometer 365, Brüssel

**Schrader, U. (2011):** Verbraucherrechte und Verbraucherverantwortung für nachhaltigen Konsum. In: Heidbrink, L.; Schmidt, I.; Ahaus, B. (Hrsg.): Die Verantwortung des Konsumenten: Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum, Frankfurt/New York: Campus, 75-92.

**Schrader, U.; Hansen, U. (2002):** Nachhaltiger Konsum, in: UmweltWirtschaftsForum (UWF), 10 (4): 12-17

**Smith, A. (1976 [1776]),** An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, London, Oxford (first edition 1776).

**von Mises, Ludwig (1949),** Human action, London.

**World Commission on Environment and Development (1987):** Our Common Future, Oxford

**Worldwatch Institute (2010):** Transforming Cultures: From Consumerism to Sustainability, State of the World 2010, New York, London

## Zusammenfassung der Diskussion

*RA Dr. Klaus Greb und RA Dr. Michael Jean Kummermehr  
(Kanzlei Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner, Rechtsanwälte, Berlin)*

### **Prof. Dr. Armin Grunwald, KIT Karlsruhe**

Zu These 8 von Schrader: Menschen in der politischen Dimension haben nicht mehr Verantwortung, aber dieser Bereich ist ein Stück weit von den Zwängen des Alltags entlastet. Nachhaltigkeit ist oft so schwierig, weil unbequem (man muss sich mehr informieren, mehr bezahlen, mehr darüber nachdenken). Warum sollte man dazu bereit sein? Es haben sich im demokratischen System „Selbstüberlistungsmechanismen“ entwickelt. Beispiel Steuererhöhung: Niemand ist dafür, aber es ist manchmal nötig. Es wird im Parlament beschlossen und durchgesetzt, Bürger zahlen dann, obwohl Sie nicht dafür sind. Das ist so eine Selbstüberlistung. Würde mit Appell an die Bürger (Spendentopf aufstellen) nicht funktionieren. Solche Selbstüberlistungsmechanismen auch für nachhaltigen Konsum nutzen. Bewusstseinswandel in Sachen Umwelt und Nachhaltigkeit ist so weit fortgeschritten, dass Bürger durchaus bereit sind, sich politisch zu engagieren und auch solche Maßnahmen mitzutragen, die ihnen im Nachhinein, in der Realität, auch persönliche Nachteile bereiten können. Dieser Umweg über das System – statt immer neue nachhaltige Konsumentscheidungen im Alltag zu erwarten – ist ein vielversprechender Steuerungsansatz.

### **Christian Löwe, UBA**

Frage an Grunwald zu „naturwüchsigem“ Sozialverhalten: Begriff der Kultur nicht verwendet. Frage der Zuschreibung von Verantwortung immer auch an kulturelle oder soziale Mechanismen rückgebunden. Dilemma, in dem wir sitzen, dass derzeit in modernen, pluralen Gesellschaften keine sozialen Mechanismen der Verantwortungsorganisation etabliert sind. Recht muss dort ansetzen, um diese Art von sozialen Mechanismen der Verantwortungswahrnehmung zu etablieren.

### **Prof. Dr. Armin Grunwald, KIT Karlsruhe**

Wort „naturwüchsig“ bezog sich nur darauf, dass Lifestyle-Veränderungen und Modewellen für Konsumenten quasi naturwüchsig sind, weil auf dieser Ebene kein Mitspracherecht, keine Einflussmöglichkeit besteht. Modewellen sind wie Gezeiten, die kommen und gehen. So als Metapher war das Wort „naturwüchsig“ gemeint.

### **Prof. Dr. Dr. Thomas Schomerus, Uni Lüneburg**

Frage an Herrn Schrader zur Begrenzung von Handlungsspielräumen, ohne dadurch individuelle Verantwortung überflüssig zu machen: Welche juristischen Konsequenzen ergeben sich daraus? Welche Handlungsspielräume soll man begrenzen, wie weit kann das gehen? Geht dies etwa nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Geringstmöglicher Eingriff in Grundrechte, mit geringen Maßnahmen möglichst viel erreichen, wo also ist die Maßnahme am effizientesten? Kann man diese Bereiche genau identifizieren?



### **Prof. Dr. Ulf Schrader, TU Berlin**

Frage von Akzeptanz, muss man empirisch klären. Beispiel der Glühbirne zeigt, dass Freiheitsbeschränkungen heikel sind, selbst in so kleinen Bereichen. Gesellschaftliche Mehrheiten ausloten, z.B. Konsens, dass bestimmte Kühlschränke nach gewisser Zeit verboten werden. In Japan gibt es solche Modelle. Überführung eines etablierten rechtlichen Standards aus einem ebenfalls modernen Industrieland durchaus vorstellbar. Auch am Beispiel Steuererhöhung erkennbar: Passiert nicht in luftleerem Raum, sondern oft auf Initiative von Bürgern (z.B. Besserverdienende, die stärker besteuert werden wollen). Gesellschaft ist sensibel für soziale Probleme. Dies motiviert Politiker zum Eingreifen. Starke Interdependenz zwischen kollektiver und individueller Verantwortung.

### **Melanie Jaeger-Erben, TU Berlin**

Frage an Grunwald: Es gibt Formen, wo sich Konsumenten zusammenschließen und selbst Strukturen gestalten (Energiegenossenschaften, Verbraucher-Erzeuger-Gemeinschaften). Ist das politische Handlung oder wie würden Sie das als Möglichkeit beurteilen, etwas zu verändern?

### **Prof. Dr. Armin Grunwald, KIT Karlsruhe**

Hauptsache positiver Effekt. Dieser Typ von Handlung existiert seit 1970er-Jahren in zunehmendem Umfang, v.a. im Energiebereich: Personen, Vereinigungen, Gruppen, Initiativen, deren Hauptfunktion darin besteht, zu zeigen, dass „etwas geht“. Zwar zunächst nur auf individueller, kleinräumiger Ebene und entgegen jahrzehntelanger Ablehnung („Öko-Spinner“). Aber mittlerweile werden es immer mehr und das politische System reagiert. Insofern Ermöglichungsfunktion, auch im individuellen Bereich, aber mit Ausstrahlung auf das Kollektive. Das Individuelle und das Kollektive hängen hier eng zusammen.

### III. Instrumente zur Regulierung des nachhaltigen Konsums

*Sabine Schlacke*

Michael Stadermann

Die Regulierung des nachhaltigen Verbraucherkonsums von Produkten ist ein Thema, das bislang in der rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung kaum Beachtung gefunden hat. Gleichwohl versucht der Gesetzgeber, insbesondere die Europäische Union, durch Ordnungsrecht und rechtlich-ökonomische Anreize, ein dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtetes Herstellen von Produkten zu erreichen sowie den Konsumenten in seinem Kauf- und Verbrauchsverhalten zu beeinflussen. Die hierzu entwickelten und eingesetzten öffentlich-rechtlichen Instrumente zur Regulierung des nachhaltigen Konsums, ihre Analyse und Bewertung sowie Fortentwicklung sind Gegenstand des nachfolgenden Beitrags.

#### **A. Ausgangslage: Ressourcenverbrauch, Umweltschäden, Konsummuster und Bewusstseinswandel**

Die vorherrschenden Konsummuster der westlichen Welt stehen oftmals im Widerspruch zu einem nachhaltigen Konsum. Unter nachhaltigem Konsum wird im Folgenden ein ressourcen- und umweltschonender Konsum verstanden.<sup>11</sup> Der Ressourcenverbrauch, m.a.W. Energie- und Materialverbrauch, ist in den unterschiedlichen zivilisatorischen Entwicklungsstadien enorm gestiegen – im Vergleich zur Agrargesellschaft verbraucht ein Mensch der Industriegesellschaft das Vierfache, nämlich 250 Gigajoule pro Kopf pro Jahr an verschiedenen Energieträgern, und das Fünffache an Materialien nämlich 19,5 t pro Kopf und Jahr an verschiedenen Materialien.

Der Ressourcenverbrauch und mit ihm das Konsumverhalten haben erhebliche Umweltbelastungen zur Folge, wie etwa ein erhöhtes Abfallaufkommen, Luftverschmutzung durch energetische Verwertung, Boden- und Grundwasserbelastungen, erhöhter Energieverbrauch und Treibhausgasentstehung etc. Der Klimawandel ist nur eines, wenngleich auch eines der zentralen globalen Umweltprobleme, das u.a. auf einen erhöhten Konsum von Verbrauchsgütern zurückzuführen ist. In jüngster Vergangenheit ist festzustellen, dass weltweit das Bewusstsein für Umweltschutz steigt. Die Daten des World Values Survey zeigen, dass den Menschen weltumspannend das Thema Umweltschutz wichtig ist.<sup>12</sup> Dieser Bewusstseinswandel ist allerdings bisher noch nicht in einen Verhaltenswandel umgeschlagen.

---

<sup>11</sup> *Scholl et al.*, Maßnahmenvorschläge für eine konsumbezogene Ressourcenpolitik, 2010, S. 13 ff. mit differenzierten Ausführungen zu Strategien eines ressourceneffizienten Konsums.

<sup>12</sup> *World Values Survey*, Erhebungswelle 3-5, abgedruckt in: WBGU, Welt im Wandel - Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, 2011, S. 71 f.

## B. Instrumenteller Rahmen: nachhaltiger Konsum durch Umwelt(verfassungs)recht

Es stellt sich mithin die Frage, ob und welche Funktion rechtliche Instrumente bei der Regulierung nachhaltigen Konsums einnehmen können. Sie sollten auf eine Beeinflussung des Verbraucherverhaltens i.S.e. nachhaltigen, umweltschützenden Verbraucherverhaltens zielen. Der Verbraucher steht in diesem Sinne als Objekt im Zentrum umweltrechtlicher Regulierung. Gegenstand der Untersuchung sind insoweit Regelungen, die ein nachhaltiges, umweltschützendes Verbraucherverhalten bezwecken. Diese Zielrichtung kann mit dem Begriff „umweltrechtliche Steuerung des Verbraucherverhaltens“ umschrieben werden.

Im Öffentlichen Recht sind derartige Instrumente typischerweise eingebettet in das Umweltrecht. Von den Schutzziele des Umweltrechts wird der nachhaltige Konsum allerdings nicht ausdrücklich umfasst. Vielmehr wird die menschliche Freiheit, insbesondere seine Entscheidungsfreiheit und seine Lebensstilfragen von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Die Beeinflussung des Verbraucherverhaltens i.S.e. umweltschützenden, nachhaltigen Verhaltens kann daneben auf den Nachhaltigkeitsgrundsatz gestützt werden. Der Begriff der Nachhaltigkeit findet seine Ursprünge in der Waldbewirtschaftung.<sup>13</sup> Seine auf dem Drei-Säulen-Konzept beruhende und weitgehend anerkannte Bedeutung geht maßgeblich auf den Abschlussbericht „*Our Common Future*“ (sog. „*Brundtland-Report*“) der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 zurück.<sup>14</sup> Die 1992 von der UN-Umweltkonferenz in Rio de Janeiro beschlossene, rechtlich unverbindliche Agenda 21<sup>15</sup> formulierte Nachhaltigkeit als normatives internationales Leitprinzip der Entwicklung von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft im Hinblick auf künftige Generationen unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange.<sup>16</sup> Dieses sog. Drei-Säulen-Konzept liegt nach überwiegender Meinung bis heute der politischen und auch rechtlichen Leitidee der nachhaltigen Entwicklung zugrunde.<sup>17</sup> Rechtlichen Niederschlag findet der Begriff „nachhaltig“ u.a. in § 1 Abs. 2 ROG, § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB und im Unionsrechts (vgl. Art. 11 AEUV). Während sich das Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht ausdrücklich zum Nachhaltigkeitsgrundsatz geäußert hat, besteht in der rechtswissenschaftlichen Diskussion weitgehend Einigkeit darüber, dass das Gebot der Nachhaltigkeit, jedenfalls hinsichtlich seiner ökologischen Dimension, über die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG parallel zum Vorsorge- und Verursacherprinzip verfassungsrechtlich verankert ist.<sup>18</sup> Ein dem aus Art. 20a GG resultierenden Nachhaltigkeitsprinzip und dem Schutz zukünftiger Generationen verpflichteter Staat kann demzufolge ein Interesse daran haben, dass Verbraucher<sup>19</sup> sich umweltschützend verhalten. Die staatliche Beeinflussung des

---

<sup>13</sup> *Rehbinder*, Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente des Umweltrechts, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 3. Aufl., 2007, S. 162. Nach § 1 Nr. 1 BWaldG soll im Sinne einer substanzerhaltenden Verwendung nur so viel Holz dem Wald entnommen werden, wie auch nachwächst, um nach Art und Menge auf Dauer etwa gleichbleibende Erträge zu sichern.

<sup>14</sup> *World Commission on Environment and Development*, *Our Common Future*, 1987, S. 43. Siehe hierzu *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2012, S. 161 f.

<sup>15</sup> *Hohmann*, NVwZ 1993, 311, 314.

<sup>16</sup> Vgl. *Kahl*, in: Bauer/Czybulka/Kahl/Voßkuhle, Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 111, 123.

<sup>17</sup> *Ketteler*, NuR 2002, 513; vgl. *Kahl*, in: Bauer/Czybulka/Kahl/Voßkuhle, Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 111, 123; kritisch *Reinhardt*, in: Marburger/Reinhardt/Schröder (Hrsg.), UTR Bd. 43 (1998), 73, 98.

<sup>18</sup> *Jarass/Pieroth*, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 20a Rn. 10 m.w.N.; in Ansätzen: BVerfG v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, Rn. 137.

<sup>19</sup> Im Folgenden umfasst die männliche Version immer auch die weibliche Fassung.

Verbraucher in Richtung eines nachhaltigen, umweltschützenden Verhaltens ist vom Staatsziel des Art. 20a GG umfasst.

Verbraucherschützende Wirkung entfaltet das Nachhaltigkeitsprinzip vor allem im Produktbereich. Ausdruck des Nachhaltigkeitsprinzips ist u.a. das Prinzip der Koexistenz im Gentechnikrecht (§ 1 Nr. 2 GenTG), das die Wahlfreiheit für Verbraucher durch Bereitstellung einer breiten, transparent gekennzeichneten Produktpalette gewährleisten soll. Das Nachhaltigkeitsprinzip kann den Gesetzgeber allerdings auch veranlassen, das Verhalten der Verbraucher zu beeinflussen, um einen nachhaltigen Konsum zu fordern.<sup>20</sup>

Aufgrund seiner Offenheit, Konfliktrichtigkeit und Abwägungsnotwendigkeit wird das Nachhaltigkeitsprinzip neben direkten und indirekten Instrumenten vor allem durch flexible, weiche Instrumente verwirklicht. Um eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, die auf Ressourcenschonung zielt und eine Abkehr vom Streben nach materieller Wohlstandsmehrung bezweckt, anzuregen, wie etwa einen nachhaltigen Konsum, bedarf es eines Struktur-, Werte- und Lebensstilwandels. Ein derartiger Werte- und Lebensstilwandel kann nicht (ausschließlich) durch direkte Steuerung durchgesetzt werden, sondern muss auf kooperativen Prozessen i.S.d. Kooperationsprinzips beruhen.<sup>21</sup> Insofern eignen sich vor allem konsensuale, informationelle und organisatorische Instrumente, die die Selbstregulierung der Wirtschaft und Gesellschaft bezwecken und entsprechende Anreize zu einem nachhaltigen Verhalten setzen, um einen derartigen gesellschaftlichen Wandel anzuregen. Dieser Prozess der Entwicklung einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise kann insb. durch politisch-strategische Programme i.S.e. flexiblen, weichen Steuerung unterstützt und gefördert werden. So verfolgt die Bundesregierung seit 2002 eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie und verwirklicht damit die internationalen Bestrebungen, eine nachhaltige Entwicklung weltweit durchzusetzen.<sup>22</sup> Auf europäischer Ebene verabschiedete der Europäische Rat im Jahr 2006 eine neue Strategie der EU für eine nachhaltige Entwicklung (siehe auch nachfolgend C.).<sup>23</sup>

### **C. Umweltrechtliche Steuerung eines nachhaltigen Konsums de lege lata**

Die umweltrechtliche Beeinflussung des Verbraucherverhaltens konzentriert sich auf den Bereich des produktbezogenen Umweltrechts. Ziel produktbezogener Umweltvorschriften kann – neben dem Gesundheitsschutz – sein, Anreize für einen nachhaltigen Konsum zu setzen, indem ordnungsrechtliche Vorgaben für den Planungs-, Gestaltungs- und Produktionsprozess von Produkten (I.), ein rechtlicher Rahmen für die Kaufentscheidung (II.) und Anreize für das Nutzerverhalten (III.) gesetzt werden.

Die Nachhaltigkeit von Konsummustern wird derzeit vor allem anhand von zwei Kriterien bemessen: dem Energieverbrauch und dem Abfallaufkommen. Die EU versuchte in den 1990er Jahren Einfluss auf die von Produktionsprozessen ausgehenden

---

<sup>20</sup> Vgl. BVerfG v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, ZUR 2011, 133 ff. m. Anm. *Winkler*.

<sup>21</sup> *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 4. Aufl., 2012, § 3 Rn. 17 ff.

<sup>22</sup> *Bundesregierung*, Perspektiven für Deutschland - Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, S. 1 ff.

<sup>23</sup> *Rat der europäischen Union*, Vermerk v. 26.6.2006, Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung + Die erneuerte Strategie, DOC 10917/06; vgl. ferner KOM(2005) 658 endg., KOM(2009) 400 endg.

Umweltauswirkungen zu nehmen. Der Fokus richtete sich auf die Formulierung von Anforderungen an den Betrieb einer Anlage, die Auswirkungen auf die Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) aufwies. Flankierend wurden Qualitätsziele getrennt für die jeweiligen Umweltmedien formuliert. Seit ungefähr einer Dekade hat die EU Ansätze für die umweltgerechte Gestaltung von Produkten entwickelt, d.h. es werden die Umweltauswirkungen, die von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus ausgehen, in den Blick genommen. Erstmals formulierte die EU ihr Konzept der „Integrierten Produktpolitik“ in ihrem 2001 vorgelegten Grünbuch vom 7. Februar 2001.<sup>24</sup> Sie konkretisierte es in einer Mitteilung vom 18. Juni 2003<sup>25</sup> und führte es in ihrer Mitteilung vom 16. Juli 2008 über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik<sup>26</sup> fort. Die integrierte Produktpolitik verfolgt den Ansatz, die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen eines Produkts möglichst über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern, d.h. vom Abbau der Rohstoffe über die Produktion, den Vertrieb, die Nutzung bis hin zur Abfallentsorgung.<sup>27</sup> Bedeutung entfaltet diese Strategie auch und insbesondere für die Förderung eines nachhaltigen Konsums. Die integrierte Produktpolitik hat ihren Niederschlag in zahlreichen verbraucher- und umweltschutzbezogenen nationalen Produktvorschriften gefunden: Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 (Altfahrzeuge)<sup>28</sup>, Richtlinie 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 (Elektro- und Elektronikaltgeräte)<sup>29</sup>, Richtlinie 2002/95/EG vom 27. Januar 2003 (Mengenbeschränkung bestimmter Schadstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten)<sup>30</sup> und Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005 („Ökodesign“)<sup>31</sup>, nunmehr novelliert durch Richtlinie 2009/125/EG vom 21. Oktober 2009<sup>32</sup>, sowie die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH – Chemikalien)<sup>33</sup>.

## **I. Nachhaltiger Konsum durch Einwirken auf den Planungs-, Gestaltungs- und Produktionsprozess von Produkten**

Insbesondere die Richtlinie 2009/125/EG<sup>34</sup> zur umweltgerechten Gestaltung („Ökodesign“) energiebetriebener Produkte ist Ausdruck der EU-weit integrierten Produktpolitik. Sie zielt nicht allein auf die Gestaltung von Produktionsprozessen, sondern setzt bereits bei der Beeinflussung der Planungsphase, der Entwicklung und Gestaltung des energiebetriebenen Produktes (sog. produktintegrierter Umweltschutz) an.<sup>35</sup>

In ihrer aktuellen Fassung findet die Ökodesign-Richtlinie auf sämtliche energieverbrauchsrelevanten Produkte Anwendung. Aufgrund ihres rahmenrechtlichen

---

<sup>24</sup> KOM(2001) 68 endg.

<sup>25</sup> KOM(2003) 302 endg.

<sup>26</sup> KOM(2008) 397 endg.

<sup>27</sup> *Nusser*, ZUR 2010, 130; *Lustermann*, NVwZ 2007, 895.

<sup>28</sup> ABl. EG L 269 v. 21.10.2000, 34.

<sup>29</sup> ABl. EU L 37 v. 13.2.2003, 24.

<sup>30</sup> ABl. EU L 37 v. 13.2.2003, 19.

<sup>31</sup> ABl. EU L 191 v. 22.7.2005, 29.

<sup>32</sup> ABl. EU L 285 v. 31.10.2009, 10.

<sup>33</sup> ABl. EU L 396 v. 30.12.2006, 1.

<sup>34</sup> ABl. EU L 285 v. 31.10.2009, 10.

<sup>35</sup> *Lustermann*, NVwZ 2007, 895.

Charakters zielen vor allem die Durchführungsrechtsakte auf eine umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign) einzelner Produktsektoren (z.B. Computer, Waschmaschinen, Heizkessel etc.). Nicht jede Produktgruppe ist mithin eo ipso von den Anforderungen des Ökodesigns erfasst; der Regelungsrahmen füllt sich vielmehr erst nach und nach. Besondere Bekanntheit erfuhr in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 244/2009<sup>36</sup> zur Haushaltsbeleuchtung, mit der ein fälschlich als „Glühbirnenverbot“ bezeichnetes Auslaufenlassen von Glühbirnen verbunden ist. Die entsprechenden Anforderungen richten sich bislang fast ausschließlich nach dem Energieverbrauch von Produkten. Gem. Art. 15 Abs. 4 lit. a) der Ökodesign-RL sollen die Umweltauswirkungen des gesamten Lebenszyklus eines Produkts überprüft werden. Die Energieeffizienz ist hierbei nur einer von zahlreichen Aspekten. Produktbezogene Umweltbelastungen und Gesundheitsrisiken sollen verringert werden. Die Richtlinie schließt aufgrund ihres Anforderungsspektrums auch die Nutzungsphase ein. In Deutschland wurde die Ökodesign-Richtlinie zunächst durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) umgesetzt, das Ende 2011 durch das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) ersetzt wurde. Ähnlich wie die EU-Richtlinie hält es lediglich einen Rechtsrahmen vor, um die von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegten Ökodesignanforderungen umsetzen zu können. Konkrete Ökodesign-Anforderungen formuliert das EVPG nicht. Rechtspflichten an das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Produkten i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 EVPG enthält § 4 Abs. 1 EVPG: Danach sind die aufgrund einer EU-Durchführungsvorschrift festgelegten Ökodesign-Anforderungen zu beachten, eine Konformitätsbewertung durchzuführen und die Produkte mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Fehlt eine entsprechende Durchführungsmaßnahme, entfallen diese Pflichten für die Marktteilnehmer, also etwa für Hersteller, Importeure, Händler und Endnutzer.<sup>37</sup> Entspricht ein Produkt nicht den festgelegten ökodesignrechtlichen Anforderungen, so liegt ein Sachmangel i.S.v. § 434 Abs. 1 BGB vor.<sup>38</sup> Lauterkeitsrechtlich kann gegen Mitbewerber vorgegangen werden, wenn diese nicht die Ökodesign-Anforderungen einhalten. In Betracht kommt insoweit nicht nur ein Unterlassungsanspruch gem. § 3 UWG, sondern auch ein Gewinnabschöpfungsanspruch gem. § 10 UWG.<sup>39</sup>

Der Umsetzung der integrierten Produktpolitik dient ebenfalls die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte<sup>40</sup>, in Deutschland transformiert durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). § 4 ElektroG schreibt eine Pflicht zur Produktkonzeption fest, der zufolge den Herstellern eine künstliche Verkürzung des Lebenszyklus ihrer Produkte durch entsprechende Konstruktionsmerkmale, die einer Wiederverwendung entgegenstehen, verboten ist.<sup>41</sup> Ziel ist es, die Haltbarkeit eines Produktes zu verlängern. Eine Sanktion bei Verstößen gegen diese Vorschrift enthält das ElektroG allerdings nicht.

---

<sup>36</sup> ABI. EU L 76 v. 24.3.2009, 3.

<sup>37</sup> Nusser, ZUR 2010, 130, 131.

<sup>38</sup> Laschet, StoffR 2008, 69, 75.

<sup>39</sup> Nusser, ZUR 2010, 130, 136.

<sup>40</sup> ABI. EU L 37 v. 13.2.2003, 24.

<sup>41</sup> Giesberts/Hilf, ElektroG, 2. Aufl. 2009, § 4 Rn. 12.

Als Alternative zu Ökodesign-Vorgaben wird seit einiger Zeit der erstmals 1998 in Japan eingeführte „Top-Runner“-Ansatz (sog. „Effizienzwettkampf“) diskutiert.<sup>42</sup> Danach wird zu einem Basisjahr eine Marktübersicht erstellt, anhand derer die effizientesten Geräte ermittelt werden. Diese bilden als „Top-Runner“ nachfolgend den Maßstab für die gesamte Branche, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums von allen Marktteilnehmern erreicht werden soll. Kann ein Marktteilnehmer nach Ablauf einer Frist die derart vorgegebenen Effizienzstandards nicht erfüllen, drohen ihm Sanktionen. Die Ergebnisse, die mit diesem Ansatz in Japan erzielt wurden, sind durchaus beachtlich – so betrug etwa die Effizienzsteigerung von 1997 bis 2005 in der Produktkategorie „Computer“ 99,1 %.

## II. Nachhaltiger Konsum durch Beeinflussung der Kaufentscheidung

Um Umweltauswirkungen von Produkten zu verringern oder zu vermeiden, kann auf die Nachfrageseite eingewirkt werden. Dies geschieht i.d.R. durch Produktinformations- und Kennzeichnungspflichten. So können Verbraucher etwa verstärkt auf Geräte mit höherer Energieeffizienz aufmerksam gemacht werden, um so zu einem effizienten und sparsamen Umgang mit Energie angehalten zu werden. Im Haushaltsgerätebereich beabsichtigt der EU-Gesetzgeber, durch eine genaue, sachdienliche und vergleichbare Unterrichtung über den spezifischen Energieverbrauch von Haushaltsgeräten die Wahl der Öffentlichkeit auf Geräte zu lenken, die nur geringfügig Energie verbrauchen. Diese Unterrichtung soll mittelbar auch den rationellen Einsatz dieser Geräte fördern.<sup>43</sup> Ferner soll der Hersteller zu Maßnahmen veranlasst werden, die den Energieverbrauch der von ihm hergestellten Geräte verringern. Mit dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) und der Energieverbrauchshöchstwertverordnung (EnVHV) wurden die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben<sup>44</sup> in deutsches Recht umgesetzt. Die EnVKV verpflichtet Hersteller und Händler von Haushaltsgeräten nicht nur zu Angaben über den Energieverbrauch. Darüber hinaus werden die Geräte in verschiedene, durch EU-Richtlinien definierte Energieeffizienzklassen eingeteilt, die eine Bewertung des Energieverbrauchs des jeweiligen Gerätes enthalten. Die entsprechende Energieeffizienzkategorie wird durch ein EU-Label gekennzeichnet.

Die die Richtlinie 92/75/EWG novellierende Richtlinie 2010/30/EU vom 19. Mai 2010<sup>45</sup> über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen betrifft nicht mehr nur Haushaltsgeräte (Waschmaschine, Kühlschrank), sondern auch sog. „energieverbrauchsrelevante“ Produkte (Fenster, Duschköpfe etc.). Sie formuliert unterschiedliche Produktinformations- und Kennzeichnungspflichten für Hersteller, Vertreiber und Werber von Produkten.

---

<sup>42</sup> Schomerus, NVwZ 2009, 418, 420 f.

<sup>43</sup> Vgl. 4. Erwägungsgrund RL 92/75/EWG v. 22.9.1992, ABl. EG L 297 v. 13.10.1992, 16.

<sup>44</sup> Vgl. RL 92/75/EWG und RL 96/57/EG v. 3.9.1996, ABl. EG L 236 v. 18.9.1996, 36.

<sup>45</sup> ABl. EU L 153 v. 18.6.2010, 1.



### III. Nachhaltiger Konsum durch Beeinflussung des Nutzerverhaltens

Insbesondere im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte wird seit Jahren eine Zunahme des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens verzeichnet. Neben der Beeinflussung der Produktion und der Kaufentscheidung kann ein nachhaltiger Konsum durch eine Verlängerung des Lebenszyklus von Produkten erzielt werden.

Rechtlich ist dieser Ansatz bislang nicht verwirklicht. In rechtspolitischer Perspektive werden insoweit Benutzungsvorschriften und -vorteile, Verbote und Begrenzungen, Verlängerung von Garantiezeiten oder ein nachhaltiger Umgang mit Mängeln, z.B. durch ein stärkeres Angebot von Reparatur-Dienstleistungen und Wiederverwendungsquoten, vorgeschlagen.<sup>46</sup> Die Nutzungseffektivität wird ferner erhöht, wenn Anreizmodelle geschaffen werden, die verschiedenen Nutzern eine parallele wie serielle Mehrfachnutzung von Produkten ermöglichen. So ist im Kraftfahrzeugbereich etwa bereits seit einiger Zeit zu beobachten, wie Privatleasing im Vordringen begriffen ist. Anreize für den freiwilligen Verzicht auf das Eigentum an einem Auto bestehen (Suffizienz), wenn die Möglichkeit besteht, jederzeit auf ein Fahrzeug zu Nutzungszwecken zurückgreifen zu können. Der gesellschaftliche Bedarf erstreckt sich mithin grundsätzlich weniger auf die Eigentumsposition als auf die Nutzungsmöglichkeiten.<sup>47</sup> Diskutiert wird insoweit ein „Öko-Leasing“, das eine Anbieterverantwortung für Reparatur und Rücknahme umfasst und über mehrere Nutzungszyklen läuft, als sog. serielle Mehrfachnutzung, die Nutzung von Mietangeboten anstelle des Kaufs von Produkten, als sog. parallele Mehrfachnutzung, „Sharing-Modelle“, d.h. Teilen von Produkten unter mehreren Nutzern entsprechend des Modells des „Car Sharing“, ebenfalls ein Fall der parallelen Mehrfachnutzung.<sup>48</sup>

Im Zusammenhang mit der Evaluation bereits ergriffener Nachhaltigkeitsmaßnahmen tritt nicht selten der Effekt auf, dass bereits erzielte Erfolge, etwa durch Effizienzsteigerungen, wieder zunichte gemacht werden, da Geräte z.B. öfter oder gar als eines von mehreren betrieben werden, sog. Rebound-Effekt.<sup>49</sup> Um dem Rebound-Effekt entgegenzuwirken, werden instrumentell Appelle, Betreiberpflichten (z.B. § 5 BImSchG), vergleichbare Nutzungspflichten und Nutzungsverbote diskutiert. Zugleich kommen ökonomische Anreize in Betracht.

### VI. Zwischenergebnis

Rechtsvorschriften, die auf die Beeinflussung des Konsumentenverhaltens gerichtet sind, beschränken sich bislang auf die Kaufentscheidung. Diese Entscheidung wird entweder mittelbar dadurch gelenkt, dass die zur Auswahl stehenden Produkte über Vorschriften zur Produktions- und Produktgestaltung eingeschränkt werden. Oder sie verfolgen den

---

<sup>46</sup> *Hagemann/Simshäuser/Rubik/Scholl*, Instrumente und Strategien zur Forderung des nachhaltigen Konsums - Evaluation und Optimierung, 2004, S. 23.

<sup>47</sup> *Smeddinck*, NuR 2009, 304, 310; *Wendenburg*, Ziele und Chancen der Produktverantwortung, in: Thome-Kozmiensky/Versteyl/Beckmann (Hrsg.), Produktverantwortung, 2007, S. 3, 12.

<sup>48</sup> *Umweltbundesamt* (Hrsg.), Nachhaltiges Deutschland, 1997, S. 246.

<sup>49</sup> *Umweltbundesamt*, Glossar zum Ressourcenschutz, 2012, S. 20.

Ansatz, über Verbraucherinformationen zur Umweltverträglichkeit des Produktes, eine bewusste Entscheidung des Konsumenten für ein umweltverträglicheres Produkt herbeizuführen. Mit Ausnahme dieser weichen Regelungskonzepte, bleibt der Konsument als Normadressat zur Förderung eines nachhaltigen Konsums weitgehend ausgespart. Ein gesetzgeberisches Konzept zur Steuerung des Konsumenten als zentralen Akteur des nachhaltigen Konsums lässt das geltende Umweltrecht bislang vermissen. Vielmehr sind die bestehenden Regelungen sektoral fragmentiert und in ihrer Wirkung auf das Konsumentenverhalten von mittelbarer und teilweise zufälliger Natur. Ein kohärentes Rechtsregime zur Förderung des nachhaltigen Konsums ist damit im öffentlichen Recht bisher nicht erkennbar.

#### **D. Umweltrechtliche Steuerung eines nachhaltigen Konsums de lege ferenda**

Die vorstehende Erkenntnis stellt ein zentrales Ergebnis der Studie „Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten“ dar, die von den Autoren dieses Beitrages im Auftrag des Umweltbundesamts erstellt und im Juni 2012 veröffentlicht wurde.<sup>50</sup>

Ziel dieser Studie ist die Untersuchung des geltenden Rechts zur Identifizierung von Regelungen, die ein nachhaltiges Konsumverhalten fördern oder aber diesbezüglich eine hemmende Wirkung entfalten. Gesucht wird vorrangig nach Vorschriften, deren Wirkung in einer Steuerung des Konsumentenverhaltens, nicht aber in einer Steuerung des Herstellerverhaltens liegt. Als Regelungsgegenstand dient das nationale Recht unter Einbeziehung unionsrechtlicher Hintergründe. Auf Grundlage dieses Screenings werden Handlungsempfehlungen skizziert, um bestehende Hemmnisse des nachhaltigen Konsums zu beseitigen und/oder die Wirkung vorhandener Instrumente zu verstärken. Die Studie ist ein Kurzgutachten und ermöglicht einen ersten Überblick über den Untersuchungsgegenstand, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Sie dient vielmehr als eine erste Grundlage für eine weitere wissenschaftliche Vertiefung der rechtlichen Steuerung von Konsumentenverhalten.

Nachfolgend werden ausgewählte Ideen der Studie zur Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Instrumentariums vorgestellt. Anknüpfend an bestehende Instrumente des öffentlichen Rechts behandelt die Studie solche, die einer Adaption zugänglich sind, um zukünftig die Nutzung von Produkten nachhaltig zu regulieren. Zur Vertiefung der nachfolgenden Ausführungen, insbesondere zu rechtlichen Grenzen, wird insoweit auf die Studie „Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten“ verwiesen.<sup>51</sup>

---

<sup>50</sup> Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, abrufbar unter: <http://www.uba.de/uba-info-medien/4297.html>.

<sup>51</sup> Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, abrufbar unter: <http://www.uba.de/uba-info-medien/4297.html>.

## I. Wahl und Einsatz von Instrumenten

Wahl und Einsatz der verschiedenen Instrumente zur Beeinflussung des Verbraucherverhaltens in Richtung nachhaltigen Konsums richten sich typischerweise nach deren Leistungsfähigkeit. Herkömmliche Bewertungskriterien, nach denen die Leistungsfähigkeit von Instrumenten beurteilt werden kann, stellen die Gebote der Effektivität und der Effizienz dar. Effektivität beschreibt den Grad der Umweltwirksamkeit, mit der das gewünschte Ziel erreicht wird. Effektiv ist ein Instrument, wenn es von seiner Zielführung her das Problem erfasst, sich an den gegebenen Realitäten orientiert, beim Adressaten keinen Widerstand oder Umgehungsstrategien provoziert und systematisch widerspruchsfrei zu der übrigen Rechtsordnung steht.<sup>52</sup>

Effizienz hingegen beschreibt das Verhältnis von Ertrag und Aufwand (sog. Zweck-Mittel-Relation) bezogen auf das jeweilige Instrument. Effizient ist ein Instrument sowohl dann, wenn es mit den gegebenen Mitteln das maximale Ergebnis erzielt, als auch, wenn es ein bestimmtes Ziel mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz erreicht.<sup>53</sup> Insbesondere für die Frage der Ressourcenvermeidung kann ein Bewertungsmaßstab auch die Forderung von Suffizienz sein. Suffizienz zielt auf einen möglichst geringen Rohstoff- und Energieverbrauch, der durch eine geringe Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, insb. nach solchen, die einen hohen Ressourcenverbrauch erfordern, erzeugt wird.<sup>54</sup> Ferner sind Maßstäbe zur Bewertung von Instrumenten der Einfluss auf die Innovationstätigkeit, der Verwaltungsaufwand, die Bürokratiekosten, der Informationsbedarf, die Flexibilität und die Verteilungsgerechtigkeit.

## II. Immissionsschutzrecht

### 1. Betreiberpflichten

Betreiberpflichten nach dem BImSchG dienen im geltenden Recht der Gefahrenabwehr und der Risikovorsorge. Das Betreiben von Kleinf Feuerungsanlagen (Kamin) mit der Pflicht zur Kontrolle durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 22 BImSchG i.V.m. 1. BImSchV aber auch die Hauptuntersuchung von Pkws (TÜV) sind als Ausformungen dieser Pflichten im bestehenden Recht zu nennen.

Bereits die UBA-Studie „Nachhaltiges Deutschland“<sup>55</sup> erkannte das Potential der Betreiberpflichten als ein Beispiel für die rechtliche Konkretisierung des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung. Das Konzept der Betreiberpflichten kann aufgrund seiner mittelbaren Wirkungen hinsichtlich der Nutzungsdauer und Umweltverträglichkeit der betroffenen Anlagen zur Steuerung eines nachhaltigen Konsums fruchtbar gemacht werden.<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> *Roßnagel/Sanden/Benz*, UPR 2007, 361.

<sup>53</sup> *Roßnagel/Sanden/Benz*, UPR 2007, 361, 362.

<sup>54</sup> *Rehbinder*, Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente des Umweltrechts, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 3. Aufl. 2007, S. 123.

<sup>55</sup> *Umweltbundesamt* (Hrsg.), Nachhaltiges Deutschland, 1997, S. 257 f.

<sup>56</sup> *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 37 f.

Als Vorbild dienen die dynamischen Betreiberpflichten nach §§ 5, 22 BImSchG: Sie bezwecken den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. dadurch, dass der Betrieb von Anlagen fortwährend an den Stand der Technik anzupassen ist. Zeitlich betreffen die Pflichten insbesondere den Nutzungszeitraum der Anlage, sodass der Nutzer (Konsument) Adressat der Verpflichtung ist. Übertragen auf den Konsumenten, sorgen Betreiberpflichten für veränderte Nachfragemuster, sodass mittelbar die Hersteller die Aufrüstbarkeit ihrer Produkte gewährleisten müssen. Durch Wartungs- und Aufrüstungspflichten kann die Lebensdauer der betroffenen Produkte verlängert werden.

Damit können Betreiberpflichten als Vorbild für eine regelmäßige Wartung und Überwachung von Produkten dienen. Ihr Potential können Betreiberpflichten insbesondere hinsichtlich einer längeren Lebensdauer der betroffenen Produkte entfalten. Wartungspflichten erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Mängel rechtzeitig erkannt werden, bevor irreparable Schäden eintreten. Aufrüstungspflichten erscheinen bei besonders verbrauchsintensiven Produktgruppen sinnvoll, um Langlebigkeit und Umweltverträglichkeit in Einklang zu bringen und eine möglichst umweltschonende Nutzung sicherzustellen.

Der Vollzug dieser „Betreiberpflichten“ erscheint allerdings problematisch. Die betroffenen Produkte müssten registriert werden und die Einhaltung der Betreiberpflichten gegebenenfalls überwacht. Die Umsetzbarkeit eines derart personalintensiven Vollzugs erscheint fraglich.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Pläne

Durch die Ausweisung von Umweltzonen wird Städten und Gemeinden eine Möglichkeit gegeben, Bürger vor Luftschadstoffen wie Feinstaub, Schwefeldioxid oder Stickstoffdioxid zu schützen. Umweltzonen dienen damit primär der Luftreinhaltung. Rechtsgrundlage sind zum einen die Festsetzungen in Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 47 Abs. 1 und 2 BImSchG, zum anderen die Vorschriften der 35. BImSchV. Fahrzeugen, die die Schadstoffanforderungen gem. § 1 Abs. 1 der 35. BImSchV nicht erfüllen, ist in der Regel die Einfahrt in die Umweltzone verboten. Die Einrichtung von Umweltzonen in deutschen Großstädten bedingt damit für Besitzer besonders umweltschädlicher Fahrzeuge ein örtlich begrenztes, absolutes und sanktionsbewährtes Betriebsverbot. Innerhalb der Umweltzone entfaltet diese eine unmittelbare Wirkung auf die Nutzung umweltschädlicher Fahrzeuge, indem diese Fahrzeuge innerhalb der Zonen regelmäßig nicht mehr genutzt werden. Hinzukommend führt die Einrichtung von Umweltzonen zu einem Funktions- und damit Attraktivitätsverlust von umweltschädlichen Fahrzeugen, sodass zu erwarten ist, dass zukünftige Kaufentscheidungen nachhaltiger bzw. umweltschonender ausfallen werden.

Das Modell des örtlich begrenzten Betriebsverbots in Umweltzonen kann auf weitere Produktgruppen, die im öffentlichen Raum genutzt werden, übertragen werden. Hierdurch könnten besonders umweltschädliche Produkte (z.B. benzinbetriebene Gartengeräte (beispielhaft sei der „Laubbläser“ genannt) oder sog. „Heizpilze“ mit Gasfeuerung) diskriminiert werden, um die zukünftige Nutzung dieser Produkte zumindest in der Öffentlichkeit zu unterbinden.<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup> Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 39 f. und S. 75 ff (Produktnutzungsverbote).

### III. Kreislaufwirtschaftsrecht

#### 1. Pfand

Unter Pfand als umweltrechtlichem Instrument ist die Hingabe einer Geldsumme durch den Erwerber einer Ware zusätzlich zum Kaufpreis zu verstehen.<sup>58</sup> Hierdurch entsteht ein Erstattungsanspruch des Erwerbers hinsichtlich der Geldsumme, der unter der Bedingung der Rückgabe der gekauften Sache steht.<sup>59</sup> Pfandpflichten sind innerhalb unseres Rechtssystems etabliert. Bestehende Pfandpflichten existieren auf Getränkeverpackungen (§ 9 VerpackV) und Kraftfahrzeugbatterien (§ 10 Abs. 1 BattG). Auch in anderen Unionsländern sind vergleichbare Pfandpflichten existent (Österreich und Italien: Pfand auf Kühl- bzw. Elektrogeräte).

Im bestehenden Recht sollte Pfand bisher zwar weniger einen nachhaltigen Konsum fördern, sondern vielmehr gezielt nicht gewolltes Konsumentenverhalten unterbinden. Das Instrument des Pfandes kann aber auch genutzt werden, um wertvolle Ressourcen in den Verwertungskreislauf zurückzuführen. Pfandsysteme fördern die Wiederverwendung der Pfandgüter durch Hersteller oder Vertreiber und eine stoffliche Wiederverwertung der gebundenen Ressourcen, indem sie einen monetären Anreiz beim Endkonsumenten setzen, das Pfandgut der Wiederverwendung/-verwertung zuzuführen.<sup>60</sup> Aufgrund dieses Anreizes eignen sich Pfandsysteme hervorragend zur Etablierung nachhaltiger Konsummuster. Die Rückführung funktionstüchtiger Produkte im Zuge eines solchen Pfandsystems birgt insbesondere das Potential zur Stärkung und gesellschaftlichen Etablierung von Gebrauchtmärkten.

Die Schöpfung einer Pfandpflicht z.B. auf Elektrokleingeräte (Handys etc.) könnte sich in der Ausgestaltung an den bestehenden Pfandpflichten orientieren.<sup>61</sup> Zunächst ist ein Sockelbetrag (z.B. in Höhe von 10€) notwendig, um beim Konsumenten einen ausreichenden finanziellen Anreiz zur Rückgabe des Produktes zu erzeugen. Zur Vereinfachung des Systems sollte das Pfand auf das Verhältnis Vertreiber/Konsument beschränkt werden, als sogenanntes Einphasenpfand. Die Rücknahmepflicht sollte allerdings kollektiv ausgestaltet sein, sodass der gesamte Elektrohandel betroffen ist und nicht nur der ursprüngliche Vertragspartner.

#### 2. Produkt-Sharing

Unter Produkt-Sharing versteht man die geteilte, parallele Nutzung eines Produktes durch wenigstens zwei oder mehr Personen. Die bekanntesten Beispiele des alltäglichen Lebens sind das Car-Sharing, der Sportgeräteverleih und die öffentlichen Bibliotheken. Produkt-Sharing ist ein ideales Instrument zur Erhöhung der Nutzungsauslastung von Produkten. Das Sharing-Konzept hat sich als dynamisches System der kurzfristigen und kurzzeitigen Miete /Leasing herausgebildet. Es fügt sich somit ideal in die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft ein. Die Vorteile des Produkt-Sharings i.S.d. Nachhaltigkeit sind:

---

<sup>58</sup> Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. 2, § 24 KrW-/AbfG Rn. 20.

<sup>59</sup> Konzak in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK, KrW-/AbfG, § 24 Rn. 11.

<sup>60</sup> Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Bd. 2, § 24 KrW-/AbfG Rn. 20.

<sup>61</sup> Zum Elektrogerätepand: Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 82 ff.

- eine erhöhte Nutzungsauslastung, da ein Produkt den Nutzungsbedarf mehrerer Personen abdeckt und dadurch ein vorteilhaftes Verhältnis von Nutzung je Ressource aufweist.
- das genutzte Produkt wird dem jeweiligen Bedarf angepasst, was zu einer Effizienzverbesserung führen wird (Bsp.: Anpassung der Autogröße an Anzahl der Mitfahrer).

Es gilt allerdings einen Rebound-Effekt als mögliche nachteilige Konsequenz zu verhindern. Durch den Wegfall von Anschaffungskosten könnten die Ersparnisse in andere unnachhaltige Konsumbereiche fließen. Für den erhöhten Zeitaufwand, der mit der Nutzungsbeschaffung verbunden ist – zeigen sich bereits heute Lösungsansätze im Bereich des Car-Sharing durch die Nutzung moderner Kommunikationsmedien. Das Ziel einer Privilegierung des Produkt-Sharings ist, eigentumslose und damit ressourcenschonende Konsummuster zu fördern.<sup>62</sup>

Car-Sharing eignet sich hervorragend als Pilot-Produkt des Sharing-Konzeptes, da Studien belegen, dass mit dem Generationenwechsel die Statusfunktion des KfZ abnimmt und das Produkt funktionaler betrachtet wird. Damit verliert Besitz und Eigentum am KfZ an Bedeutung. Genau diese Funktionalität, also die individuelle Fortbewegung, wird durch Car-Sharing bedient. Als gesetzliche Privilegierungen des Car-Sharing gegenüber dem sonstigen Individualverkehr sind denkbar, z.B. die Parkplatzprivilegierung nach § 12 StVO und die Gleichstellung des Car-Sharings mit dem öffentlichen Nahverkehr in verkehrsberuhigten Zonen bzw. bei Sonderfahrspuren.

#### IV. Umweltenergierecht

Die Nutzung ineffizienter Produkte zu privaten Zwecken ist im geltenden Recht bisher zumindest nicht ausdrücklich durch Nutzungsverbote sanktioniert. Im anlagenbezogenen Recht finden sich solche Nutzungsverbote in §§ 10 u. 10a EnEV. Hiernach werden Gebäudeeigentümer verpflichtet, veraltete Heizkessel und, bis zum 31.12.2019, elektrische Speicherheizsysteme außer Betrieb zu nehmen. Die Pflicht gemäß § 10a EnEV bezieht sich auf Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten und Nichtwohngebäude mit einer beheizten Nutzfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>. Die in §§ 10 und 10a EnEV statuierte Pflicht zur Außerbetriebnahme dieser Heizungssysteme kommt in ihrer Wirkung einem Nutzungsverbot gleich, da hierdurch ein Weiterbetrieb der Heizungsanlage untersagt wird. Laut Gesetzesbegründung verfolgen diese Nutzungsverbote Umweltschutzzwecke, nämlich die Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Heizungssysteme. Sie gehen einher mit der Regelung des § 13 Abs. 2 EnEV, die den Einbau ineffizienter Heizungssysteme allgemein untersagt. Für ein Nutzungsverbot privat genutzter Produkte zum Zweck der Effizienzsteigerung könnten die Vorschriften der §§ 10, 10a EnEV als Vorbild dienen. Erhebliche Probleme sind jedoch im Vollzug solcher Nutzungsverbote zu erwarten, da zuständige Vollzugsbehörden in der Regel keine Kenntnis hinsichtlich der Verortung betroffener Produkte erlangen. Zur Verbesserung dieses Defizits müsste zusätzlich eine Registrierung der betroffenen Produkte erfolgen.

---

<sup>62</sup> Zu Privilegierungsmöglichkeiten: *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 68 ff.

## E. Nachhaltiger Konsum durch zivilrechtliche Steuerung?

Neben der Betrachtung öffentlich-rechtlicher Instrumente zur Steuerung des nachhaltigen Konsums zeigte sich im Verlauf der Studie, dass zusätzlich das Zivilrecht interessante Ansätze zur Regulierung des Konsumentenverhaltens bereithält.<sup>63</sup> Eine grundlegende Prägung sämtlicher konsumbasierter Rechtsgeschäfte bewirkt das Zivilrecht bereits dadurch, dass es für die gängigsten Formen des Produktzugangs das rechtliche Gerüst vorgibt und damit die Rechtsbeziehung zwischen Produkthanbieter und Konsument ausgestaltet. Aus den Rechten und Pflichten zwischen Produkthanbieter und Konsument bewirkt das Zivilrecht, abhängig von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Konsumform, teils fördernde teils hemmende Wirkung hinsichtlich des nachhaltigen Konsums. Zentrale Bedeutung hat das Zivilrecht auf das Konsumverhalten über das Kaufrecht, indem die rechtlichen Grenzen des Kaufs als Inbegriff und häufigste Form des Konsums bestimmt werden. Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang das Gewährleistungsrecht, das über die Sachmängelgewährleistung Einfluss auf die Produktbeschaffenheit nimmt. Daneben sind sogenannte eigentumslose Konsumformen, wie z.B. die Nutzungsüberlassung in Gestalt der Leihe, der Miete oder des Leasings, bedeutsam als potentiell nachhaltige Alternativen zum Kauf von Produkten.

### I. Einfluss auf die Produktbeschaffenheit

Das Gewährleistungsrecht konkretisiert die Rechte und Pflichten zwischen Käufer und Verkäufer, wenn die Kaufsache mangelhaft ist. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kommen dem Gewährleistungsrecht vielseitige Funktionen zu. Es bestimmt beispielsweise die Voraussetzung für das Vorliegen eines Mangels und dadurch auch, ob Umwelteigenschaften und Nachhaltigkeitskriterien einen Mangel begründen können. Durch die zivilrechtliche Sanktion von Mängeln verspricht das Gewährleistungsrecht zudem Auswirkungen auf die Qualität von Produkten.<sup>64</sup>

Von zentraler Bedeutung für die Nachhaltigkeit von Produkten ist die Definition der Produktbeschaffenheit gem. § 434 Abs. 1 BGB. Grundsätzlich ist die Produktbeschaffenheit gem. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB der privatautonomen Einigung der Parteien unterworfen. Grenzen findet diese Privatautonomie mit der Reichweite der Begriffsauslegung zur Produktbeschaffenheit. Mangels höchstrichterlicher Entscheidung bestehen Unsicherheiten hinsichtlich dieser Auslegung mit bedeutender Relevanz für die Nachhaltigkeit der Produkte. So ist beispielsweise nicht abschließend geklärt, ob unter den Begriff der Produktbeschaffenheit auch Aspekte des Herstellungsprozesses fallen, die nachhaltig sind, aber die Substanz des Endprodukts unberührt lassen (z.B. ressourcenoptimierte Herstellungsprozesse).

Als Hemmnis eines nachhaltigen Kaufrechts wurde das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Nachlieferung gem. § 439 Abs. 1 BGB identifiziert. Der Käufer wählt

---

<sup>63</sup> *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 19 ff.

<sup>64</sup> Zur Bedeutung des Gewährleistungsrechts: *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 19 ff.

in der Regel die für ihn vorteilhafte Nachlieferung, obwohl die Reparatur kleinerer Mängel unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vorzugswürdig wäre.<sup>65</sup>

Ein weiteres Hemmnis stellt die Beschränkung der Gewährleistung auf die Mangelfreiheit zum Zeitpunkt der Produktübergabe dar. Diese zeitliche Beschränkung ermöglicht es Herstellern Produkte zu entwerfen, die besonders verschleißanfällig sind, ohne dass dies vom Gewährleistungsrecht erfasst wird. Das Gewährleistungsrecht ist keine Haltbarkeitsgarantie i.S.d. § 442 Abs. 1 2. Alt. BGB. Deshalb erscheint überlegenswert, ob Haltbarkeitsgesichtspunkte in das Gewährleistungsrecht zu integrieren sind.<sup>66</sup>

## II. Nutzungsintensivierung

Hinsichtlich "eigentumsloser" Formen des Konsums ist das Zivilrecht bestens aufgestellt.<sup>67</sup> Die wichtigsten Vertragstypen, nämlich die Leihe und die Miete, sind gesetzlich kodifiziert. Die gemeinsame Nutzung von Produkten durch eine Gruppe von Nutzern, wird durch das Gesellschaftsrecht ermöglicht. Dank der Gestaltungsfreiheit des Schuldrechts können zudem neue Nutzungs- und Vertragstypen entwickelt werden, wie z.B. im Fall des Leasings erfolgt. Selbst das Sachenrecht, das einem Typenzwang hinsichtlich seiner Rechtsgeschäfte unterliegt, steht einer nachhaltigen Nutzung nicht entgegen. Im Wesentlichen basieren die alternativen Nutzungskonzepte auf einer Trennung von Eigentum und Besitz, die dem deutschen Sachenrecht bzw. sämtlichen europäischen Rechtsordnungen zueigen ist.<sup>68</sup> Auch birgt die Institution der Miteigentümergeinschaft das Potential für eine nachhaltigere Nutzung von Produkten. Das Zivilrecht offenbart somit gegenüber alternativer Konsumformen keine wesentlichen Hemmnisse. Ob zur Etablierung bzw. Förderung dieser Konsumformen Maßnahmen, wie z.B. die Bereitstellung von Musterverträgen sinnvoll erscheinen, sollte durch empirische Sozialforschung geklärt werden.

---

<sup>65</sup> *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 26 f.

<sup>66</sup> *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 23 f.

<sup>67</sup> *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, S. 27 ff.

<sup>68</sup> *Krimphove*, Das europäische Sachenrecht, 2006, S. 45.



## F. Zusammenfassung in Thesen

1. Ein Konzept für umweltverträgliches Wirtschaftswachstum ist Grundlage für die instrumentelle Ausgestaltung nachhaltigen Konsums. Nachhaltiger Konsum ist Ausdruck des Leitbildes einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung – auch für zukünftige Generationen – und des Nachhaltigkeitsprinzips, das auch in Art. 20a GG Niederschlag gefunden hat.

2. Verbraucherschützende Wirkung entfaltet das Nachhaltigkeitsprinzip vor allem im Produktbereich. Ausdruck des Nachhaltigkeitsprinzips ist u.a. das Prinzip der Koexistenz im Gentechnikrecht, das die Wahlfreiheit für Verbraucher durch Bereitstellung einer breiten, transparent gekennzeichneten Produktpalette gewährleisten soll. Das Nachhaltigkeitsprinzip kann den Gesetzgeber allerdings auch veranlassen, das Verhalten der Verbraucher zu beeinflussen, um einen nachhaltigen Konsum zu fördern.

3. Rechtliche Instrumente, die das Verbraucherverhalten in Richtung nachhaltigen Konsum beeinflussen, finden sich im Zivil- und Öffentlichen Recht. Sie sind oftmals unionsrechtlich induziert. Insbesondere die von der Europäischen Gemeinschaft (jetzt: Union) initiierte integrierte Produktpolitik entfaltet eine erhebliche Bedeutung für die Förderung eines nachhaltigen Konsums. Sie verfolgt den Ansatz, die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen eines Produkts möglichst über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern, d.h. vom Abbau der Rohstoffe, über die Produktion, den Vertrieb, die Nutzung bis hin zur Abfallentsorgung,

4. Im Öffentlichen Recht sind es vor allem staatliche Informationen, die Gewährung von Informationsansprüchen sowie im Bereich des Lebensmittel-, Gentechnik- und Energierechts obligatorische oder obligatorisch-fakultative Produktkennzeichnung, die auf eine Beeinflussung des Verbraucherverhaltens zielen. Von Bedeutung sind ebenfalls indirekte Steuerungsinstrumente, die Anreize setzen, um bestimmte nachhaltige Verhaltensweisen hervorzurufen, sowie weiche Instrumente, die zu einem kooperativen Verhalten, etwa zum Zwecke der Förderung des nachhaltigen Konsums anregen sollen. Demgegenüber entfaltet das Planungsinstrumentarium allenfalls mittelbare Bedeutung für einen nachhaltigen Konsum.

5. Das Immissionsschutz-, Abfall- und Energierecht bieten Ansätze für die Entwicklung von Instrumenten zur Förderung nachhaltigen Konsums. Anknüpfend an das vorhandene Instrumentarium gilt es, neue Anreize für einen nachhaltigen Konsum zu setzen, z.B. durch produktbezogene „Betreiberpflichten“, Produkt-Sharing, Produktnutzungsverbote und Befandung bestimmter Produkte.

6. Im Zivilrecht können das Vertragsrecht, insb. das Sachmängelgewährleistungsrecht, das Sachenrecht, insb. eigentumsersetzende Nutzungsformen wie etwa Leihe, Miete, Leasing, das Eigentumsrecht und das Gesellschaftsrecht (BGB-Gesellschaft) eine konsumentenorientierte Steuerungswirkung entfalten.

7. Insgesamt lassen sich lediglich punktuelle Ansätze in den unterschiedlichen Rechtsgebieten erkennen, die das Konsumverhalten der Verbraucher zur Nachhaltigkeit – oftmals lediglich indirekt – beeinflussen. Gesetze mit dem Zweck, nachhaltiges Konsumentenverhalten zu fördern, lässt das geltende Recht bislang vermissen.

## Kommentar

*Prof. Dr. Tobias Brönneke*

### **III. Instrumente zur Regulierung des nachhaltigen Konsums: Instrumentenbaukasten des Produktsicherheitsrechts fruchtbar machen!**

Es ist erfreulich, dass das Umweltbundesamt im Hinblick auf ein nachhaltiges Wirtschaften das Blickfeld weitet. Die Produktion und damit die Angebotsseite ist nur die eine Seite der Medaille, die Nachfrage, der Konsum ist gleichermaßen wichtig, wenn es darum geht, zu einem nachhaltigen Wirtschaften zu kommen. Es ist daher folgerichtig, rechtliche Instrumente zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftens nicht nur an der Produktion, sondern auch am Konsum ansetzen zu lassen und vielleicht auch auszuloten, inwieweit Nachhaltigkeit mit Mitteln des Verbraucherschutzes gefördert werden kann. Für mich – gestatten Sie mir die persönliche Bemerkung – ist dies die Möglichkeit, zwei Forschungsfelder zusammenzuführen: Umweltschutz und Umweltrecht auf der einen Seite und Verbraucherschutz und Verbraucherrecht auf der anderen Seite. Es freut mich daher außerordentlich, hier einen Beitrag leisten zu können.

Das Gutachten von Kollegin Schlacke und Mitarbeitern<sup>69</sup> gibt einen hervorragenden Überblick über die Breite der Thematik. Es zeigt sich deutlich, dass wir hier noch sehr am Anfang stehen. Schlacke, Stadermann und Grunow haben hier gewissermaßen Pionierarbeit geleistet. Positiv ist, dass das Gutachten zivil- und öffentlich-rechtliche Instrumente behandelt und auch einen Blick in das Straf- und Steuerrecht wirft. Mir scheint ein bewusstes Zusammenspiel von öffentlichem und privatem Recht besonders vielversprechend.

Ich möchte daran anknüpfen und weitergehende Gedankenanstöße liefern: Im Gutachten von Schlacke wird der geplante Verschleiß von Produkten (Obsoleszenz) angesprochen. Dies ist ein Ärgernis, das ich gut zu kennen meine. Immer wenn die (extra eingekaufte) Supportzeit meines Rechners vorüber ist (und vielleicht noch eine gewisse Schamfrist vergangen ist), dauert es nicht lange, bis das Gerät plötzlich viel langsamer wird und an allen möglichen Ecken und Enden anfängt, nicht mehr recht zu funktionieren. Sollte das Zufall sein? – Nun ich denke, angesichts solcher Beobachtungen wäre es geboten, Produkthanforderungen zu entwickeln, die Derartiges unterbinden. Erfolgversprechend scheint mir, Parallelen zum Produktsicherheitsrecht zu ziehen. Es leuchtet ein, dass Produkte die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden dürfen (§ 3 ProdSG). Gleichermäßen einleuchtend sollte es doch sein, zu verbieten, dass Produkte mit „eingebauter Ressourcenverschwendung“ auf den Markt gebracht werden.

Ich möchte eine Idee in aller Kürze skizzieren, bei der es darum geht, sinnvolle Instrumente des Produktsicherheitsrechts zu übertragen: Ein Ausgangspunkt kann eine allgemeine Zielbeschreibung sein, nach der Produkte so zu entwickeln sind, dass sie langlebig und reparaturfähig sind. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es dann flankierender Maßnahmen: Es könnte den Produzenten eine Produktbeobachtungspflicht

---

<sup>69</sup> Schlacke/Stadermann/ Grunow, „Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, Bremen, Berlin 2012, download unter: <http://www.uba.de/uba-info-medien/4297.html>.

dahingehend aufgegeben werden, zu beobachten, was die Schwachpunkte ihrer Produkte sind, die die Lebenszeit verkürzen. Weiter kann dazu entscheidend eine Pflicht beitragen, nach der deklariert werden muss, welches die zu erwartende Lebenszeit des Produktes ist<sup>70</sup> und welche Faktoren bei normaler Nutzung dessen Lebenszeit begrenzen, z.B. ein bestimmtes Bauteil des Produktes. Möglich wäre es – ähnlich wie bei den sektorenspezifischen Richtlinien im Produktsicherheitsrecht (Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie etc.) – Konkretisierungen für bestimmte Produktgruppen vorzunehmen. Dies könnte es ermöglichen, (gewünschte) Abweichungen von einem Normalstandard nach oben bzw. (unerwünschte) Abweichungen nach unten zu erfassen: Bei einer bestimmten Abweichung nach oben (beispielsweise bei einer Regelnutzungsdauer, die 25% über dem technischen Normalstandard liegt), könnte ein besonderes Qualitätssiegel vergeben werden („Nachhaltig: Lange Lebensdauer – wenig Energieverbrauch“). Ein Unterschreiten des Standes der Technik könnte alternativ oder kumulativ mit bestimmten Sanktionen verknüpft werden, etwa der Pflicht, genau diesen Schwachpunkt zu deklarieren: „Lebensdauer des Produktes entspricht nicht dem Stand der Technik“.

Sinnvoll wäre es auch, nicht nur das Vorhandensein von Wartungs- und Reparaturdiensten deklarierungspflichtig zu machen, sondern umgekehrt auch das Nichtvorhandensein („kein Wartungsdienst“). Ebenso könnte es sinnvoll sein, die Verfügbarkeit von Verbrauchs- und Verschleißteilen (z.B. Akkus des Laptops) für einen vom Unternehmer zu bestimmenden Zeitraum angeben zu lassen. Dies könnte ausdrücklich als entsprechende Zusicherung verstanden werden. Wollte der Unternehmer einer entsprechenden Verpflichtung entgehen, müsste er dann eine entsprechende Negativdeklaration vornehmen („Es ist nicht garantiert, dass Sie für dieses Produkt Ersatzteile erhalten.“).

Bei Informations- und Deklarationspflichten ist es übrigens sinnvoll, nicht nur an den Endverbraucher selbst zu denken. Vielmehr sollten diejenigen, die seriöse Produktbewertungen vornehmen (also Stiftung Warentest, Ökotest, Verbraucherzentralen aber auch die seriöse Presse bei entsprechenden Formaten), eine hervorgehobene Rolle spielen:<sup>71</sup> Sie sollen erleichtert die Informationen standardisiert oder auf individuelle Nachfrage bekommen, die sie zur Produktbewertung benötigen, gerade wenn diese in Produkttests nicht ohne weiteres ermittelbar sind. So wären mit Sicherheit die Erkenntnisse aufgrund einer Produktbeobachtungspflicht im Hinblick auf Produktverschleiß für Produkttester und -bewerter von hohem Interesse und könnten dazu beitragen, Produktbewertungen und Handlungsratschläge für Verbraucher zu verbessern.

---

<sup>70</sup> Als Durchführungsmaßnahme der Ökodesign-RL 2005/32/EG (Ökodesign-Richtlinie I) wurde in der Verordnung (EG) Nr.244/2009 (ABl. EU Nr. L 76 vom 24.03.2009, S. 3; berichtigt und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.859/2009, ABl. EU Nr. L 247 vom 19.09.2009, S. 3) eine entsprechende Pflicht für Lampen erlassen. Hier findet sich im Anhang II im Abschnitt „3. Anforderungen an die Produktinformationen zu Lampen“ (S. 12) unter 3.1 lit. b) die Pflicht zur Angabe der Nennlebensdauer in Stunden. Die RL 2005/32/EG wurde inzwischen durch die RL 2009/125/EG (Ökodesign Richtlinie II) ersetzt. Auch auf ihrer Grundlage ließen sich durchaus entsprechende Deklarationspflichten für andere Produkte schaffen. Dass hier für eine Anlehnung an das Produktsicherheitsrecht geworben wird, schließt diesen Weg nicht aus. Das Produktsicherheitsrecht hat allerdings den entscheidenden Vorteil, über ausdifferenzierte und bereits in der Wirtschaft implementierte Instrumente zu verfügen.

<sup>71</sup> Zu einem sinnvollen Informationspflichtenregime vertiefter siehe meinen Beitrag „Vertrauen durch Markttransparenz“, in: Klumpp/Kubicek et al. (Hg.), Informationelles Vertrauen in die Informationsgesellschaft, Heidelberg, Berlin 2008, 301.

Im bürgerlichen Recht könnte im Interesse eines nachhaltigen Konsums am Mängelgewährleistungspflicht angesetzt werden: Schlacke und Mitarbeiter erwägen, den Zeitraum der Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Mangels zu verlängern<sup>72</sup> und den Begriff der versteckten Mängel auch auf Produktschwachstellen zu beziehen.<sup>73</sup> Genau dies ist übrigens ein wichtiges Anliegen der Verbraucherverbände, das aktuell einmal wieder bei der Anhörung zum Umsetzungsgesetz der Verbraucherrechterichtlinie geäußert wurde.<sup>74</sup> Gibt es eine Pflicht, die zu erwartende Produktlebensdauer zu deklarieren, könnte erwogen werden, genau diese Angabe zum Anknüpfungspunkt für die Länge der Beweislastumkehr zu nehmen.

Im Falle eingebauter Schwachstellen („Obsoleszenz“) stellt sich die Frage, ob nicht ein aus der Rechtsprechung zur Produzentenhaftung bekannter Anknüpfungspunkt übertragen werden könnte: In der Schwimmschalterentscheidung hatte bekanntlich ein bestimmtes eingebautes Einzelteil die Zerstörung einer größeren Maschine bewirkt. Hier wurde ein Konstruktionsmangel im Sinne der Produzentenhaftung angenommen; der Hersteller haftete.<sup>75</sup> Schon de lege lata lässt sich m.E. gut vertreten, dass eine eingebaute „Sollbruchstelle“, die die an sich längere Lebensdauer eines Produktes verkürzt, ein Mangel im Sinne des Mängelgewährleistungsrechtes darstellt (§ 434 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 BGB). Der Gesetzgeber könnte dies jedenfalls entsprechend klarstellen.

Denkbar wäre es auch, den Stand der Technik im Hinblick auf die Lebensdauer und Reparaturfähigkeit als erwartbare Eigenschaft eines Produktes zu definieren. Dies hätte die Folge, dass ein dahinter Zurückbleiben einen Mangel des Produktes ausmachen würde. Einer entsprechenden Mängelhaftung könnte der Unternehmer wiederum durch eine klare Deklaration entgehen, mit der der Verbraucher auf die unterdurchschnittliche Lebensdauer des Produktes hingewiesen würde.

Einen weiteren Gedanken will ich an dieser Stelle nur anreißen: Erwogen werden könnte, dem europäischen Produktsicherheitsrecht eine zweite, weitere Zielbestimmung beizufügen: Neben dem Schutz vor Gefahren für das Leben könnte als weiteres Ziel der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. das Ziel eines nachhaltigen Wirtschaftens treten. Dies könnte z.B. dort, wo Qualitätssicherungssysteme des Herstellers zur Anwendung kommen, die systematische und kontinuierliche Weiterentwicklung der Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit zum Gegenstand eines solchen, zu akkreditierenden Systems machen. Normungsaufträge an deutsche oder europäische Normungsinstitutionen wie DIN/CEN<sup>76</sup> etc. könnten sich darauf beziehen, Vorschläge zu erarbeiten, wie ein systematischer Verbesserungsprozess organisiert werden kann oder wie bestimmte erkannte Defizite überwunden werden können. Ein solches

---

<sup>72</sup> Aktuell nach § 476 BGB (ein halbes Jahr).

<sup>73</sup> Schlacke/Stadermann/Grunow, a.a.O. (Fn.1), S. 24.

<sup>74</sup> Neuregelung des Verbraucherschutzes in besonderen Vertragsschlusssituationen. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, Berlin 4.11.2012 - soweit ersichtlich bisher nicht veröffentlicht.

<sup>75</sup> BGH Z 67, 359. Da im Rahmen der Produzentenhaftung nach § 823 BGB nicht für die erworbene schädigende Sache selbst gehaftet wird, stellte der BGH darauf ab, dass ein „funktionell begrenztes schadhaftes Einzelteil“ den Schaden anrichtete. Erst recht wird man auf der Grundlage des § 434 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 BGB argumentieren können, der Käufer einer Sache könne erwarten, dass in das Produkt kein Element (Bauteil, Programm) eingebaut wurde, das die Lebenszeit des Produktes gezielt verkürzt.

<sup>76</sup> DIN: Deutsches Institut für Normung e.V. mit Sitz in Berlin; CEN: Comité Européen de Normalisation = Europäische Komitee für Normung mit Sitz in Brüssel.

Mitschwimmen in einem bereits bestehenden System könnte die Realisierungschance für nachhaltige Produkte und einen nachhaltigen Konsum erhöhen.

Ich fände es spannend, Vertiefendes zu Musterverträgen zu sagen, die eine bessere Grundlage für die gemeinschaftliche Nutzung von Produkten bieten sollen. Das wäre eine Aufgabe, bei der eine Mitwirkung der Verbraucherverbände gefragt wäre, was aber bei ihnen ein verändertes Selbstverständnis voraussetzen würde. Allein, dafür reicht heute die Zeit nicht.

Ein abschließender Gedanke noch: Für viele engagierte Verbraucherschützer ist nachhaltiger Konsum ein echtes Anliegen. Das eine und das andere geht aus dieser Sicht perfekt zusammen. Ich glaube allerdings, dass man dem Ziel eines nachhaltigen Konsums eher schadet, wenn man nicht deutlich vor Augen hat, dass Verbraucher<sup>77</sup> und Umweltschutz (bzw. Streben nach Nachhaltigkeit) in Zielkonflikte treten können.<sup>78</sup> Wird die jeweilige Eigenständigkeit anerkannt, so fällt es leichter, die Bereiche zu erkennen, wo ein natürlicher Interessengleichlauf besteht und strategische Bündnisse von Umwelt- und Verbraucherschützern ein Selbstläufer sein werden. Wie dagegen Zielkonflikte zu lösen sind, ist eine eminent politische Frage.

Vielen Dank!

---

<sup>77</sup> Verbraucherschutz verstanden als die Stärkung der Möglichkeiten der privaten Nachfrager bzw. die Herstellung einer Balance gegenüber Unternehmern/Anbietern.

<sup>78</sup> So veröffentlichte der Deutsche Mieterbund als einer der wichtigsten Mitglieder des Verbraucherzentrale Bundesverbandes am 20.10.2011 eine Pressemeldung, deren Kernsatz lautet: „Die Sicherung bezahlbarer Mieten und Energiekosten muss im Mittelpunkt einer sozialen und gerechten Mietenpolitik stehen“ ([http://www.mieterbund.de/pressemitteilung.html?&no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=8090&cHash=6fe4cec8a23ec4e713df9c3f921cd8c9](http://www.mieterbund.de/pressemitteilung.html?&no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=8090&cHash=6fe4cec8a23ec4e713df9c3f921cd8c9) - eingesehen am 15.1.2013). Aus Umweltschutzsicht ist es demgegenüber vorrangig, Anreize für eine Energieeinsparung zu setzen, was durch höhere Preise geschehen kann. Der vzbv bemüht sich, einen Weg aufzuzeigen, bei dem beide Aspekte beachtet werden (Energieeinsparungen plus moderate Energiepreise - vgl.: „Akzeptanz für Energiewende nicht verspielen“, Interview mit Holger Krawinkel, Energieexperte des vzbv vom 06.12.2012 (<http://www.vzbv.de/10768.htm> - eingesehen am 15.01.2013). Dabei wird das Spannungsverhältnis sehr deutlich.

## Zusammenfassung der Diskussion

*RA Dr. Klaus Greb und RA Dr. Michael Jean Kummermehr  
(Kanzlei Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner, Rechtsanwälte, Berlin)*

### **Prof. Dr. Ulf Schrader, TU Berlin**

Spannende Gedankenspiele, was in Zukunft alles auf Produkten stehen könnte. Kaum vorstellbar in einer Zeit, in der die Umweltfreundlichkeit nur noch an der Zahl der Plusse hinter dem A erkennbar ist und die Politik zum Teil eine organisierte Desinformationspolitik betreibt. Es wäre erfrischend, mal die andere Seite zu sehen, hoffentlich würde es sich zumindest in der Mitte einpendeln, zwischen den vielen Plusen hinter dem A und der klaren Deklaration „Dieses Produkt ist eigentlich Mist“. Problematisch, eigentumslose Nutzungsmöglichkeiten zur Definition des nachhaltigen Konsums zu machen. Beispiel: Couchsurfing erspart Hotelkosten, sodass man sich noch eine Reise mehr leisten kann. Sehr genau darauf achten, ob durch eigentumslosen Konsum nur additiver Konsum generiert wird oder tatsächlich sinnvoller substitutiver Konsum stattfindet (bei Car-Sharing in der Regel der Fall, aber nicht immer). Allgemeine Ökosteuer als politische Idee zur grundlegenden Beeinflussung von Konsummustern, langfristige Erhöhung und gleichzeitig Kosten auf Arbeit reduzieren.

### **Prof. Dr. Barbara Grunewald, Uni Köln**

Fragen an Brönneke 1) Zu Produktbeobachtungspflicht: Sanktionierung bei Verstößen? Problem: Produzenten in Bangladesch/Brasilien/Italien, überall deutsches Recht nicht anwendbar; 2) Zum Zusammenhang von Produkthaltbarkeit und Garantiefrieten: Weltweit verschiedene Garantiefrieten, Gesetzesänderungen etc. Sind Thesen zum Zusammenhang von Haltbarkeit und Garantiefriete statistisch überprüft?

### **Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim**

zu 1) Statt des Herstellers kann der EU-Importeur haftbar gemacht werden. zu 2) Dies liefert einen spannenden Ansatz für empirische Untersuchungen, auf deren Grundlage man evtl. abschätzen könnte, was Gesetzesänderungen bringen können. Die Heraufsetzung der Mängelgewährleistungsfrist im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung hat nicht die wünschenswerte Veränderung gebracht, weil die nach einem halben Jahr endende Beweislastumkehr von den Unternehmen als „Cut-Grenze“ für ein einigermaßen problemfreies Erfüllen der Käuferrechte genutzt wird. Manche Hersteller überlegen in Abhängigkeit von dem Umgang mit Kundenbeschwerden durchaus, welche Produkte sie auf welchen Märkten anbieten, weil in Abhängigkeit hiervon die Rücklaufquoten und damit die Kosten unterschiedlich hoch sind. So nimmt Wal-Mart in den USA alle Produkte zurück, wenn sich jemand beschwert, was zu höheren Kosten für anfällige und damit reklamationshäufigere Produkte führt; dies – so konnte man hören, beeinflusse durchaus z.B. die Frage, welche Heimwerkerelektrogeräte in die USA geliefert bzw. für dort produziert würden. Auch wenn der Zusammenhang bisher nicht im Detail belegt ist, gibt es doch belastbare Anhaltspunkte dafür, dass ein Zusammenhang besteht.

### **Prof. Dr. Klaus Tonner, Uni Rostock**

Mich fasziniert Zertifizierungsidee, aber kann man System des Produktsicherheitsrechts so sehr auf ökologische Kriterien übertragen? 1) Zertifizierung im technischen Sicherheitsbereich erfolgt zwar privat, aber insofern überschaubare Anzahl von Organisationen, die Vertrauen genießen (VDE, DIN). Industrie hat Interesse an solchen Zertifikaten, da schädliche Produkte nicht lange verkauft werden können. Insofern kein Gegensatz zwischen Verbraucher und Industrie hinsichtlich Produktsicherheit. 2) Was aber hinsichtlich Produktnachhaltigkeit? Insofern durchaus Interesse der Industrie, billige, nicht nachhaltige Produkte zu verkaufen. Hier gleiches privates System der Erstellung von Zertifizierungskriterien denkbar? Frage der Zeit, bis sich durchsetzt, welche Zertifizierer verlässlich sind? Oder nicht vielmehr Aufgabe des Staates, bei Zertifizierungskriterien einzugreifen? Denn die Frage, wo und wie Umweltstandards gesetzt werden, ist keine rein technische, sondern auch eine gesellschaftliche.

### **Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim**

Ich habe ganz bewusst die Erweiterung des Produktsicherheitsrechts um Nachhaltigkeitsaspekte zuletzt betrachtet. Ich denke diesbezüglich eher an Optionen, als an zwingende Vorgaben. Vielleicht ist zunächst ein schmaler gesetzlicher Rahmen für eine Standardsetzung erforderlich. Parallel zu wenigen gesetzlichen Vorgaben würden gangbare Wege in etablierten Systemen der privaten Normung weiterentwickelt. Das bestehende System der Normung ist ja nicht etwa vollkommen privat, sondern stellt eine interessante Koregulierung dar. Zwar gibt es auch Schwachstellen (z.B. im Hinblick auf Produktzertifizierungen in China oder EU-Beitrittsstaaten), das stellt aber die grundsätzliche Fähigkeit und Möglichkeit eines solchen Systems nicht in Frage. Der Staat kann sich dabei ein Stück weit entlasten, indem er lediglich den Akkreditierer akkreditiert und kontrolliert. Der Staat kann beobachten, welche Standards sich in diesem System herausbilden und er kann in einem zweiten Schritt evtl. korrigierend eingreifen, indem er selbst Standards setzt. Werden der Industrie Beobachtungs- und Dokumentationspflichten hinsichtlich der lebenszeitbegrenzenden Faktoren von Produkten aufgegeben, führt das dazu, dass sehr spannende Daten auflaufen. Wichtig ist nun, wer in diese Daten hineinschauen darf (z.B. natürlich das UBA um darauf aufbauend weitergehende Optionen zu entwickeln). Der Staat kann nicht alles alleine regeln; ich gehe davon aus, dass es zum produktsicherheitsrechtlichen System der Koregulierung kaum eine ernsthafte Alternative gibt.

### **Prof. Dr. Sabine Schlacke, Uni Bremen**

Zur Frage des Steuerrechts: Im Gutachten relativ ausführlich behandelt, im Vortrag ausgeblendet, denn dieser Bereich ist im Rahmen eines früheren UBA-Workshops bei Steuerrechtlern auf starke Diskussionen und Widerstand gestoßen. Der Ansatz ressourcenbezogener Besteuerung von Produkten ist – bezogen auf Hersteller und Händler – dennoch sinnvoll, jedenfalls im Vergleich zu einer Neuprodukte-Steuer, die den Konsumenten in Anspruch nehmen würde. Daneben Mehrwertsteuer-Reduzierung auf nachhaltige Produkte erwogen, insofern aber unions- und verfassungsrechtliche Bedenken. Auf Nachfrage Schrader: Besteuerung des Outputs, z.B. CO<sub>2</sub>-Steuer, wäre denkbar.

## **Laura Spengler, Ökopol GmbH**

Will einen Irrtum ausräumen: Lebensdaueranforderungen und Informationspflichten gibt es auf EU-Ebene, insofern kein neues Instrument erforderlich, eher Ideen aus Produktsicherheitsrecht ins Ökodesign-Regime integrieren. Glühlampen-Verordnung enthält z.B. auch Lebensdaueranforderung – in der Öffentlichkeit nur nicht zur Kenntnis genommen –, hier werden durchaus Qualitätsstandards gesetzt. Zurzeit methodische Diskussionen in EU-Kommission zur Umsetzung derartiger Regeln für Waschmaschinen, Kühlschränke etc., auch über Effizienzkriterien hinaus. Insofern eher methodische Probleme (z.B. Messmethode, um 15-jährige Lebensdauer für Waschmaschine zu verifizieren?). Prozesse im Ökodesign-Regime daher durchaus sinnvoll und umsetzbar.

## **Dr. Evelyn Hagenah, UBA**

1) Zu ökonomischen Instrumenten: Im Umweltbundesamt läuft derzeit ein Forschungsvorhaben zu diesem Thema. Schwierig ist, ob und inwieweit intendierte Steuerungswirkungen erreichbar sind. 2) zur Negativkennzeichnung: (rechtlich) schwierig und provokant, Verbraucher nicht mit zu vielen Informationen an/auf den Produkten überfordern. Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ hat integrierten Ansatz, bei dem alle Umweltauswirkungen in den Blick genommen werden. Es berücksichtigt auch Nutzungszeiten; in diese Richtung weiterdenken.

## **Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim**

1) Zu Ökodesignrichtlinie: Diese betrifft meines Wissens nur einzelne, schmale Produktgruppen, in denen Lebenszeit berücksichtigt wird. Bei Glühbirnen steht entsprechendes auf den Produktverpackungen. Die jeweilige Messmethode ist ein schwieriger Punkt, gerade deswegen ist Anleihe am Produktsicherheitsrecht spannend: Genau da wird man mit Normungsaufträgen ansetzen müssen; allerdings sollte man das die Industrie nicht alleine machen lassen, sondern wissenschaftlich fundiert begleiten. Die besten Tipps für Verbraucherschutz kommen allerdings mitunter aus der Industrie selbst: Große Unternehmen haben Interesse an hohen Produktstandards, damit nur wenige Konkurrenten mithalten können. 2) Zu Negativdeklarationen: Diese würden die Verbraucher wirklich lesen. Zurzeit werden – einer gewissen „Modewelle“ in der Politik folgend – viele Informationspflichten „wegreguliert“, stattdessen müssen sie intelligenter gemacht werden.

## **Prof. Dr. Dr. Thomas Schomerus, Uni Lüneburg**

Zum Ökodesign-Regime: Produktregulierung nach der Ökodesign-Richtlinie kann Verhalten steuern. Spielt andersherum auch das Nutzerverhalten eine Rolle für Produktdesign? Bsp. Warmwasserbereiter: Zwar ist es anerkanntermaßen ökologisch unsinnig, Strom zur Wärmeerzeugung zu nutzen, aber wenn das Gerät dafür nur selten genutzt wird, wäre unter Umständen die Bilanz in Ordnung. Welche Rolle spielt dies also für die ökologische Bewertung des Produktes? Auch diese Betrachtungsweise ist wichtig.



# IV. „Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung“? Neuregelungen im Kauf-, Miet- und Gesellschaftsrecht als Mittel zur Sicherung von Nachhaltigkeit?

*Prof. Dr. Barbara Grunewald*

## 1. Problemstellung

Verhaltenssteuerung durch zwingendes Recht ist ein probates, die Freiheit der Bürger aber zugleich stark einschränkendes Mittel, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sehr viel weniger freiheitsbeschränkend wirkt eine Regelung, die dem Bürger die Wahl lässt und nur eingreift, wenn dieser keine anders lautende Entscheidung gefällt hat. Dies ist die Wirkung dispositiven Rechts, das eben nur gilt, wenn keine anderen Absprachen getroffen wurden. Es füllt die Lücken, die die Vertragspartner gelassen haben. Für den Gesetzgeber bietet es sich daher an, diesen sogenannten Nudge-Effekt zu nutzen<sup>79</sup>, um Ziele, die im Interesse der Allgemeinheit bestehen, zu implementieren, ohne die Freiheit der Bürger allzu sehr zu beschneiden.

Zwingendes Recht wird – wie geschildert – oft zur Erreichung bestimmter Ziele eingesetzt, die im Interesse der Allgemeinheit angestrebt werden. Eines dieser Ziele kann die Förderung nachhaltigen Konsums sein, es kann aber auch um ganz andere Ziele gehen. Diese Zielsetzung geht dann unter Umständen zu Lasten anderer ebenfalls wichtiger Aspekte. Daher muss auch zwingendes Recht darauf überprüft werden, ob es die Erreichung eines auf Nachhaltigkeit ausgelegten Konsumentenverhaltens unterstützt oder umgekehrt erschwert. Sollte letzteres der Fall sein, ist dies gegenüber den Zielen, denen das zwingende Recht dienen soll, abzuwägen. Im Folgenden wird im Bereich des Kauf-, Miet- und Gesellschaftsrecht die Frage untersucht, ob bestehendes zwingendes Recht die Erreichung umweltverträglichen Konsums behindert und ob durch Schaffung dispositiven Rechts umweltverträglicher Konsum befördert werden kann. Das soll anhand der Studie „Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – am Beispiel von Produkten“ geschehen, die Schlacke, Stadermann und Gronow im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt haben<sup>80</sup>.

## 2. Kaufrecht

### 2.1 Begriff des Sachmangels

Das Gutachten (S. 22) schlägt vor „zur Förderung des nachhaltigen Konsums mit Hilfe des Gewährleistungsrechts sollten Umwelteigenschaften von Produkten möglichst umfassend vom Sachmangelbegriff erfasst werden“.

---

<sup>79</sup> Zu dem Zusammenhang mit dem Dispositiven Recht, Möslein, Dispositives Recht, 2011, S. 482.

<sup>80</sup> Abrufbar unter <http://www.uba.de/uba-info-medien/4297.html>.

Um diese These bewerten zu können, muss man sich die Folgen vor Augen halten, die die Einordnung einer Vertragswidrigkeit als Sachmangel hat. Vorauszuschicken ist dabei, dass der Verkäufer selbstverständlich auch dann haftet, wenn er das Pflichtenprogramm des Kaufvertrages anders als durch Lieferung einer mit einem Sachmangel behafteten Sache verletzt. Allerdings kann der Käufer dann nicht ohne weiteres Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Andererseits läuft, wenn kein Sachmangel vorliegt, zu Gunsten des Käufers eine längere Verjährungsfrist und er kann den Verkäufer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn dieser fahrlässig eine Aufklärungspflicht bei Vertragsschluss verletzt hat, was dem Käufer bei Eingreifen der Sachmängelgewährleistung nach herrschender Meinung wegen des Vorrangs des Gewährleistungsrechts versperrt ist<sup>81</sup>. Zudem entfällt im Rahmen des Handelskaufs die Rügelast nach § 377 HGB, die bei Sachmängeln eingreift und oftmals den Verlust der Käuferrechte zur Folge hat.

Noch nicht abschließend geklärt ist, was als Sachmangel überhaupt in Frage kommt. Der von dem Gutachten für wenig zweckmäßig angesehene enge Sachmangelbegriff will der geschilderten Belastung des Käufers Rechnung tragen. Er soll nur dann innerhalb der recht kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren (ab Ablieferung) seine Rechte geltend machen müssen, wenn die Vertragswidrigkeit der Kaufsache bei Ablieferung an den Käufer relativ leicht feststellbar ist. Deshalb verlangt der enge Sachmängelbegriff, dass eine Vertragswidrigkeit nur dann dem Regime der Sachmängelgewährleistung unterstellt werden soll, wenn noch an die physischen Eigenschaften der Kaufsache zumindest angeknüpft wird. Dahinter steht die Vorstellung, dass der Käufer die physischen Eigenschaften der Kaufsache relativ leicht feststellen kann und ihm daher ein Tätig werden innerhalb der kürzeren Verjährungsfrist zugemutet werden kann.

In der Praxis bezieht sich die Streitfrage auf Grundstücks- und Unternehmenskaufverträge, bei denen umstritten ist, ob zu geringe Mieterträge und Umsätze einen Sachmangel begründen können<sup>82</sup>. Die Problematik könnte aber auch eine Rolle spielen, wenn es darum geht, wie der Produktionsprozess bei ansonsten ordnungsgemäß beschaffenen Sachen abgelaufen ist. Dagegen sind Pestizidrückstände und dergleichen bei entsprechender Vereinbarung klar als Sachmangel einzustufen<sup>83</sup>. Das Fehlen von Ersatzteilen begründet, eben weil an die physische Beschaffenheit der Kaufsache nicht mehr angeknüpft wird, keinen Sachmangel<sup>84</sup>, aber das heißt wie dargelegt nicht, dass der Verkäufer nicht unter Umständen verpflichtet ist, Ersatzteile vorzuhalten<sup>85</sup>. Was folgt daraus für die hier zu untersuchende Fragestellung? Änderung an der Definition dessen, was als Sachmangel eingeordnet werden kann, führen nicht zu mehr umweltverträglichen Konsum<sup>86</sup>. Denn bei dieser Definition geht es nicht darum, festzulegen, in welchen Fällen der Verkäufer überhaupt haftet, sondern um die Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Haftungsregimen.

---

<sup>81</sup> BGH NJW 2009, 15; Erman/*Grunewald* BGB 13. Aufl. Vor § 437 Rn 15; MüKo BGB *Westermann* 5. Aufl. § 437 Rn 57.

<sup>82</sup> Dazu Erman/*Grunewald* (siehe oben Fußnote 3) § 434 Rn 10; *Redeker* NJW 2012, 2471.

<sup>83</sup> Formaldehyd in Kinderzimmermöbeln Landgericht Frankfurt NJW-RR 1991, 225; Wärmetauscher enthalten Quecksilber: BGH NJW 2000, 3131.

<sup>84</sup> Erman/*Grunewald* (siehe oben Fußnote 3) § 434 Rn 50.

<sup>85</sup> Erman/*Grunewald* (siehe oben Fußnote 3) § 433 Rn 41.

<sup>86</sup> A.A. Gutachten S. 22.

## 2.2 Fehlende Nachhaltigkeit als Sachmangel

Viele für die Nachhaltigkeit einer Kaufsache maßgebliche Aspekte (Energieeffizienz, Herstellung aus Naturfasern) können, sofern eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, klar als Sachmangel eingeordnet werden, da sie unstreitig mit den physischen Eigenschaften der Kaufsache eng verbunden sind. Nach momentaner Rechtslage begründet ihr Fehlen nur dann einen Sachmangel, wenn eine nachhaltige Beschaffenheit vereinbart ist. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, ist die Sache nach der gesetzlichen Regel frei von Sachmängeln, wenn sie

1. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, wie es bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Man könnte daran denken, diese Regelung durch eine dispositive Bestimmung zu ergänzen, nach der bei Fehlen einer Vereinbarung ein umweltverträgliches Produkt geschuldet ist. Gewonnen wäre mit einer solchen Bestimmung aber nichts. Die gesetzliche Regelung zielt auf eine Interpretation der von Käufer und Verkäufer getroffenen Vereinbarung ab. Denn natürlich schuldet der Verkäufer nur das, womit er sich einverstanden erklärt hat<sup>87</sup>, und der Käufer muss nur das als vertragsgemäß akzeptieren, was er gemäß seiner Erklärung kaufen wollte. Wenn also Naturfasern nicht Standard sind, kann bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung weder dem Käufer noch dem Verkäufer unterstellt werden, es seinen Naturfasern verkauft. Das gesamte Vertragsgefüge (Preis, Lieferdatum) gerät aus den Fugen, wenn den Parteien ein Vertragsgegenstand vorgeschrieben wird, an den sie nicht gedacht hatten.

Hinzu kommt, dass im Regelfall völlig unklar wäre, welches Produkt nun eigentlich geschuldet ist, da ganz unterschiedliche Aspekte eine Rolle spielen, wenn es um die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Produktes geht. Auch würde jedenfalls ein gut beratener Verkäufer sofern sich dies für ihn lohnt, dafür sorgen, dass aufgrund klarer Absprachen deutlich ist, dass Nachhaltigkeit nur geschuldet ist, wenn dies entsprechend ausdrücklich vereinbart wurde. Das zeigt zugleich, dass eine nicht auf die Ergänzung des Parteiwillens abzielende gesetzliche Regelung ineffizient ist, da sie unnötige Kosten verursacht, eben weil sie im Prinzip abbedungen werden muss<sup>88</sup>.

Das heißt natürlich nicht, dass der Gesetzgeber nicht bestimmte Produktkennzeichnungen vorschreiben oder sogar ganze Produkte verbieten könnte. Produktverbote legen die Grenzen der Vertragsfreiheit fest. So könnte etwa der Verkauf von Alkopops oder von rechtsextremen Schriften verboten werden. Dies hätte zur Folge, dass Verträge, die dies gleichwohl zum Inhalt haben, nichtig sind.

Auch Kennzeichenpflichten können selbstredend eingeführt werden. Werden solche Kennzeichen dann auch verwendet, müssen sie selbstverständlich zutreffen (etwa Grüner Punkt für positive Energiebilanz, Umweltengel). Andernfalls haftet der Verkäufer, da

---

<sup>87</sup> Bamberger/Roth/*Faust* BGB 3. Aufl. § 434 Rn 50; *Grigoleit/Herresthal* JZ 2003, 234; Erman/*Grunewald* (siehe oben Fußnote 3) § 434 Rn 17.

<sup>88</sup> *Möslein*, Dispositives Recht, 2011, S. 280f.

dann – eben weil der Käufer das Angebot des Verkäufers so verstehen muss – eine kennzeichnungskonforme Sache geschuldet ist. Werden die Kennzeichen nicht verwendet, zieht das regelmäßig Geldbußen nach sich. Auch eine Haftung gegenüber dem Käufer kann unter Umständen gegeben sein. Dies wäre der Fall, wenn der Käufer die Aussage des Verkäufers so verstehen darf, dass das Produkt auch ohne Kennzeichen so beschaffen ist, wie es das Kennzeichen vorschreibt. Das kann, muss aber nicht der Fall sein. Denn schließlich ist es auch denkbar, dass der Käufer weiß, dass das Produkt nicht kennzeichenkonform ist, er es aber gleichwohl kauft, etwa weil ihm an der Kennzeichenkonformität nicht gelegen ist, zum Beispiel weil die Kaufsache dann billiger ist. Dann wäre es nicht sinnvoll, den Verkäufer haften zu lassen, da beide Vertragsparteien ein nicht kennzeichenkonformes Produkt zu ihrem Vertragsgegenstand gemacht haben. Genau das ist der Grund, warum das dispositives Vertragsrecht nicht wirklich geeignet ist, dieses Problem zu lösen. Es ergänzt Absprachen und richtet sich daher im Kern nach diesen Absprachen, mögen sie der Idee der Nachhaltigkeit nun Rechnung tragen oder nicht.

### 2.3 Haltbarkeitsgarantien

Es liegt nahe, dem frühzeitigen Verschleiß von Produkten durch eine gesetzliche Haltbarkeitsgarantie entgegen zu treten. Dabei muss man sich darüber im Klaren sein, dass unter Haltbarkeitsgarantie ganz unterschiedliche Dinge verstanden werden.

Allgemein geht man davon aus, dass eine Haltbarkeitsgarantie eine Garantie dafür ist, dass die Kaufsache für eine bestimmte Dauer – abgesehen von Naturereignissen oder unsachgemäßer Behandlung des Käufers – eine bestimmte Beschaffenheit behält<sup>89</sup>. Klar ist, dass eine solche Garantie im Gesetz nicht allgemein vorgeschrieben werden kann, da die Haltbarkeit von Produkten gänzlich unterschiedlich ist (Schnittblumen einerseits, Schmuck andererseits). Man könnte also nur auf die übliche Haltbarkeit abstellen und diese ist sowieso schon jetzt geschuldet.

Das Gutachten<sup>90</sup> schlägt vor, bei Auftreten eines Mangels innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe der Kaufsache an den Käufer zu vermuten, dass dieser auf einem Fehler beruht, der bereits bei Übergabe vorlag. Noch momentan geltendem Recht wird dagegen nur vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag<sup>91</sup>. Ist die Sache also jetzt z.B. zerbrochen, so wird vermutet, dass sie bereits bei Übergabe zerbrochen war – was der Verkäufer dann in dem Beispiel relativ leicht widerlegen kann. Dagegen wird nicht vermutet, dass der jetzige Fehler (der Bruch) auf einem „Grundmangel“ (z.B. einem Riss) beruht, der schon bei der Übergabe vorlag. Folgt man dem Gutachten, so würde auch vermutet, dass ein solcher Grundmangel vorlag. Wird also zum Beispiel der gekaufte Hund nach 5 Monaten krank, so würde vermutet, dass er bereits bei Übergabe entsprechende Keime in sich trug. Das kann man befürworten. Der Verkäufer kann die Vermutung widerlegen, in dem er etwa darlegt, dass die Inkubationszeit für die Krankheit des gekauften Hundes kürzer ist. Ein weiteres Beispiel: Reißt eine erworbene Teichfolie nach drei Monaten, würde vermutet, dass dies auf einer Brüchigkeit beruht, die

---

<sup>89</sup> § 443 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>90</sup> S. 24.

<sup>91</sup> BGH NJW 2006, 436; Erman-*Grunewald* (siehe oben Fußnote 3) § 476 Rn 5; kritisch *Klöhn* NJW 2007, 2811.

bei Übergabe bereits vorlag, und nicht etwa darauf, dass der Käufer beim Eingraben der Folie diese mit dem Spaten zerstört hat<sup>92</sup>. Man kann hoffen, dass eine solche Regelung zur Folge hat, dass die Produkte haltbarer werden. Es kann allerdings auch so sein, dass gebrauchte Produkte vom Markt genommen werden, weil mit der Widerlegung der Vermutung nicht gerechnet werden kann. Das wiederum hätte zur Folge, dass Nachhaltigkeit nicht gefördert, sondern behindert würde. Dies könnte etwa für den Gebrauchtwagenhandel gelten.

Auch ist mit Trittbrettfahrern zu rechnen. Wer könnte bei Nylonstrümpfen, die nach 5 Monaten eine Laufmasche haben, schon nachweisen, dass die Strumpfhose bei Übergabe nicht an dieser Stelle zu dünn war? Oder dass eine nach 5 Monaten ausgebleichte Jacke als Schaufensterdekoration genutzt wurde? Auch der Verkäufer in dem geschilderten Teichfolienfall wäre wohl ohne Chance. Solche Trittbrettfahrer verteuern die Produkte für alle und führen zu einer Produktverschwendung in Folge der Rückabwicklung von Kaufverträgen, ohne dass dies gerechtfertigt wäre.

## 2.4 Gewährleistungsausschluss

Nach momentan geltendem Recht kann die Gewährleistung in vielerlei Hinsicht nicht ausgeschlossen werden<sup>93</sup>. Es fragt sich, ob eine Liberalisierung in diesem Bereich eine nachhaltigere Nutzung von Ressourcen fördern würde. Erleichtert würde die Veräußerung gebrauchter Produkte, da aufgrund des unklaren Zustands einer Sache und der Frage, ab welchem Abnutzungsgrad ein Mangel überhaupt vorliegt, das Gewährleistungsrisiko für den Verkäufer groß ist. Gleichzeitig wäre aber wohl mit unseriösen Anbietern zu rechnen, die Produkte minderer Qualität unter Ausschluss der Gewährleistung verkaufen.

Allerdings ist zu bedenken, dass diese wenig seriöse Personengruppe einen Gewährleistungsausschluss in AGB vereinbaren würde und daher Individualverträge mit Gewährleistungsausschluss wohl problemlos wären, zumal die Haftung für Vorsatz oder Arglist sowieso nicht ausgeschlossen werden kann. Dem entspricht die Beobachtung, dass Gewährleistungsausschlüsse im Bereich des Grundstückskaufs niemals größere Probleme bereitet haben. Das spricht dafür, sich auch im Bereich Unternehmer/Verbraucher auf die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beschränken. Doch steht dem das EU-Recht entgegen, das einen Gewährleistungsausschluss beim Kauf zwischen Unternehmer und Verbraucher nur in sehr engen Grenzen zulässt (Artikel 7 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie).

Nicht zielführend wäre es demgegenüber, die für gebrauchte Güter zugelassene Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr zu beseitigen<sup>94</sup>. Zwar mag es sein, dass der eine oder andere Abnehmer gebrauchte Güter momentan nicht erwerben will, weil er die Verjährungsfrist von einem Jahr für zu kurz hält. Doch verbleibt ihm dann die Möglichkeit, eine längere Frist zu vereinbaren. Zwingendes Recht ist hier nicht hilfreich,

---

<sup>92</sup> Siehe BGH NJW 2005, 283.

<sup>15</sup> Für Individualverträge gelten §§ 276, 442 BGB, in AGB greift § 309 Nr. 8 BGB ein und beim Verbrauchsgüterkauf gilt § 475 BGB.

<sup>94</sup> So aber Gutachten S. 26.

da es den Nebeneffekt hätte, dass Verkäufer von gebrauchten Gütern sich wegen dieser Belastung ganz vom Markt zurückziehen.

## 2.5 Ansprüche gegen Hersteller

Immer wieder sind direkte Ansprüche des Endverbrauchers gegen den Hersteller diskutiert worden<sup>95</sup>. Es liegt auf der Hand, dass auf diese Weise Hersteller dazu motiviert werden können, haltbarere Produkte herzustellen.

Auch das deutsche Recht kennt solche direkten Ansprüche. Voraussetzung dafür ist, dass durch das Produkt das Leben, die Gesundheit, das Eigentum oder ein ähnliches Recht verletzt wurde und das Produkt fahrlässig fehlerhaft hergestellt wurde (§ 823 Abs. 1 BGB) bzw. dass der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, erkannt werden konnte (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG). Demgegenüber bestehen solche Ansprüche nicht, wenn reine Vermögensschäden eingetreten sind, also etwa das verkaufte Hühnerfutter nicht verfüttert werden konnte und stattdessen anderes Hühnerfutter teurer gekauft werden musste.

Diese auf den ersten Blick etwas merkwürdig anmutende Unterscheidung beruht im Kern auf der Überlegung, dass die Verletzung der sogenannten absolut geschützten Rechtsgüter (also Leben, Gesundheit etc.) leichter vermieden werden kann, als die Beeinträchtigung des weniger greifbaren Vermögens. Doch wie dem auch sei. Es kann schon wegen des geschilderten nicht unerheblichen Haftungsrisikos des Herstellers nicht gesagt werden, dass der Druck auf die Produzenten, akzeptable Güter herzustellen, gering ist. Es ist ja auch nicht so, dass deutsche Hersteller dafür bekannt wären, besonders vergängliche Produkte herzustellen. Ansprüche gegen ausländische Hersteller wären aber sowieso nur schwer durchsetzbar. Ein Bedarf nach Regeln, die eine direkte Inanspruchnahme des Produzenten auch über das bisherige Maß hinaus ermöglichen, ist daher für mich nicht ersichtlich.

Weiteres kommt hinzu. Der Produzent soll doch wohl nur haften, wenn das Produkt schon bei Verlassen seines Einflussbereichs fehlerhaft war. Doch wie sollte der Endabnehmer das beweisen? Man stelle sich vor, ein Impfstoff ist verunreinigt, weil die Kühlkette unterbrochen war. Oder soll der Produzent sich entlasten? Wenn man letzteres zumindest in manchen Fällen befürwortet (und das deutsche Recht tut das bei der Verletzung der geschilderten absoluten Rechtsgüter), dann würde das Haftungsrisiko erheblich steigen, wenn auch Vermögensschäden mit einbezogen werden. Um im Beispiel zu bleiben: In dem geschilderten Impfstofffall müsste sich der Produzent schon nach geltendem Recht entlasten, wenn es zu Gesundheitsschäden gekommen ist. Dagegen haftet er gegenüber dem Arbeitgeber des Kranken bislang nicht. Denn dieser hat nur einen Vermögensschaden.

Es ist ja auch nicht so, dass Produzenten für Vermögensschäden von Verbrauchern nicht schon nach momentaner Rechtslage haften würden. Vielmehr geht unser Recht dahin, dass der Endverbraucher seinen Verkäufer belangt und dieser seinen Lieferanten und so

---

<sup>95</sup> Bejaht auch im Gutachten S. 25.

der Schaden in der Kette „weitergereicht wird“ und dann genau bei dem „hängen bleibt“, der ihn verursacht hat (im Beispiel also bei demjenigen Zwischenhändler, der die Kühlkette unterbrochen hat). Meines Erachtens ist das genau die richtige Lösung. Auch wenn man direkte Ansprüche des Verbrauchers gegen den Produzenten bejaht, müsste der Produzent die Möglichkeit haben, seinerseits den wahren Verursacher zu belangen. Da er die Absatzkette nicht in allen Teilen kennt, ist das unter Umständen schwierig. Er kann ja kaum das Recht erhalten, den Schaden auf seinen ihm natürlich direkt bekannten Abnehmer zu verschieben, ohne diesem eine Pflichtverletzung nachweisen zu können. Rollt man die Kette vom Verbraucher aus auf, ist das anders. Denn in der Lieferung des mangelhaften Produktes liegt die Pflichtverletzung. Das lässt sich oftmals gut beweisen.

## 2.6 Vorrang der Nachbesserung vor der Neulieferung

Liefert der Verkäufer eine fehlerhafte Sache, kann der Käufer Nacherfüllung verlangen. Diese kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder in der Form der Nachlieferung (Lieferung einer vertragsgemäßen Sache) oder in der Form der Nachbesserung (Beseitigung des Mangels).

Vom Standpunkt der Nachhaltigkeit aus betrachtet erscheint jedenfalls auf den ersten Blick die Nachbesserung vorzugswürdig, da die bereits gelieferte mangelhafte Sache nicht an den Verkäufer zurück gereicht wird, was regelmäßig Transportkosten verursacht und zu einer Entsorgung führt, da der Verkäufer die zurückgenommene Sache kaum je wieder absetzen kann. Nach geltendem Recht wählt der Käufer, wie die Nacherfüllung zu erfolgen hat (§ 439 Abs. 1 BGB).

Das Gutachten schlägt insoweit eine Änderung vor<sup>96</sup>. Der Käufer soll – sofern dies nicht ausnahmsweise unzumutbar ist – auf die Nachbesserung beschränkt werden. Das kann ihn natürlich nicht davon abhalten, Nachlieferung vom Verkäufer zu erbitten. Wenn der Verkäufer also – etwa weil er keine Reparaturwerkstatt hat – lieber neu liefert als nachzubessern, wird er sich mit dieser Bitte einverstanden erklären und alles bleibt beim Alten.

Will man der Nachbesserung in möglichst vielen Fällen zum Durchbruch verhelfen, wäre es wohl sinnvoller, den Verkäufer wählen zu lassen, ob er nachbessern oder erneut liefern will. Diese Form der Abwicklung ist einfacher und klarer, denn der Käufer will fast stets lieber ein neues Produkt. Daher hängt es letztlich auch dann, wenn man den Käufer auf die Nachbesserung beschränkt, vom Verkäufer ab, ob stattdessen eine neue Sache geliefert wird. Daher ist es sachgerechter, dem Verkäufer das Wahlrecht von Anfang an zuzuschieben. Dies ist dann auch die Variante, die der Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Kaufrecht für den Fall wählt, dass kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.

Ein solches Wahlrecht des Verkäufers verdient Unterstützung. Da der Käufer sich nur auf eine Art der Nacherfüllung einlassen muss, die zur Folge hat, dass er eine vertragsgemäße Sache erhält, ist sein Interesse an der Art der Durchführung der Nacherfüllung nur gering zu gewichten. Der Verkäufer wird die für ihn kostengünstigere Nacherfüllungsvariante wählen, was die Verschwendung von Ressourcen weniger wahrscheinlich macht.

---

<sup>96</sup> S. 27.

Der Nachteil dieser Regelung liegt aber auch auf der Hand. Konsumenten wollen oftmals ein neues und eben kein ausgebessertes Produkt. Zugleich sinkt der Druck zur Herstellung fehlerfreier Produkte, wenn der Verkäufer die Möglichkeit der Nachbesserung hat.

Die gleichen Argumente sprechen gegen den Vorschlag, dass, wenn für Güter mit dem Siegel „reparaturfreundlich“ geworben wird, das Recht des Käufers auf Nachlieferung eingeschränkt wird bzw. er in erster Linie auf die Reparatur verwiesen wird<sup>97</sup>. Ganz abgesehen davon, dass das Siegel „reparaturfreundlich“ sowieso kaum verkaufsfördernd ist, da es letztlich eine gewisse Reparaturanfälligkeit signalisiert, würde dem Käufer zudem dann noch ein Nachteil gegenüber Erwerbem von Sachen ohne Siegel aufgezwungen, ein Nachteil, mit dem er zudem gar nicht rechnet. Dies würde entsprechend gekennzeichnete Güter dann wohl endgültig zum Ladenhüter werden lassen.

## 2.7 Stärkung des Rechtsbehelfs der Minderung

Die gleichen Argumente sprechen dagegen, den Käufer auf das Recht der Minderung zu beschränken, wenngleich diese besonders ressourcenschonend ist. Der Verkäufer müsste dann lediglich einen Teil des Kaufpreises, der in gewisser Hinsicht durch die Lieferung des mangelhaften Gutes von vorne herein nicht verdient worden ist, zurückgeben, falls der Käufer dies verlangt. Der Käufer erhält ein schlechteres Produkt als er ursprünglich haben wollte.

Dagegen spricht manches dafür, dem Käufer – wenn er Minderung geltend machen will, - diesen Rechtsbehelf direkt zu geben, also ohne dem Verkäufer zuvor die Möglichkeit der Nacherfüllung eröffnen zu müssen<sup>98</sup>. Für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs steht dem allerdings die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf entgegen. Diese schreibt sowohl vor, dass der Käufer das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung hat, wie auch, dass der Verkäufer nacherfüllen darf, bevor der Käufer Minderung verlangen kann (Artikel 3 Abs. 3, Abs. 5).

## 3. Miete, Leasing

Es wird die These vertreten, dass ein häufiger Nutzerwechsel bei einigen Gütern zur Erreichung von Nachhaltigkeit sinnvoll sein kann<sup>99</sup>. Als Beispiel wird verbreitet das Car-Sharing genannt.

Vorgeschlagen wird „verbreitete Formen der Nutzungsüberlassung“ gesetzlich zu regeln oder zumindest Musterverträge zur Verfügung zu stellen<sup>100</sup>. Die weite Verbreitung von Autovermietungen und zunehmend auch von Fahrradvermietungen scheint aber doch zu zeigen, dass hier kein Handlungsbedarf besteht. Jedenfalls ist nicht bekannt, dass irgendjemand von einem Automietvertrag abgesehen hätte, weil er die Rechtslage als

---

<sup>97</sup> Dafür *Tonner* VUR 2012.

<sup>98</sup> So *Tonner* VUR 2012.

<sup>99</sup> Argumente für und gegen diese These Gutachten S. 28.

<sup>100</sup> Gutachten S. 31.



unklar empfunden hätte. Insoweit verlässt sich der Verbraucher völlig zu Recht auf die Inhaltskontrolle von AGB.

Im Bereich des Leasing fehlt eine wirklich passende gesetzliche Regelung. Der Verbraucherschutz ist allerdings durch §§ 506, 491 a bis 502 BGB umfassend gewährleistet, sofern der Leasingvertrag den endgültigen Erwerb des Gegenstands zum Ziel hat. Diese Variante des Leasing dient aber nicht dem nachhaltigen Konsum sondern beinhaltet eher eine verkappte Form des Abzahlungskaufs. Die seltenere andere Form des Leasing (sogenanntes Operating-Leasing) ist wiederum weitgehend ein ganz normaler Mietvertrag und ist daher im geltenden Mietrecht gut aufgehoben<sup>101</sup>.

#### **4. Gesellschaftsrecht**

Die gemeinsame Nutzung eines Produkts kann ressourcenschonend sein<sup>102</sup>. Die Rechtsordnung stellt mehrere Formen für die gemeinsame Nutzung von Gütern zur Verfügung. Am leichtesten zu handhaben ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dispositives Recht sorgt dafür, dass unvollständige Verträge sinnvoll ergänzt werden. Es gehört zum klassischen Handwerkszeug des Gesellschaftsrechts im Wege der sogenannten ergänzenden Vertragsauslegung Verträge „zu Ende zu denken“, da Gesellschaftsverträge üblicherweise über eine längere Zeit laufen und daher stets Probleme auftauchen, die bei Vertragsschluss nicht bedacht worden sind oder jedenfalls nicht geregelt wurden.

Das Gutachten schlägt vor, Musterverträge für die gemeinsame Nutzung von Gütern zu entwickeln<sup>103</sup>. Das kann sicherlich nicht schaden. Ob es die Anzahl von Nutzergemeinschaften steigern wird, hängt letztlich davon ab, ob sich momentan Bürger von der Gründung solcher Gemeinschaften abhalten lassen, weil sie nicht wissen, wie diese rechtlich auszugestalten sind, und ob Musterverträge so bekannt werden würden, dass auf diesem Wege Abhilfe zu erreichen wäre.

#### **5. Zusammenfassung**

Der Befund ist leider ernüchternd. Vom Vertragsrecht kann zur Erzielung von Nachhaltigkeit nicht viel erwartet werden. Grund dafür ist der grundsätzliche Vorrang der privatautonomen Entscheidung. Die Rechtsordnung achtet den Willen der Bürger. Sofern keine Entscheidung getroffen wurde, gilt dispositives Recht. Dies ist aber in erster Linie darauf ausgerichtet, den mutmaßlichen Willen der Bürger zu ermitteln, nicht eine Regelung zu erzwingen, die den Interessen der Allgemeinheit Rechnung trägt. Das kann auch nicht anders sein, weil durch lückenfüllendes Recht nicht der Vertragskompromiss

---

<sup>101</sup> Looschelders Schuldrecht Besonderer Teil 7. Aufl. Rn 509.

<sup>102</sup> Klar ist das nicht, da die Langlebigkeit eines Gutes auch vom sorgfältigen Umgang mit dem Produkt abhängt und dies bei mehreren Nutzern, die eventuell nicht Eigentümer sind, nicht gleichermaßen sichergestellt ist.

<sup>103</sup> S. 35.

ausgehebelt werden darf. Es geht eben um nichts weiter als um eine Ergänzung. Sofern das dispositive Recht dem Willen der Parteien nicht Rechnung trägt, muss es durch eine Absprache zurück gedrängt werden. Das wäre ineffizient und ist daher nicht anzustreben.

Zwingendes Recht ist zur Erreichung allgemeiner Interessen sinnvoll und effizient. Es kommt im Vertragsrecht vor und legt dann die Grenzen der Privatautonomie fest. Üblich sind Verbote und Kennzeichnungspflichten. Letztere sollten, sofern der Adressat ein Verbraucher ist, ins Auge springen und unkompliziert sein. Andernfalls nimmt diese Abnehmergruppe sie nicht wahr.

## **Kommentar**

*von Eicke Albrecht zu den Thesen von Frau Barbara Grunewald*

### **Zum Miet- und zum Gesellschaftsrecht (III und IV):**

Ich möchte zunächst den Ausführungen der Kollegin Grunewald zum Miet- und zum Gesellschaftsrecht zustimmen. Die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung einer Sache durch mehrere sind vorhanden und müssen nur entsprechend angewendet werden. Das Gleiche gilt für die Regelung neuartiger Nutzungsmodelle. Diese Aussage bezieht sich im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht ausdrücklich nur auf das BGB-Gesellschaftsrecht. Sonst wären schon Ansatzpunkte denkbar für eine stärkere Verankerung ökologischer Belange im Gesellschaftsrecht, angefangen von Selbstverpflichtungen der Industrie, über eine deutlich verschärfte Produktverantwortlichkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz bis hin zu obligatorischen Nachhaltigkeitsbeauftragten, ähnlich den Gleichstellungs- oder Behindertenbeauftragten.

Den Schwerpunkt von möglichen Neuregelungen zur Förderung nachhaltigen Konsums sieht Frau Kollegin Grunewald im Kaufrecht. Dem stimme ich ebenfalls zu, habe aber folgende Anmerkungen:

### **Zum Begriff des Sachmangels (II 1. und 2.):**

Hierzu wurde ausgeführt, dass mangelnde Umweltverträglichkeit als Fehlen einer üblichen Beschaffenheit angesehen werden könnte. Damit läge ein Sachmangel vor, vorausgesetzt es liegt keine explizite Beschaffenheits- oder Zweckvereinbarung vor. Das wäre meiner Meinung nach – und da stimme ich Frau Kollegin Grunewald zu – der richtige Ansatzpunkt. In der Literatur wird zum Teil ein weiter Beschaffenheitsbegriff vertreten, der auch außerhalb der Kaufsache selbst liegende Umstände, wie z.B. die Einhaltung bestimmter sozialer oder umweltrechtlicher Standards im Produktionsprozess in die Beschaffenheitsdefinition des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB einbezieht<sup>104</sup>. Um diese Frage nicht der Rechtsprechung zu überlassen, müsste im Gesetz irgendwo eine Präzisierung erfolgen. Warum nicht mit einer Klausel etwa im § 434 Abs. 2:

„Ein Sachmangel ist auch gegeben, wenn die Sache nicht unerheblich über dem Durchschnitt liegende nachteilige Umweltauswirkungen hat.“

Anders als Frau Kollegin Grunewald sehe ich jedoch eine Benachteiligung kleinerer Verkäufer nicht. Eine solche Klausel im Gesetz schlägt ja im Regelfall auf den Produzenten und nicht auf den Verkäufer durch. Außerdem verkaufen große wie kleine Verkäufer üblicherweise Produkte derselben Produzenten.

Und selbst wenn man hier eine Benachteiligung kleinerer Verkäufer sehen würde, ist das doch eigentlich kein Argument. Kleineren Verkäufern ist es ja auch nicht erlaubt, verbotene gesundheitsschädliche Produkte zu verkaufen und sie unterfallen im Regelfall den gleichen Vorschriften (sieht man mal von Sonderregelungen bei bestimmten

---

<sup>104</sup> Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums, UBA Texte 24/2012, S.20; Berger, In: Jauernig, BGB, 13. Aufl. 2009, § 434 Rn. 6.

Rücknahmepflichten, wie z.B. § 6 Abs. 8 VerpackVO, usw. ab). Da sehe ich also keinen Privilegierungsbedarf.

Den gleichen Effekt, wie mit einer Regelung im Gesetz wie vorgeschlagen, könnte man im Übrigen auch mit der Initiierung entsprechender Standards, z.B. DIN-Normen o.ä. erreichen. Würde eine DIN-Norm entsprechende Vorgaben zur Nachhaltigkeit machen, dann wäre das Abweichen ein Sachmangel, sofern keine Beschaffenheits- oder Zweckvereinbarung existiert<sup>105</sup>. Insofern wäre das ein recht eleganter Weg, denn man überfrachtet nicht das BGB mit außerhalb des BGB liegenden Erwägungen. Zweitens überließe man es den beteiligten Kreisen für entsprechende realisierbare Vorgaben zu sorgen, aber das ist drittens genau das Problem. Es handelt sich um private Standards, die nicht erzwungen werden können.

### **Zu Garantien und Vermutungsregelungen (II 3.):**

Auch hier teile ich die Einschätzung der Kollegin nur teilweise. Schon jetzt haben wir doch die Sachlage, dass die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren die Verschiedenartigkeit der Produkte nicht adäquat abbildet.

Warum also nicht eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren, am besten beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Das hätte zunächst den Charme, die Gewährleistungsfristen an die regelmäßige Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) anzupassen, was ja schon bei der Schulrechtsreform diskutiert wurde; europarechtlich ist das nach Art. 8 Abs. 2 Verbrauchsgüter-RL zulässig.

Auch wenn Anspruchsgegner des Konsumenten zunächst der Verkäufer ist, schlägt eine längere Gewährleistungsfrist direkt durch auf die Produktkonzeption, denn die im Regelfall nach § 478 BGB durchgereichten Gewährleistungskosten sind ein relevanter Faktor für Lieferanten und Produzenten. Ob solchermaßen erhöhte Kosten einfach auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden können, ist doch zumindest dort fraglich, wo tatsächlich Wettbewerb herrscht.

Kann der Produzent die schadenrelevanten Bauteile eines Produkts austauschen und somit die Schwachstellen beseitigen, vermeidet er den Eintritt des Gewährleistungsfalls. Und damit steigt die Chance, dass das Produkt tatsächlich langlebiger wird.

Es handelt sich also um eine mittelbar wirkende Regelung, die dem Produzenten auch die Freiheit lässt, Schrott zu produzieren und in den Markt zu bringen, die aber faktisch das Verhalten der Produzenten dahin gehend lenken wird, das Produktdesign zu ändern und langlebigere Produkte auf den Markt zu bringen.

Hingegen war ich in Bezug auf eine längere Vermutungsregelung bzw. Beweislastumkehr nach § 476 BGB, z.B. von einem Jahr nach Übergabe, zunächst so skeptisch wie Frau Kollegin Grunewald; ich muss allerdings zugeben, dass mich die zuvor geäußerten und offensichtlich auf Erfahrungswissen gestützten Argumente des Kollegen Brönneke durchaus ins Zweifeln an meiner bisherigen Einschätzung gebracht haben.

Nicht voll überzeugend empfinde ich das Argument der Kollegin Grunewald, eine verlängerte Vermutungsregelung würde Produkte verteuern. Das alleine kann doch kein Kriterium sein. Denn das gilt auch für den Klimaschutz, für den Umweltschutz allgemein und letztlich jede Art von Compliance.

---

<sup>105</sup> siehe hierzu ausf. Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums, UBA Texte 24/2012, S. 22.

Die Regelungen zum Gewährleistungsausschluss sind in der Tat zwiespältig zu beurteilen. Tatsächlich sind Teile des Gebrauchtwarenmarktes durch die Beschränkungen des Gewährleistungsausschlusses im Verbrauchsgüterkauf zum Erliegen gekommen, vor allem im Handel mit Gebrauchtpkw.

#### **Ansprüche gegen den Hersteller: (II 4.)**

Eigenständige Ansprüche des Konsumenten gegen den Hersteller wären vielleicht neben der Verlängerung der Gewährleistung der beste Weg, Produzenten an ihre Produktverantwortung zu erinnern.

Die Sorge der Benachteiligung inländischer Hersteller teile ich jedoch nicht. Meist gibt es bei Produkten ausländischer Hersteller Vertriebsorganisationen, gegenüber denen man die Ansprüche geltend machen könnte.

Vielleicht führt ein solcher Anspruch sogar zu einem Marktvorteil der heimischen Hersteller, wenn der Käufer weiß, dass er einen zusätzlichen – in der Realität auch durchsetzbaren – Anspruch gegen den Hersteller hat. Vielleicht wird er sich für ein einheimisches Produkt entscheiden.

Dasselbe Argument gegen Direktansprüche gegen den Hersteller könnte man i.ü. auch gegen Produkthaftungsansprüche vortragen. In jedem Fall könnte man eine europäische Regelung anstreben, die auch den Importeur treffen, wie das bei anderen produktbezogenen Regelungen schon festgelegt ist (z.B. Art. 3 i. iii) der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte – WEEE-RL, ABl. EG L 37, S. 24; Art. 3 Nr. 11 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission – REACH-VO, ABl. EU L 396, S. 1).

#### **Zum Vorrang der Nachbesserung und Stärkung der Minderung: (II 5.)**

Die Ausführungen von Frau Kollegin Grunewald zur Stärkung der Minderung sind für mich überzeugend, weshalb ich dem nichts weiter hinzufügen möchte; allerdings möchte ich noch ein Wort zur Frage der Vorrangigkeit der Nachbesserung anstatt der Nacherfüllung als Nacherfüllungsalternative sagen, wie dies im Gutachten von Schlacke et al.<sup>106</sup> ausgeführt wurde: Es erscheint unstrittig, dass die freie Wahl des Käufers entweder Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen zu können, wenig nachhaltig ist, vor allem wenn er – was vermutlich meist der Fall sein wird – die Nachlieferung wählt<sup>107</sup>.

---

<sup>106</sup> Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums, UBA Texte 24/2012, S. 27.

<sup>107</sup> Tonner, EurUP 2012, 56 (62).

Dem stimme ich im Prinzip auch zu. Ein Problem, das wir aber hier nicht lösen können, ist natürlich, dass die Reparaturkosten häufig im Verhältnis zum Wert der Sache ziemlich hoch sind, und häufig den Wert der Sache übersteigen, so dass die Nachbesserung schon alleine deswegen häufig unverhältnismäßig wäre, selbst wenn der Käufer sie verlangte, oder dass die Reparatur gar nicht möglich ist.<sup>108</sup> Außerdem verhindert Art. 3 Abs. 3 der Verbrauchsgüter-RL eine Änderung<sup>109</sup>.

Aber vielleicht wäre schon etwas gewonnen, wenigstens die Benachteiligung der Nachbesserungsoption zu beseitigen. Zum einen könnte man daran denken, die Nachbesserung mit der Nachlieferung hinsichtlich der Verjährung gleich zu behandeln. Momentan scheint es ja so zu sein, dass die Gewährleistungsansprüche bei Nachlieferung neu mit der Übergabe der nachgelieferten Sache beginnen<sup>110</sup>. Bei der Nachbesserung bleibt es jedoch bei der ursprüngliche Übergabe als Verjährungsbeginn, jedenfalls soweit es andere Mängel betrifft, als die, wegen der Nachbesserung verlangt wurde<sup>111</sup>.

Eine zweite Idee wäre, den Käufer, der die Nachbesserung wählt, entsprechend den Grundsätzen des merkantilen Minderwerts eines reparierten Produkts, einen entsprechenden Kompensationsanspruch zu gewähren<sup>112</sup>. Hier besteht nach der derzeitigen Rechtslage aber bisher vor allem das Problem, dass der merkantile Minderwert als Schaden bei den meisten Produkten unbedeutend i.S. des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB sein wird<sup>113</sup>.

Zudem ist hier dann darauf hinzuweisen, dass der rationale Verkäufer den Kunden dann eher dazu drängen wird, die Nachlieferung zu wählen. Damit wäre das Gegenteil des Gewollten erreicht.

## **Ergänzende Anmerkungen zu Verbandsklage und Obsoleszenz:**

Zum Teil wurde geäußert, zur besseren Durchsetzbarkeit von Konsumentenansprüchen wäre eine Verbandsklage für Verbraucherschutzverbände erforderlich. Das mag man im Einzelfall ergänzend einführen, im Gewährleistungsrecht ist dies jedoch nicht erforderlich, da Verbände ohne rechtliche Neuregelung an sie nach § 398 BGB abgetretene Ansprüche von Mitgliedern/Verbrauchern geltend machen könnten.

Abschließend noch einen Gedanken zum Thema Obsoleszenz, also der Produktion und dem Vertrieb von Produkten mit einem eingebauten Verfallsdatum, das sinnvollerweise natürlich weit vor dem Zeitpunkt liegt, in dem das Produkt nicht mehr verwendet werden könnte, und natürlich nach Ablauf der Gewährleistungsfristen.

Ich denke, dass hier in dieser Runde doch Einigkeit darüber herrscht, dass man dies eine Sauerei nennen muss, bei der der Produzent in voller Absicht den Käufer schädigt. Und

---

<sup>108</sup> Tonner, EurUP 2012, 56 (62).

<sup>109</sup> siehe Schlacke/Stadermann/Grunow, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums, UBA Texte 24/2012, S. 27; Tonner, EurUP 2012, 56 (62).

<sup>110</sup> BGH, Urt. v. 5.10.2005, AZ.: VIII ZR 16/05, Rn. 14 f. - juris; Weidenkaff, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 438 Rn. 16a.

<sup>111</sup> BGH, Urt. v. 5.10.2005, AZ.: VIII ZR 16/05, Rn. 18 f. - juris; OLG Celle, Urt. v. 20.6.2006, AZ.: 16 U 287/05, Rn. 10 ff. m.w.N. - juris; Weidenkaff, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 438 Rn. 16a.

<sup>112</sup> siehe hierzu Grüneberg, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 251 Rn. 14; BGH, Urt. v. 10.10.2007, AZ.: VIII ZR 330/06, NJW 2008, S. 53.

<sup>113</sup> BGH, Urt. v. 12.03.2008, AZ.: VIII ZR 253/05, NJW 2008, S. 1517.

nach dem Grundsatz „es kann nicht sein, was nicht sein kann“ muss es hierfür eine Regelung geben.

Wie wäre es denn mit § 826 BGB, der einen Schadenersatzanspruch bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung regelt. Die Voraussetzungen des § 826 BGB sind:

- (1) Schadenszufügung, also die nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage.
- (2) Sittenwidrigkeit, also müsste eine Handlung vorliegen, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, also mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist. Dabei muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens gegeben sein<sup>114</sup>.

Als Rechtsfolge wäre der gesamte entstandene Schaden, also auch der Vermögensschaden zu ersetzen<sup>115</sup>.

Bei Fällen der Obsoleszenz ließe sich die Sittenwidrigkeit mit wenig Phantasie gut begründen: Maßstäbe für die Auslegung der Sittenwidrigkeit bietet u.a. das Grundgesetz als die grundlegende Verkörperung der in der Bundesrepublik geltenden Wertmaßstäbe<sup>116</sup>. Hier verpflichtet nun Art. 20a GG den Staat zur Umweltpflege und zur Nachhaltigkeit. Art. 20a GG lautet: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Die Regelung richtet sich also auch – und zwar ausdrücklich – an die Rechtsprechung! Ferner besteht nach den abfallrechtlichen Vorschriften seit langem eine Produktverantwortung des Produzenten, die in § 23 Abs. 2 Nr. 1 KrWG ausdrücklich die Langlebigkeit des Produkts erfasst, und ebenfalls zur Bestimmung des von der Rechtsordnung Gewollten ergänzend herangezogen werden können.

Ich sehe ein, dass die Idee, Obsoleszenz über § 826 BGB zu Leibe zu rücken in der Rechtspraxis zurzeit noch wenig unterstützt werden dürfte, aber da hilft vielleicht eine kleine zielgenaue Änderung im Gesetz. Mit dieser Idee möchte ich meinen Kommentar beenden und freue mich auf die Diskussion.

Vielen Dank

---

<sup>114</sup> BGH, Urt. v. 19.07.2004, AZ.: II ZR 218/03, NJW 2004, 2664 (2668).

<sup>115</sup> Sprau, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 826 Rn. 14 ff. m.w.N.

<sup>116</sup> BVerfG, Urt. v. 15.01.1958, AZ.: 1 BvR 400/57, 7, 198 (206) – Lüth; Ellenberger, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, § 138 Rn. 4 f.

## Zusammenfassung der Diskussion

*RA Dr. Klaus Greb und RA Dr. Michael Jean Kummermehr  
(Kanzlei Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner, Rechtsanwälte, Berlin)*

### **Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim**

1) Der Verkäufer wird oft von mangelnden ökologischen Eigenschaften (z.B. kürzere Lebenszeit) nichts wissen. Daher ist auch außerhalb des Sachmängelrechts ein verschuldensunabhängiger Rechtsbehelf notwendig. 2) Eine fehlende ökologische Eigenschaft soll nicht per se Mangel sein, aber es sollte deklarierungspflichtig werden, wenn von öffentlich-rechtlich festgelegten ökologischen Standards abgewichen wird. Dies passt auch mit Vereinbarungsmo­dell des Vertragsrechts und des Mangelbegriffs zusammen: Anzunehmen, dass der durchschnittliche Konsument kein Produkt mit mangelhafter Lebenszeit oder aus Kinderarbeit will, ist keine unzulässige Unterstellung. Auch der Billigeinkäufer soll unterstellen können, es gehe „mit rechten Dingen zu“.

### **Prof. Dr. Klaus Tonner, Uni Rostock**

Zur Anwendbarkeit deutschen Rechts: Auch außerhalb des Produktsicherheitsrechtes (mit Haftung des Importeurs) ist hinreichend Vorsorge im EU-Recht getroffen: Brüssel I-Verordnung (Verbrauchergerichtsstand) sowie Rom I- und Rom II-Verordnung (Verbraucherrecht), dies auch im Vertragsrecht nicht abdingbar. Schutzlücke nur bei Klagen des Verbrauchers, dies erfordert aber eher Anpassung der ZPO. Insgesamt aber keine große Gefahr, dass deutsches Recht unterlaufen wird.

### **Prof. Dr. Sabine Schlacke, Uni Bremen**

Nochmal zum Mangelbegriff: Gutachten schlägt Klausel vor, die klarstellt, dass auch auf ökologische Aspekte abgestellt wird, dann existiert die nötige Transparenz. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird dann durch – bereits vielfältig vorhandene – öffentlich-rechtliche Vorschriften konkretisiert (z.B. DIN, Nachhaltigkeits-Verordnung Biomasse, Bauproduktbereich), auf die zurückgegriffen werden kann.

### **Prof. Dr. Barbara Grunewald, Uni Köln**

1) Zu Brönneke: Minderung ist nicht einziger verschuldensunabhängiger Rechtsbehelf, daneben gibt es Rücktritt, und diesen auch außerhalb des Gewährleistungsrechts. Auf Einwurf Brönneke: Hierfür ist auch nicht immer ein Sachmangel notwendig, andere Vertragsverletzungen berechtigen auch zum Rücktritt. 2) Zu Tonner: Verklagen ausländischer Personen in Deutschland mit deutschem Recht zwar möglich, aber ausgesprochen theoretisch. Wie soll z.B. am LG Berlin der Produzent aus Bangladesch in einer Art und Weise verklagt werden, dass er „kalte Füße kriegt“? 3) Zu Schlacke: Auslegung des Mangelbegriffs anhand öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist „hoc iure utimur“, dafür braucht es keine Klarstellung.



# V. Produktvorschriften und vertragliche Rechtsbehelfe des Verbrauchers unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten

*Prof. Dr. Klaus Tonner\**

## Einleitung

Umweltrecht ist vornehmlich produktorientiert, d.h. mit Hilfe von öffentlich-rechtlichen Vorschriften sollen Produktionsprozesse so gesteuert werden, dass sie und die erzeugten Produkte Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Rechnung tragen. Ergänzend ist jedoch ein nachfragerorientierter Aspekt erforderlich. Die Rahmenbedingungen beim Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen müssen möglichst ressourcenschonend gestaltet sein. Sie müssen Anreize für nachhaltige Verbraucherentscheidungen setzen.<sup>117</sup> Dies wirkt sich vor allem im Gewährleistungsrecht aus.

Ziel dieses Beitrags ist, den Mangelbegriff und die Rechtsbehelfe im Kauf- und Reiserecht des BGB auf die Frage hin zu untersuchen, ob sie im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips, d.h. in erster Linie ressourcenschonend, ausgelegt werden können oder ob hierfür Gesetzesänderungen ins Auge gefasst werden müssen. Dabei muss zweierlei beachtet werden: Zum einen gibt das internationale Recht und vor allem das Unionsrecht einen Rahmen vor. Viele der relevanten Fragen sind im Unionsrecht geregelt, so dass sich rechtspolitische Forderungen an den Unionsgesetzgeber richten müssen. Zum andern kann Vertragsrecht allein nicht Nachhaltigkeitsansprüchen genügen; es muss vielmehr immer mit Produktstandards verknüpft werden, zu deren Umsetzung es beitragen kann. Die Produktstandards selbst müssen jedoch im öffentlichen Recht entwickelt werden.

Fertige Lösungsvorschläge können hier nicht entwickelt werden. Es kann jedoch die Richtung aufgezeigt werden, in die weitere Untersuchungen gehen könnten.

## 1. Internationaler und unionsrechtlicher Rahmen und Ziele

### 1.1 Der „Kaskadeneffekt“

Obwohl sich der Beitrag vornehmlich mit Vertragsrecht, also einem typischerweise nationalstaatlichem Rechtsgebiet, beschäftigt, ist eingangs auf die Einbettung des Themas in internationales Recht und insbesondere das Unionsrecht hinzuweisen. Die Vorgaben und Detailregelungen des Unionsrechts sind bereits so eng,<sup>118</sup> dass der Spielraum des mitgliedstaatlichen Gesetzgebers sehr beschränkt ist und rechtspolitische Forderungen sich daher vornehmlich an den Unionsgesetzgeber wenden müssen. Es geht aber nicht nur um Überlegungen de lege ferenda, sondern auch um Spielräume, die die Rechtsprechung nutzen kann.

---

\* Der Verfasser war bis zum 30.9.2012 Professor für Bürgerliches Recht und Europäisches Recht an der Universität Rostock und Richter am Oberlandesgericht Rostock.

<sup>117</sup> Verbindungslinien zwischen Umwelt- und Verbraucherrecht zieht *Schlacke*, Verbraucherschutz im Umweltrecht, in: Tamm/Tonner (Hrsg.), Verbraucherrecht - Beraterhandbuch, 2012, § 5.

<sup>118</sup> Überblick zum europäischen Umweltrecht etwa bei *Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht, 2010.

Doch auch über dem Unionsrecht wölbt sich nicht der blaue Himmel. Wesentliche Weichenstellungen sind in internationalen Deklarationen vorgenommen worden, die völkerrechtlich als soft law, d.h. als zwar nicht bindend, aber durchaus mit Rechtsqualität versehen, zu kategorisieren sind.<sup>119</sup> Dabei ist festzustellen, dass diese Instrumente nicht etwa verbreitete Strömungen im nationalen Recht aufnehmen, sondern umgekehrt bislang nicht verrechtlichte politische Probleme aufgreifen und sie erstmals in Handlungsanleitungen für die Staaten umsetzen. Es findet also ein top down Prozess statt, anders ausgedrückt, eine Kaskadenbewegung,<sup>120</sup> die sich von Stufe zu Stufe verdichtet und schließlich in ausgefeilten Regelungen auf einzelstaatlicher Ebene mündet.

## 1.2 Produktbezogener und nachfrageorientierter Ansatz

Umweltvölkerrecht – wie Umweltrecht überhaupt – setzt in erster Linie produktbezogen an. Wenn man über die Leistungsfähigkeit von Vertragsrecht zur Realisierung umweltpolitischer Ziele nachdenkt, geht es jedoch um einen nachfrageorientierten Ansatz. Für den Nachfrager, letztlich also den Verbraucher, sollen Anreize geschaffen werden, bei Vertragsschluss so zu entscheiden, dass dabei gleichzeitig Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Die Vertragsparteien werden aber nicht zu bestimmten Vertragsgestaltungen gezwungen; es handelt sich vielmehr um ein Anreizsystem. Die Privatautonomie wird nicht eingeschränkt; im Gegenteil, durch geeignete Rahmenbedingungen werden Anreize geschaffen, dass durch privatautonome Entscheidungen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Ob dies ausreicht, ist eine andere Frage.

Ein nachfrageorientierter Ansatz versteht sich nicht als Alternative zu einem produktbezogenen Ansatz, sondern nur als dessen Ergänzung. Die Vorrangigkeit eines produktbezogenen Ansatzes bleibt unverzichtbar. Es kommt daher auf eine angemessene Verzahnung zwischen einem produkt- und einem nachfrageorientierten Ansatz an. Da im deutschen Recht produktbezogene Vorschriften traditionell dem öffentlichen Recht angehören und nachfrageorientierte Vorschriften eher dem Zivilrecht, ergibt sich daraus die Forderung nach einer intradisziplinären Forschungsperspektive.<sup>121</sup>

## 1.3 Internationales Recht

### 1.3.1 Agenda 21

Auf internationaler Ebene lässt sich das Miteinander eines produktbezogenen und eines ergänzenden nachfragebezogenen Ansatzes bereits an dem grundlegenden Dokument zum Umweltvölkerrecht, der Agenda 21, ablesen.<sup>122</sup> In ihrem Kapitel 4 befasst sie sich mit

---

<sup>119</sup> Überblick zum Umweltvölkerrecht bei *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 4. Aufl. 2012, S. 164 ff.

<sup>120</sup> *Tonner*, Nachhaltiger Konsum, Verbraucherpolitik und Recht, in: Bosecke/Kersandt/Täufer (Hrsg.), Meeresnaturschutz, Erhaltung der Biodiversität und andere Herausforderungen im „Kaskadensystem“ des Rechts, FS Czybulka, 2012, S. 307, 308 ff.

<sup>121</sup> Ein erster Ansatz zu deren Verwirklichung findet sich bei *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums - am Beispiel von Produkten, 2012, [www.uba.de/uba-info-medien/4297.html](http://www.uba.de/uba-info-medien/4297.html).

<sup>122</sup> United Nations Conference on Environment and Development (UNCED), Agenda 21, Rio de Janeiro 1992.

einer Veränderung der Konsumgewohnheiten. Sie geht davon aus, dass in einigen Teilen der Welt überhöhte Ansprüche und eine auf Dauer nicht durchzuhaltende Lebensweise bestehen. Dies führt zu der Forderung nach Veränderung der Konsumgewohnheiten und nach Effizienzverbesserungen bei der Produktion. Es wird also doppelt angesetzt: zum einen bei der unternehmerseitigen Produktion und zum andern beim Konsumverhalten des Verbrauchers. Auch seitens des Verbrauchers geht es darum, durch dessen Nachfrage eine nachhaltige Produktion und Dienstleistungserbringung zu stimulieren. Verbraucher müssten durch Umweltkennzeichen und Produktinformationsprogramme unterstützt werden, um eine aufgeklärte Entscheidung treffen zu können. Dazu müsse die Verbrauchergesetzgebung (einschließlich Umweltzeichen) gewährleisten, dass auf Gesundheits- und Umweltfolgen von Produkten hingewiesen wird. Die Agenda 21 geht aber über ein bloßes Informationsmodell hinaus, indem auch Änderungen von Verbrauchsgewohnheiten (life style) eingefordert werden.

### 1.3.2 UN Guidelines for Consumer Protection

Auch das grundlegende Dokument zur internationalen Verbraucherpolitik, die UN Guidelines for Consumer Protection aus dem Jahre 1985,<sup>123</sup> verzahnen seit einem „Greening“ von 1999 umweltpolitische und verbraucherpolitische Aspekte und sind damit der Verbraucherschutzpolitik auf Unionsebene bis heute voraus. Das „Greening“ versteht sich als Umsetzung der Agenda 21. Damit gehen die Guidelines deutlich über ihre ursprüngliche Fassung hinaus, die Verbraucherschutz aus der Perspektive der Industriestaaten formulierte.<sup>124</sup> In den Guidelines wird die Verantwortung der Unternehmen für die Herstellung und Verteilung von Gütern und Dienstleistungen angesprochen, während den Verbraucherorganisationen die Rolle von promoting public participation zugeordnet wird. Im Mittelpunkt steht die Verbesserung der Energieeffizienz. Darüber hinaus werden die Staaten aufgefordert, fiskalische Instrumente zur Internalisierung von Umweltkosten einzusetzen. International ist mittels des Begriffs des nachhaltigen Konsums der Brückenschlag von Umweltpolitik und Verbraucherpolitik auf der programmatischen Ebene vollzogen worden.

## 1.4 Unionsrecht

### 1.4.1 Primärrecht: GR-Charta und Querschnittsklauseln

Bereits auf der Ebene des Primärrechts bildet sich das Miteinander von Umweltpolitik und Verbraucherpolitik ab. Gemäß Art. 37 und 38 GR-Charta haben ein „hohes Umweltschutzniveau“ und ein „hohes Verbraucherschutzniveau“ Bestandteil der

---

<sup>123</sup> United Nations General Assembly, Consumer Protection, Resolution No. 39/248 of 9 April 1985. Zur Ursprungsfassung der Guidelines vgl. *Harland*, The United Nations Guidelines for Consumer Protection, *Journal of Consumer Policy* 1987, 245.

<sup>124</sup> Im Sinne der Verbraucherbotschaft von Präsident Kennedy aus dem Jahre 1962, die die vier Grundrechte des Verbrauchers formulierte: The right to safety, the right to be informed, the right to choose, the right to be heard, abgedruckt bei *von Hippel*, Verbraucherschutz, 1986, S. 281 ff. Diese Grundrechte finden sich heute in Art. 169 Abs. 1 AEUV.

Unionspolitik zu sein.<sup>125</sup> Allerdings geht daraus nicht hervor, wie sich die beiden Politikbereiche zueinander verhalten. Ein wenig hilfreicher sind insoweit die beiden Querschnittsklauseln der Art. 11 und 12 AEUV, die verlangen, dass Umwelt- bzw. Verbraucherbelange bei den Politiken und Maßnahmen der Union zu berücksichtigen sind. Immerhin lässt sich daraus nicht nur ableiten, dass Umwelt- wie Verbraucherschutz in Verbindung mit den zahlreichen Sekundärrechtsakten ein Rechtsprinzip<sup>126</sup> darstellen, sondern dass sich die beiden Politikbereiche wechselseitig berücksichtigen müssen. Daraus ergibt sich für das hier angesprochene (Verbraucher-)Vertragsrecht, dass sich die Forderung nach einem nachhaltigen Verbrauchervertragsrecht bereits primärrechtlich ableiten lassen kann.

#### 1.4.2 Programmatische Ebene: Strategie Europa 2020

Auf der programmatischen Ebene der EU ist die Verzahnung von Umwelt- und Verbraucherpolitik noch nicht so weit vorangeschritten wie auf der internationalen Ebene. Maßgebliches Dokument ist die Strategie Europa 2020, die vor allem klimapolitische Folgerungen zieht und dem Kyoto-Protokoll Rechnung trägt.<sup>127</sup> Sie verfolgt das sog. 20/20/20-Ziel, d.h. eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 20 %, wobei 2005 als Ausgangsbasis genommen wird, 20 % Anteil an erneuerbaren Energien und 20 % mehr Energieeffizienz bis 2020. Der Verbraucher wird hier nur ganz am Rande erwähnt. Die Strategie Europa 2020 wird von sieben sog. Leitlinien (englisch: flagship initiatives) konkretisiert, von denen eine, die Leitlinie „Ressourceneffizientes Europa“ auch auf einen nachfrageorientierten Ansatz eingeht.<sup>128</sup> Als Instrumente werden ein Greening des öffentlichen Vergabewesens und bessere Verbraucherinformation bezeichnet. Damit knüpft die Initiative zwar an die Agenda 21 an, bleibt aber hinter den nachfrageorientierten Ansätzen auf der internationalen Ebene deutlich zurück. Bemerkenswerterweise korrespondiert sie mit dem das Verbraucherrecht der Union beherrschenden Informationsmodell.<sup>129</sup> Das Verbrauchervertragsrecht als Nachhaltigkeitsrecht ins Spiel zu bringen, muss also auch auf der programmatischen Unionsebene als eine erst noch zu lösende Aufgabe angesehen werden.

#### 1.4.3 Sekundärrechtliche Ebene: Öko-Design-RL und andere Kennzeichnungsvorschriften

Als wichtiges Beispiel aus dem Sekundärrecht, an dem die Ergänzung eines produktbezogenen Ansatzes durch nachfrageorientierte Elemente deutlich gemacht

---

<sup>125</sup> Vgl. *Mörسدorf*, Die Auswirkungen des neuen „Grundrechts auf Verbraucherschutz“ gemäß Art. 38 GR-Ch auf das nationale Privatrecht, JZ 2010, 759 ff.

<sup>126</sup> Zum Verbraucherschutz als Rechtsprinzip *Tamm*, Verbraucherschutzrecht - Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips, 2011, S. 938 ff.

<sup>127</sup> Mitteilung der Kommission, Europa 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020.

<sup>128</sup> Mitteilung der Kommission, Ressourcenschonendes Europa - eine Leitlinie innerhalb der Strategie Europa 2020, KOM(2011)21.

<sup>129</sup> Das Informationsmodell im Verbraucherrecht, der durch hinreichende Informationen als „confident consumer“ ausreichend geschützt sein soll, wird von vielen kritisch gesehen, vgl. etwa *Wilhelmsson*, The abuse of the „confident consumer“ as a justification for EC consumer law, JCP 27 (2004) S. 317 ff.

werden kann, sei die Öko-Design Richtlinie genannt,<sup>130</sup> die in den auf sie gestützten Verordnungen zum Beispiel über Haushaltsgeräte zahlreiche Produktvorschriften enthält, aber auch einige zum Verbraucherrecht zählende Regelungen, die sich allerdings in Informationspflichten erschöpfen. Es gibt auch einige Richtlinien außerhalb der Öko-Design-Richtlinie, die die Hersteller zu umweltrelevanten Informationen verpflichten.<sup>131</sup> Dieses abgestufte Verhältnis von angebots- und nachfrageorientiertem Ansatz muss auch so bleiben, aber besser miteinander koordiniert werden.

Freilich reichen Informationspflichten nicht aus. Wie zu zeigen sein wird, müssen zivilrechtliche Rechtsbehelfe an verbindlichen Produktstandards anknüpfen. Die Öko-Design-Richtlinie enthält zwar einen Rahmen, der dies ermöglicht, der Rahmen muss aber auch ausgeschöpft werden. Dies ist derzeit nicht der Fall, aber erforderlich, wenn die Debatte über nachhaltige vertragliche Rechtsbehelfe nicht ins Leere gehen soll. Insbesondere kann im Rahmen der Öko-Design-Richtlinie über den Informationsansatz hinausgegangen werden. Ein Beispiel ist das sog. Glühlampen-Verbot, das erstmals zu einer Änderung von life style zwang.<sup>132</sup>

## **2. Beitrag des (EU-) Verbraucherschutzrechts zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele**

### **2.1 Ausgangslage in der EU-Programmatik und im Sekundärrecht**

Die im Mai 2012 veröffentlichte Europäische Verbraucheragenda, die das verbraucherpolitische Programm für die Jahre 2013-2020 enthält,<sup>133</sup> ordnet sich in die Strategie Europa 2020 ein und benennt als eine der Herausforderungen der Verbraucherpolitik die Notwendigkeit eines nachhaltigen Verbrauchs zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Strategie Europa 2020. Damit wird die Verbraucherpolitik erstmals sozusagen ökologisch instrumentiert, denn in den bisherigen Programmen fristete das Verhältnis zwischen Verbraucher- und Umweltpolitik ein unbedeutendes Nischendasein.

Das Greening der Verbraucherpolitik ist allerdings bislang nur eine Ankündigung. Die aktuellen Rechtsakte im Verbraucherschutzrecht beruhen sämtlichst noch auf dem Vorgängerprogramm für die Periode 2007-2013<sup>134</sup> und weisen folgerichtig keinen Bezug zur Nachhaltigkeitsdiskussion auf. Dies gilt insbesondere für das Verbrauchsgüterkaufrecht, bei dem eine Reform im Zuge des Vorschlags der

---

<sup>130</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. EG 2009 Nr. L 285/10 (ursprünglich Richtlinie 2005/32/EG).

<sup>131</sup> Es handelt sich dabei um den Energieverbrauch, Richtlinie 2010/30/EG, ABl. 2010 Nr. L 153/1 (ursprünglich Richtlinie 92/75/EWG), und Richtlinie 1999/94/EG, ABl. 1999 Nr. 12/16 (Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen).

<sup>132</sup> VO (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18.3.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. EU 2009 Nr. 76/3.

<sup>133</sup> Mitteilung der Kommission, Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum, KOM(2012) 225.

<sup>134</sup> Mitteilung der Kommission, Verbraucherpolitische Strategie 2007-2013, KOM(2007) 99.

Verbraucherrechte-Richtlinie<sup>135</sup> bekanntlich gescheitert ist und die Diskussion sich nun auf den Vorschlag eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (GEK)<sup>136</sup> verschoben hat. Bereits die geltende Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie<sup>137</sup> ist verbraucherfreundlicher als das UN-Kaufrecht,<sup>138</sup> dem sie im Übrigen weitgehend nachempfunden ist, weil dem Käufer und nicht dem Verkäufer das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung eingeräumt ist.

Der Vorschlag eines GEK geht aber noch deutlich darüber hinaus. Entsprechend den Vorschlägen des DCFR<sup>139</sup> wird dem Verbraucher nicht nur ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung eingeräumt, sondern es wird das Recht des Verkäufers zu einer zweiten Anerkennung deutlich eingeschränkt. Rücktritt und Minderung sollen nur dann nicht erlaubt sein, wenn der Verbraucher Nachbesserung oder Nachlieferung bereits verlangt hatte. Ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers ist nur bei einem unerheblichen Mangel ausgeschlossen. Im Ergebnis würde dem Verbraucher ein weitgehendes Wahlrecht zwischen Nachlieferung, Nachbesserung, Rücktritt und Minderung zustehen.<sup>140</sup> Die Kommission will mit dieser Verbesserung des Verbraucherschutzes offenbar Kritik abwehren, sie nähme das von Art. 114 AEUV angesprochene hohe Verbraucherschutzniveau nicht ernst.<sup>141</sup> Diese Kritik war vor allem beim Übergang zum Vollharmonisierungskonzept geäußert worden.<sup>142</sup> Ob das erweiterte Wahlrecht auch einem nachhaltigen Kaufrecht entspricht, wird zu prüfen sein.

## 2.2 Ressourceneffizienz im Kaufrecht

### 2.2.1 Mangelbegriff

Der Begriff der Vertragsgemäßheit (im deutschen Recht: vereinbarte Beschaffenheit) ist in hohem Maße geeignet, ökologische Komponenten aufzunehmen.<sup>143</sup> Dies gilt sowohl für gesetzlich niedergelegte Standards als auch für solche, die die Rechtsprechung entwickeln kann. Informationen, die der Verkäufer aufgrund gesetzlicher oder auch von der Rechtsprechung entwickelter Informationspflichten zu erteilen hat, werden durch den Vertragsschluss zur Beschaffenheitsvereinbarung. Sind die Informationspflichten dem Hersteller auferlegt, muss der Verkäufer sie sich gemäß § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB (entspricht Art. 2 Abs. 2 lit. d der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) zurechnen lassen. Ein

---

<sup>135</sup> KOM (2008) 614.

<sup>136</sup> KOM (2011) 635.

<sup>137</sup> Richtlinie 1999/44/EG.

<sup>138</sup> Zum Vergleich von UN-Kaufrecht und Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie vgl. *Zerres*, Die Bedeutung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für die Europäisierung des Vertragsrechts, 2007, S. 60 ff.

<sup>139</sup> *Von Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law - Draft Common Frame of Reference (DCFR), Outline edition, 2009.

<sup>140</sup> Zu den Regelungen des GEK ausführlich *St. Lorenz*, Das Kaufrecht und die damit verbundenen Dienstverträge im Common European Sales Law, AcP 212 (2012), S. 706, 723 ff. (Vertragsmäßigkeit), 743 ff. (Abhilfen); *Anderson*, Non-Performance in Sales Contracts: Principle, Practice and Harmonisation, ZEuP 2012, 834, 844 ff.

<sup>141</sup> Zur Relevanz von Art. 114 AEUV vgl. *Tamm*, Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als optionales Instrument, VuR 2012, 3.

<sup>142</sup> *Micklitz/Reich*, Der Kommissionsvorschlag vom 8.10.2008 für eine Richtlinie über „Rechte der Verbraucher“, EuZW 2009, 279; *Rott/Terry*, The proposal for a Directive on consumer rights, ZEuP 2009, 456; *Tonner/Tamm*, Der Vorschlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher und seine Auswirkung auf das nationale Verbraucherrecht, JZ 2009, 277.

<sup>143</sup> Breiter als hier der Ansatz bei *Schlacke/Stadermann/Grunow* (oben Fn. 5), S. 19 ff., die auch auf den Gewährleistungsausschluss und die Verjährung eingehen.

bekanntes Beispiel sind die Verbrauchsangaben für Kraftfahrzeuge, bei denen ein Rückgriff auf die Zurechenbarkeit der Herstellerwerbung nicht erforderlich ist, da die Angaben als übliche Beschaffenheit dem Kaufvertrag zu Grunde liegen.<sup>144</sup>

Informationspflichten sind ein weiches Steuerungsinstrument; sie sollen dem Verbraucher einen Anreiz geben, nachhaltige Produkte zu kaufen, machen aber Verträge über den Kauf von Produkten, bei denen Informationspflichten verletzt werden, nicht unwirksam und führen auch nicht notwendigerweise zu einem Mangel. Kaufrecht sanktioniert lediglich falsche, aber nicht unterlassene Kennzeichnungspflichten. Zudem gilt die im Verbraucherrecht generell geübte Kritik am Informationsmodell auch hier. Zur Einhaltung der Informationspflichten müssen daher andere Mittel eingesetzt werden. Schadensersatzansprüche des Verbrauchers reichen dafür nicht aus, da er meistens keinen Schaden erlitten haben wird. Wichtig ist jedoch, dass ein Verkauf unter Verstoß gegen Informationspflichten eine unlautere Geschäftspraxis ist und zur Verbandsklagebefugnis auf Unterlassung nach dem UWG führt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass auch unterlassene Informationen eine irreführende geschäftliche Handlung sein können (§ 5a UWG).

Produktbezogene Vorschriften, d.h. Vorschriften, die im Herstellungsprozess zu beachten sind, werden über den Begriff der üblichen Beschaffenheit für den Kaufvertrag relevant. Werden sie nicht eingehalten, so weist das Produkt nicht die übliche Beschaffenheit auf, so dass die Mängelrechte eingreifen. Treffen die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung über eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Beschaffenheit, so ist zu prüfen, ob der Vertrag nicht gemäß § 134 BGB in Verbindung mit der Produktnorm nichtig ist. Dies wird in der Regel zu bejahen sein, da die Produktvorschriften den Zweck haben, das Inverkehrbringen ihnen widersprechender Güter zu verhindern.<sup>145</sup> Die Verknüpfung von Produktvorschriften mit dem kaufrechtlichen Mangelbegriff führt also zu einer wirksamen vertragsrechtlichen Sanktionierung, ohne dass das Kaufrecht insoweit geändert<sup>146</sup> oder die Privatautonomie eingeschränkt werden müsste.<sup>147</sup>

### 2.2.2 Rechtsbehelfe

Änderungen sind freilich bei den Rechtsbehelfen erforderlich. Unter Abwägung mit dem Nachhaltigkeitsgedanken ist es für den Verbraucher zumutbar, wenn die weit gehenden Wahlmöglichkeiten nach der geltenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und den noch weitergehenden nach dem Vorschlag eines GEK eingeschränkt werden. Es müsste eine andere Stufenfolge der Rechte des Verbrauchers eingeführt werden. Am meisten ressourcenschonend erweist sich das Minderungsrecht, da es in diesem Fall beim gekauften Gegenstand bleibt und lediglich ein Teil des Kaufpreises entsprechend dem geringeren Wert zurückgezahlt wird. Infolgedessen sollte dem Verbraucher das Minderungsrecht entgegen der geltenden Rechtslage (und übrigens in Übereinstimmung

---

<sup>144</sup> *Schattenkirchner*, in: Tamm/Tonner (Hrsg.), Verbraucherrecht - Beratungshandbuch, 2012, § 19 Rn. 223 ff., 227.

<sup>145</sup> BGH, Urt. v. 25.11.2009 - VIII ZR 318/08 - Radarwarngeräte II.

<sup>146</sup> Anders *Schlacke/Stadermann/Grunow* (oben Fn. #) S. 22, die die Nachhaltigkeit in die Definition der Beschaffenheit aufnehmen wollen.

<sup>147</sup> So die Befürchtung bei *Grunewald*, Neuregelungen im Kauf-, Miet- und Gesellschaftsrecht als Mittel zur Sicherung von Nachhaltigkeit, in diesem Band.

mit dem insoweit allerdings nicht AGB-festen BGB vor der Schuldrechtsreform)<sup>148</sup> ohne weitere Voraussetzungen zustehen, wenn das Verbrauchsgut nicht vertragsgemäß ist. Der Unternehmer sollte insoweit kein Recht der zweiten Andienung haben.

Dagegen muss das Wahlrecht des Verbrauchers zwischen Nachlieferung und Nachbesserung eingeschränkt werden,<sup>149</sup> genauer, die bereits de lege lata bestehenden Grenzen dieses Wahlrechts müssen konkretisiert werden. Man könnte regeln, dass dem Verbraucher bei einem mit dem hier vorgeschlagenen Reparaturfreundlichkeitssiegel (dazu sogleich) versehenen Verbrauchsgut das Nachlieferungsrecht so lange nicht zusteht, bis die Nachbesserung gemäß den bislang schon geltenden Kriterien gescheitert ist. Hersteller und Verkäufer werden durch das Siegel privilegiert, weil sie nicht nachliefern müssen, und auch das Rücktrittsrecht ebenso wie ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung bei erfolgreicher Reparatur entfällt. Für die erfolgreiche Erfüllung des Kaufvertrags muss nicht ein zweites Produkt herangezogen werden.

Für das Rücktrittsrecht sollte es bei der geltenden Nachhaltigkeit sein Bewenden haben. Die Beschränkung auf nicht unerhebliche Mängel sollte beibehalten werden. Tritt der Verbraucher zurück, muss er das nicht vertragsgemäße Gut zurückgeben, so dass es meistens der Abfallwirtschaft zugeführt werden dürfte. Im Zweifel wird er ein Ersatzgeschäft bei einem anderen Unternehmer tätigen. Mehrkosten kann er nach dem bislang noch nicht auf Unionsrecht zurückgehenden § 281 BGB geltend machen. Auch hier ist jedoch eine Unionsregelung in Sicht, denn der Vorschlag eines GEK enthält auch einen Schadensersatzanspruch.<sup>150</sup> Ihn unabhängig von einer gescheiterten Nacherfüllung zu gewähren, ist nicht ressourcenschonend, so dass die Nachrangigkeit des § 281 BGB beizubehalten ist.

Die Fokussierung auf ein Nachbesserungsrecht nützt freilich nichts, wenn Verbrauchsgüter nicht reparaturfreundlich sind. Bei nicht reparablen Gütern kann man den Parteien nicht verwehren, auf eine Nachlieferung zurückzugreifen. Damit der vorgeschlagene Vorrang der Nachbesserung nicht nur auf dem Papier steht, muss mit produktbezogenen Vorschriften nachgeholfen werden. Man könnte die Möglichkeiten der Öko-Design-Richtlinie ausschöpfen, um eine Verordnung über die Reparaturfreundlichkeit von Verbrauchsgütern zu schaffen. So könnte darin zum Beispiel geregelt werden, dass die einzelnen Bauteile eines technischen Geräts zugänglich sein müssen, so dass sie ausgetauscht werden können, damit bei einem Defekt eines Einzelteils nicht das Gerät als Ganzes ausgetauscht und der Abfallwirtschaft zugeführt werden muss. Die Hersteller technischer Geräte müssten verpflichtet werden, Ersatzteile für einen zu definierenden Zeitraum vorzuhalten. Für Produkte, die der vorgeschlagenen Verordnung entsprechen, könnte ein Reparaturfreundlichkeitssiegel vergeben werden. Es ist hier jedoch nicht der Ort, die Struktur einer derartigen Verordnung zu entwickeln, zumal dazu neben juristischem auch technischer Sachverstand heranzuziehen ist, d.h. die notwendigen Regelungen müssten nicht nur intra-, sondern auch interdisziplinär entwickelt werden.

---

<sup>148</sup> § 462 BGB a.F. Der BGH erlaubte die Abbedingung zugunsten eines Nachbesserungsrechts, bestand aber auf dem Wiederaufleben der gesetzlichen Gewährleistung bei Fehlschlägen der Nachbesserung, BGHZ 22, 90.

<sup>149</sup> So auch *Schlacke/Stadermann/Grunow* (oben Fn. 5) S. 27.

<sup>150</sup> Dazu *St. Lorenz*, AcP 212 (2012) 708, 791 ff.



## 2.3 Ressourceneffizienz im Reiserecht

Auch im Tourismusbereich lässt sich die erwähnte Kaskade vom internationalen zum nationalen Recht beobachten. Auf der internationalen Ebene hat die UN World Tourism Organisation einen Code of Ethics aufgestellt, der sich auch mit der Nachhaltigkeit befasst.<sup>151</sup> Danach solle die natürliche Umwelt mit dem Ziel geschützt werden, ein gesundes, kontinuierliches und nachhaltiges Wachstum zu erreichen. Ressourcen schützende Formen des Tourismus sind danach prioritär; Touristenströme sollten möglichst gestaffelt werden. Natur- und Ökotourismus seien zu fördern. Spezifisch nachfrageorientierte Ansätze enthält der Code allerdings nicht. Insoweit bleibt er hinter der Agenda 21 zurück.

Auf der europäischen Ebene klaffen programmatische Überlegungen zu einer nachhaltigen Tourismuspolitik und Verbraucherschutz im Reiserecht auseinander. Das aktuelle Programm zur Tourismuspolitik<sup>152</sup> betont in aller Deutlichkeit die Relevanz von Nachhaltigkeitsaspekten, ordnet dies aber in das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusindustrie ein, ganz einfach weil sich ohne Nachhaltigkeit kein wettbewerbsfähiges Produkt entwickeln lässt. Die europäische Verbraucherpolitik ignoriert dagegen Nachhaltigkeitsanforderungen im Reiserecht. Die geltende Pauschalreise-Richtlinie von 1990<sup>153</sup> wird derzeit – noch im Rahmen des Programms für 2007-2013 – überarbeitet. Dabei soll sie im Hinblick auf die Herausforderungen des E-Commerce modernisiert werden, von Nachhaltigkeit ist dagegen keine Rede.<sup>154</sup>

Unabhängig von der Frage, ob Mindeststandards für nachhaltige Tourismusprodukte nicht langfristig verrechtlicht werden müssen, eröffnet die geltende Rechtslage einen Spielraum für Selbstverpflichtungen der Industrie,<sup>155</sup> aber auch für die Rechtsprechung. Dabei kann ebenso wie im Kaufrecht beim Mangelbegriff angesetzt werden. Der reiserechtliche Mangelbegriff des § 651 c BGB wurde zwar bei der Schuldrechtsreform des Jahres 2001 nicht angepasst, so dass er immer noch auf einen Fehler und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften abstellt, doch besteht Einigkeit, dass der Inhalt einer Pauschalreise sich aus der Prospektbeschreibung ergibt und ein Abweichen einen Mangel darstellt.<sup>156</sup> Entscheidet sich ein Unternehmen für eine „grüne Strategie“ und beschreibt seine Leistungen unter Nachhaltigkeitsaspekten, so haftet es auch dafür. Dies entspricht der subjektiven Komponente des Mangelbegriffs, so wie er auch im Kaufrecht geläufig ist.

Wichtiger ist jedoch, was gilt, wenn die Prospektbeschreibung schweigt. Die Rechtsprechung hat eine überbordende Fülle von Kasuistik entwickelt, die die Literatur in Tabellen zu fassen versucht.<sup>157</sup> Es handelt sich dabei um die objektive Komponente des Mangelbegriffs. Hier bietet sich ein Ansatzpunkt für die Rechtsprechung, im Sinne von

---

<sup>151</sup> Abgedruckt bei *H. Müller*, *Tourismus und Ökologie*, 2007, S. 205 ff. Der Code stammt aus dem Jahre 2000.

<sup>152</sup> Mitteilung der Kommission, Europa - wichtigstes Reiseziel der Welt- ein neuer politischer Rahmen für den Tourismus, KOM(2010) 352.

<sup>153</sup> Richtlinie 314/90/EWG.

<sup>154</sup> Zu den möglichen Regelungsgegenständen der Reform *Tonner*, *Modernising package travel: towards a new Directive*, IFTTA Law Rev 2011, 2 (Beilage zu RRa 2011 Heft 2).

<sup>155</sup> Der Deutsche Reise-Verband hat auf seiner Jahrestagung 2012 den Global Code of Ethics der UNWTO übernommen.

<sup>156</sup> *Führich*, *Reiserecht*, 6. Aufl. 2010, Rn. 224; *Tonner*, in: *MünchKomm-BGB*, 6. Aufl. 2012, § 651 c Rn. 8.

<sup>157</sup> *Führich* (oben Fn. 40) Anhang IV. 1 (sog. Kemptener Tabelle); *Schattenkirchner*, *Preisminderung bei Reisemängeln*, 2. Aufl. 2012. Von Bedeutung ist auch die vom ADAC herausgegebene Tabelle, die online verfügbar ist.

Nachhaltigkeit zu steuern. Wie im Kaufrecht auch, ist dies ohne Änderung des Mangelbegriffs möglich.

Anders als im Kaufrecht kommt es aber nicht (nur) darauf an, bei nicht nachhaltigen Produkten ggf. einen Mangel zu bejahen, sondern es kann auch die Erwartungshaltung der Touristen auf Leistungen, die nicht nachhaltig erbracht werden können, durch Verweigerung von Rechtsbehelfen wegen eines Mangels bremsen. Im Gegensatz zum Kaufrecht ist das Reiserecht ein Bereich, in dem zu hohe Qualitätsstandards eher zu einem nicht nachhaltigen Konsum führen. Durch eine vorsichtige Handhabung des Mangelbegriffs (§ 651c BGB) können übertriebene und umweltschädliche Erwartungen von Touristen gebremst werden. So sollte der Tourist landestypische Leistungen im Bereich der Versorgung und der Unterbringung als vertragsgemäß akzeptieren.<sup>158</sup> Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung sollten nicht gleich Mängelansprüche auslösen, weil dies zu einer Konzentration des Trinkwassers auf die Hotels zulasten der einheimischen Bevölkerung führen könnte. Ebenso sollte nicht jeder Ameisenbefall einen Mängelanspruch auslösen, da dies zu einem übermäßigen Gebrauch von Pestiziden anreizen könnte. Die Beispiele zeigen, dass in jedem Fall sorgfältig abgewogen werden muss, welche ökologische Folgen das mit dem Rechtsbehelf des Verbrauchers sanktionierte Verhalten des Tourismusunternehmens hat.

Umweltbeeinträchtigungen, die nicht als Mangel eingestuft werden, könnten jedoch höhere Gewalt darstellen. Dies bedeutet gemäß § 651 j BGB, dass sowohl der Reiseveranstalter wie der Reisende ein Kündigungsrecht haben und etwaige Mehrkosten einer vorzeitigen Beendigung der Reise zwischen den Parteien zu teilen wären. Ein Beispiel dafür sind einige Urteile aus den 1990er Jahren, in denen Algen an Badestränden an der Adria ausdrücklich nicht als Mangel eingestuft wurden, jedoch als höhere Gewalt i.S.d. § 651 j BGB. Dem Reiseveranstalter wurde eine Pflicht auferlegt, die Reisenden darüber zu informieren.<sup>159</sup> Er ist wegen seiner Präsenz vor Ort näher dran, ökologische Beeinträchtigungen festzustellen, während dem Reisenden das generelle Risiko ökologischer Beeinträchtigungen nicht vollständig abgenommen wird. In der Literatur wurde daraus der Gedanke einer generellen Umweltbeobachtungspflicht des Reiseveranstalters abgeleitet.<sup>160</sup>

Es zeigt sich, dass auch bei Reisen das Vertragsrecht geeignet ist, ergänzend nachhaltige Entwicklungen zu unterstützen. Das gesetzliche Instrumentarium steht bereit; es muss nur angewendet werden, was durch die Rechtsprechung in Einzelfällen durchaus geschehen ist. Es wäre aber näher zu untersuchen, welche ökologischen Auswirkungen die Annahme eines Mangels in Einzelfällen hat.<sup>161</sup> Darüber hinaus sind auch hier öffentlich-rechtliche Instrumente unerlässlich. Für Ferienanlagen ist insbesondere das Umweltplanungsrecht heranzuziehen, etwa um das Problem des Flächenverbrauchs für den Tourismus in den Griff zu bekommen. Daraus resultiert die weitere Frage, die hier

---

<sup>158</sup> Anders die Rechtsprechung, die eine früher viel verwendete Landesüblichkeitsklausel für unzulässig erklärt hat, BGHZ 100, 157. Allerdings sollte der Reiseveranstalter über die Landesüblichkeit informieren.

<sup>159</sup> LG Frankfurt a.M., VuR 1990, 160 = NJW-RR 1990, 761; VuR 1991, 116 = NJW-RR 1991, 695; LG Hannover, NJW-RR 1991, 376.

<sup>160</sup> Zu einer Umweltbeobachtungspflicht bereits *Peter/ Tonner*, Umweltbeeinträchtigungen auf Reisen, NJW 1992, 1794; *Führich*, Umwelteinflüsse bei Pauschalreisen und ihre Konfliktlösungen im Reiserecht, NJW 1991, 2192.

<sup>161</sup> Einige Gedanken zu den Algen-Fällen finden sich bei *Tonner*, Reiserecht in Europa, 1992, 296 ff.

nur gestellt, aber nicht beantwortet werden kann, nach möglichen Verknüpfungen zwischen Umweltplanungs- und Vertragsrecht.

Im reiserechtlichen Verbraucherschutz werden derzeit die Ansprüche bei verspäteten Flügen besonders heftig diskutiert. Sie sind in einer Verordnung der EU geregelt,<sup>162</sup> die zu zahlreichen Urteilen des BGH<sup>163</sup> und des EuGH<sup>164</sup> Anlass gegeben hat. Aus ökologischer Sicht stellt sich vor allem die Aufgabe, Anreize zur Vermeidung von Langstreckenflügen im Tourismus zu geben. Luftverkehrssteuer und Emissionshandel sind die Wege, die auf nationaler bzw. europäischer Ebene beschritten wurden. Der lebhafteste Streit um die Verspätungsregeln scheint auf den ersten Blick keinen Beitrag zu dieser Debatte leisten zu können. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob nicht ein „Greening“ der Passagierrechte der Union jenseits der geplanten Reform der Verspätungsregeln möglich ist.

### 3. Schlussbemerkung

Für einen nachhaltigen Warenkonsum bedingen produktbezogene Vorschriften und angepasste vertragliche Rechtsbehelfe einander. Vertragliche Rechtsbehelfe sind ein geeignetes Sanktionsinstrument für Produktvorschriften. Um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, bedarf es nur weniger Eingriffe im Vertragsrecht, insbesondere muss das Wahlrecht des Verbrauchers im Kaufrecht in eine Stufenfolge verwandelt werden. Entscheidend ist die Setzung verbindlicher ökologischer Produktstandards, denn sie sind als Ansatzpunkt für die Rechtsbehelfe unentbehrlich.

Im Tourismus müssen verbindliche ökologische Standards erst noch geschaffen werden. Die Tourismuspolitik der EU muss mit Nachhaltigkeit auch auf der rechtlichen Ebene untersetzt werden. Dies ist eine Aufgabe für das öffentliche Recht. Das Reisevertragsrecht steht bereit, hier unterstützend tätig zu werden

---

<sup>162</sup> VO (EG) Nr. 261/2004. Die Verordnung ist Bestandteil eines Bündels von Verordnungen zu Passagierrechten.

<sup>163</sup> Überblick bei *Kober-Dehm/Schuster*, Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Personenbeförderungs- und Reiserecht, RRA 2012, 262.

<sup>164</sup> Zuletzt EuGH Urt. v. 23.10.2012, verb. Rs. C-581/10 - Nelson, und C-629/10 - TUI Travel.

## Zusammenfassung der Diskussion

*RA Dr. Klaus Greb und RA Dr. Michael Jean Kummermehr  
(Kanzlei Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner, Rechtsanwälte, Berlin)*

### **Prof. Dr. Eike Albrecht, TU Cottbus**

Öffentlich-Rechtler sind offenbar eher für, Zivilrechtler eher gegen eine klarstellende Regelung im BGB zur Mangelhaftigkeit von Produkten aufgrund ökologischer Aspekte. Vor der Grundaussage des Art. 20a GG kann sich das BGB nicht verschließen. Auch andere programmatische Aspekte werden im Zivilrecht direkt angesprochen (Gleichbehandlung, Tierschutz, Freiheit, Verbraucherschutz, Versorgungssicherheit in der Ehe etc.); warum nicht auch eine Nachhaltigkeitsaussage im Zivilrecht, um klarzustellen, dass wir auf Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit auch ein Stück weit im zivilrechtlichen Bereich achten müssen?

### **Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Wismar**

Zu § 134 BGB: Wenn auf deutscher Ebene über § 134 BGB bestimmte Produkte, die nicht auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkte eingehen, für nicht verkehrsfähig erklärt und diese Kaufverträge verboten werden, können dadurch Probleme mit der Warenverkehrsfreiheit entstehen. Möglichkeit daher eher auf EU-Ebene erwägen. Weitgehender, aber sehr effektiver Schritt aus dem öffentlichen Recht. Dann wiederum Blick über EU-Grenzen hinaus werfen: Werden dadurch ausländische Importeure vom Binnenmarkt abgehalten? Problembereich Völkerrecht. Ggf. WTO-Abkommen etc. darauf überprüfen, ob Nachhaltigkeitsgesichtspunkte implementiert werden können.

### **Prof. Dr. Eike Albrecht, TU Cottbus**

Bsp. Tropenholz: Es existieren freiwillige Abkommen mit einigen Lieferländern. Frage nur, inwieweit dort tatsächlich Nachhaltigkeitsstandards durchgesetzt oder nur bestimmte Mindeststandards eingehalten werden.

### **Prof. Dr. Sabine Schlacke, Uni Bremen**

Bsp. Fischerei: Entwurf eines EU-Aktes, Länder zu diskriminieren und Fischereiprodukte nicht mehr einzuführen, wenn sicher ist, dass Fische nicht nachhaltig erzeugt oder gefischt wurden (Aquakultur wie Wildfang). Zum WTO-Recht: Diskriminierung ja, aber gerechtfertigt aus Umweltschutzgesichtspunkten.

### **Prof. Dr. Klaus Tonner, Uni Rostock**

Warenverkehrsfreiheit in der Tat problematisch, wir können froh sein, dass die meisten der hier besprochenen Regelungen europäische und nicht nationale Regelungen sein sollen (z.B. Fortentwicklung der Ökodesign-RL). Nationale Sanktionen werden von den Richtlinien selbst verlangt. Auch WTO-Recht problematisch, oft Widersprüchlichkeit auf völkerrechtlicher Ebene: freier Welthandel vs. ökologische Standards, muss untereinander ausgeglichen werden.

### **Christian Löwe, UBA**

Einschätzung zu Tonner Bsp. E-Commerce: EU-Kommission diskutiert über Möglichkeiten der rechtlichen Reglementierung zu Informationsformen im E-Commerce, z.B. nach welchen Erfordernissen sollen Informationen organisiert werden. Besonders weil deutlich wird, dass z.B. (Preis-)Suchmaschinen quasi unter Kommerzialisierungsdruck geraten. Es sind gar nicht die Informationen über Produkte hoch im Ranking, die eine hohe Qualität widerspiegeln, sondern die Bewertung der Informationen erfolgt anhand von Kommerzialisierungsebenen.

### **Prof. Dr. Klaus Tonner, Uni Rostock**

Wohl eher ein Problem de lege lata. Keine neuen Regeln nötig, man müsste mit der Umsetzung der geltenden zurechtkommen

# VI. Verbraucher- und Unternehmerverhältnis: Konsumentengesetzbuch als Lösung?<sup>165</sup>

*Prof. Marina Tamm*<sup>166</sup>

## 1. Einleitung

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Verbraucherrecht ähnlich dynamisch entwickelt wie viele Bereiche des öffentlichen Rechts, etwa auch des Umweltrechts und des Rechts der Kapitalmarktregulierung. Ähnlich wie im öffentlichen Recht (Stichwort Finanzmarktkrise und Energiewende) war und ist die Regulierung des Verbraucherrechts durchaus „anlassbezogen“.<sup>167</sup>

Immer neue Risiken, die mit der Entwicklung von Wirtschaft und Technik, aber auch mit geöffneten Märkten einhergehen, verlangen nach verlässlichen „Spielregeln“ für den Markt und seine Akteure.

Das Problem, das sich gegenwärtig herauskristallisiert ist, dass die *Geschwindigkeit*, mit der sich die Konsummöglichkeit entwickelt (etwa auch über das Internet), stetig zunimmt, so dass bisweilen schon von einer „*Beschleunigungskrise*“<sup>168</sup> gesprochen wird. Diese zwingt die Rechtssetzungsorgane zu immer schnellerem, risikonachvollziehendem Agieren. Vorausschauendes (proaktives) Handeln, das vielfach gefordert wird, wird schwieriger.

Es ist insofern nicht verwunderlich, dass in der derzeitig auszumachenden Beschleunigungskrise auch nach ganz *neuen Regulierungsinstrumenten* gesucht wird, etwa nach einem *neuen Kodex*, der *alle Aspekte des Unternehmer-Verbraucher-Verhältnisses einfängt*. Ein solcher stand beispielsweise auf dem diesjährigen Deutschen Juristentag in München zur Diskussion und ich möchte die Auseinandersetzung darum hier zum Anlass nehmen, die Gestaltung des Unternehmer-Verbraucherverhältnisses durch ein *Konsumentengesetzbuch* in Deutschland kritisch zu hinterfragen.

---

<sup>165</sup> Der Beitrag soll auch in der Zeitschrift Sozialer Fortschritt erscheinen.

<sup>166</sup> M. Tamm ist Professorin für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar, Privatdozentin an der Humboldt-Universität zu Berlin und zugleich Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz.

<sup>167</sup> Tonner, FS Derleder (2005), S. 145, 152; Tamm, Verbraucherschutzrecht (2011), S. 93; Oehler, VuR 2006, 294, 295; Gilles, JA 1980, 1; ders., NJW 1986, 1131 ff.; Damm, JZ 1978, 13, 175; Gärtner, JZ 1992, 72, 78.

<sup>168</sup> Kafka, Gegen den Untergang. Schöpfungsprinzip und Beschleunigungskrise (1994); Henke, Über die Evolution des Rechts (2010), S. 120; Weimar/Leidig, Evolution, Kultur und Rechtssystem (2002), S. 33.

## 2. Die Idee: Konsumentengesetzbuch als umfassende Regelung von Unternehmer Verbraucher-Belangen

### 2.1 Argumente

#### 2.1.1 Verbraucherrecht als Querschnittsmaterie

Ein Anknüpfungspunkt für den Gedanken, ein Konsumentengesetzbuch als umfassende Regelung von Unternehmer-Verbraucher-Belangen zu schaffen, ist der Befund, dass das Verbraucherrecht schon heute eine *Querschnittsmaterie*<sup>169</sup> darstellt. Obgleich das Verbraucherrecht zum großen Teil zivilrechtlich dominiert ist, also die Rechtsbeziehung zwischen Verbraucher und Unternehmer (als *Bürger* untereinander) widerspiegelt, besaß es von Anfang an auch *öffentlich-rechtliche*,<sup>170</sup> ja sogar *strafrechtliche*<sup>171</sup> „Ausläufer“. Gerade auf besonders *gefährdungssensiblen Feldern* (mit Relevanz für hohe Rechtsgüter: etwa Leib, Leben, Gesundheit), im Bereich regulierter Märkte und zur Erzielung unmittelbarer Breiten- und Verbotswirkung, befindet sich öffentliches Verbraucherrecht heute im Vordringen.<sup>172</sup>

So ist beispielsweise das gesamte Recht der *Produktsicherheit*, das Zulassungsrecht für Arzneimittel- und Medizinprodukte, das Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, aber auch das *Gewerberecht* dazu bestimmt, den *Marktzutritt* und das *Marktverhalten* des Anbieters und seiner Produkte zugunsten des Nachfragers von Waren und Dienstleistungen durch staatliche und staatlicherseits überwachte Vorgaben zu regeln. Überdies sorgt das *Umweltrecht* bspw. mit Anforderungen für den Bau von Produktionsstätten, für Emissionen und Abfälle für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, ohne die Produktion und Konsum nicht nachhaltig von statten gehen können.

In jüngerer Zeit, zeigt sich aber vor allem auch, dass dem *Datenschutzrecht* (gerade im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken<sup>173</sup> oder den Verkauf von Kundendaten) ein hoher Stellenwert beim Verbraucherschutzrecht zukommt.

---

<sup>169</sup> Borchert, Verbraucherschutzrecht (2. Aufl., 2003), S. 7; Rösler, Europäisches Konsumentenvertragsrecht (2004), S. 13; ders., ZfVR 2005, 134 f.; Tamm, in: Tamm/Tonner (Hrsg.), Verbraucherrecht, 2012, S. 2; dies., Verbraucherschutzrecht (2011), S. 58; Hart/Köck, ZRP 1991, 61.

<sup>170</sup> Bsp: LMBG, GPS, ArzneimittelG, diverse Warenkennzeichnungspflichten, GewO.

<sup>171</sup> §§ 223 ff. StGB (Körperverletzung), § 263 StGB (Betrug), vgl. auch die zahlreichen Verwaltungsgesetze, die bei Normverstößen z.T. strafbewährt sind.

<sup>172</sup> Pfeiffer, NJW 2012, 2609, 2610.

<sup>173</sup> Dazu jüngst Brönneke, VuR 2012, 334 ff.

## 2.1.2 Bedeutung öffentlich-rechtlicher Regulierung

Der *Vorteil* der öffentlich-rechtlichen Regulierung liegt darin, dass diese sehr effektiv ist, weil sie nicht nur breitenwirksam, sondern auch *schadensvorbeugend* (und nicht nur reaktiv,<sup>174</sup> d.h. *schadensregulierend*) eingesetzt werden kann – durch Vorgaben, die für *alle* gelten und bzgl. derer der Staat und seine Organe die Durchsetzung obrigkeitsrechtlich verfolgt.

Es kommt also bei öffentlich-rechtlichen Regulierungs-Bestimmungen nicht darauf an, dass ein privater Verbraucher (d.h. der „kleine Mann“) bestimmte Rechte individuell einklagt, wenn ein Schaden bei ihm bereits eingetreten ist, dessen Liquidierbarkeit aus vielerlei Gründen (faktischen wie rechtlichen) nicht immer sicher ist.<sup>175</sup>

Bereits aufgrund dieses Befundes kann nicht bestritten werden, dass die *Fortentwicklung des Verbraucherrechts* eine „gemeinsame Aufgabe“ des *Privatrechts* und des *öffentlichen Rechts* dargestellt und es bleibt nun nur noch zu bestimmen,<sup>176</sup> welches *Verhältnis* den einzelnen Rechtsbereichen in Zukunft beim Verbraucherschutz zufällt.<sup>177</sup>

## 2.1.3 Konsumentengesetzbuch als flexibleres Handlungsinstrument

Aber nicht nur die *Effektivität von öffentlich-rechtlichen Regelungen* zum Schutz des Verbrauchers, die den privatrechtlichen Konsumentenschutz *zweckmäßig ergänzen* können und sollen, führen zu der Idee eines einheitlichen Verbrauchergesetzbuches.

### 2.1.3.1 Regelungsflut der Union

Der Gedanke ist maßgeblich geprägt durch die *Entwicklung der europäischen Rechtssetzung*. Der heute diesbezüglich anzustellende Befund ist der, dass die *europäische Regulierung* (die dem Binnenmarktziel nach Art. 114 AEUV verpflichtet ist) mehr und mehr zunimmt.

Dem deutschen Gesetzgeber fällt es mit der Zunahme der europäischen Rechtsakte immer schwerer, die *Richtlinien der Union* im verbraucherrechtsrelevanten Bereich vorgaben-, frist- und systemgerecht, d.h. *abgestimmt mit dem übrigen nationalen Regelungsumfeld* in das nationale Recht umzusetzen.

Das Problem wird dabei dadurch bedingt, dass in einer systematisch sehr „hoch gezüchteten“ Zivilrechtskodifikation (wie der deutschen) die Fremdkörper- und

---

<sup>174</sup> Miletzki, Formen der Konfliktbewältigung im Verbraucherrecht (1979), S. 3; Schieble, Produktsicherheitsgesetz und Europäisches Gemeinschaftsrecht (2003), S. 31.

<sup>175</sup> Zu Durchsetzbarkeithindernissen vgl. Tamm, Verbraucherschutzrecht (2011), S. 808 ff.

<sup>176</sup> Pfeiffer, NJW 2012, 2609, 2610.

<sup>177</sup> Für eine Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Verbraucherrechts Brönneke, VuR 2012, 334 ff.



Störungswirkung fremden, nicht an der Systematik des BGB ausgerichteten Rechts besonders groß ist.<sup>178</sup>

### 2.1.3.2 Einpassungsschwierigkeiten vollharmonisierender Richtlinien

Dabei ist für vermehrt auszumachende Einpassungsprobleme auch *nicht allein* die *Regelungsflut* des Unionsrechts ausschlaggebend. Es ist vor allem die *Regelungstechnik*,<sup>179</sup> die Störungen bisher ungeahnten Ausmaßes provoziert und so auch den Ruf nach einem gesonderten Verbrauchergesetzbuch aufkommen lässt.

Denn die Union nimmt von dem ursprünglichen Ansatz der *Mindestharmonisierung*<sup>180</sup> im Richtlinienrecht (bei dem dem Mitgliedstaat die Etablierung eines „höheren“ Verbraucherschutzstandards erlaubt ist)<sup>181</sup> zugunsten einer *Vollharmonisierung* mehr und mehr Abstand.<sup>182</sup> Insoweit werden dem richtlinienumsetzenden Nationalstaat *Regelungsspielräume*, die bisher vom Effekt her gerade auch der systemgerechten Einpassung der Richtlinien in das nationale Recht zugutekamen, *abgeschnitten*.

Bislang war es nämlich möglich, auch „*überschießend umzusetzen*“,<sup>183</sup> was gerade Deutschland bei der Einpassung des Richtlinienrechts (etwa im BGB) half.<sup>184</sup> Mit der Vollharmonisierung entfällt diese Option. Der Anstieg von *Friktionen* bei der Integration des Richtlinienrechts in das tradierte nationale Recht ist dadurch systembedingt.<sup>185</sup>

#### 2.1.3.2.1 Beispiele für Vollharmonisierung

##### 2.1.3.2.1.1 Der Vorschlag zur Verbraucherrechte-Richtlinie

Ein gutes Beispiel für den Umschwung in der Regelungstechnik des Unionsrechts ist der jüngste *Vorschlag der Kommission zur Verbraucherrechte-Richtlinie*.<sup>186</sup> Die Union hatte hiermit den Versuch unternommen, eine Vollharmonisierung weiter Bereiche des Privatrechts in die Wege zu leiten, so etwa des AGB-Rechts, des Kaufrechts, des Haustürwiderrufsrechts und des Fernabsatzrechts.<sup>187</sup>

---

<sup>178</sup> Zum Befund Flessner, JZ 2002, 14, 16.

<sup>179</sup> Tamm, Verbraucherschutzrecht (2011), S. 292 ff.; Tonner, in Tamm/Tonner (Hrsg.), Verbraucherrecht (2012), S. 59.

<sup>180</sup> MüKo/Micklitz, BGB (4. Aufl., 2001), Vor §§ 13-14 BGB Rn. 29 ff.

<sup>181</sup> Micklitz/Reich/Rott, Understanding EU Consumer Law (2009), S. 34 ff., 40 ff.; Reich, JCP (2005), 383 ff.; Lurger/Augenhofer, Österreichisches und Europäisches Konsumentenschutzrecht (2. Aufl., 2008), S. 45 f.

<sup>182</sup> Zum Befund Tonner, FS Derleder (2005), S. 145, 148.

<sup>183</sup> Lurger/Augenhofer, Österreichisches und Europäisches Konsumentenschutzrecht (2. Aufl., 2008), S. 55 ff.; Jäger, Die Möglichkeit der überschießenden Umsetzung im Privatrecht (2006); Tröger, ZEuP 2003, 525, 527 ff.: strukturell bedingte Verwerfungen; Kötz, RabelsZ 50 (1986), 1, 5; Hommelhoff, AcP 192 (1992), 71, 102.

<sup>184</sup> Vgl. dazu etwa Schulte-Nölke/Twigg-Flesner/Ebers (Hrsg.), EC Consumer Law Compendium (2008).

<sup>185</sup> Pfeiffer, AcP 208 (2008), 227, 228; Tröger, ZEuP 2003, 525, 528: strukturell bedingte Verwerfungen, ähnlich Riehm/Schreindorfer, GPR 2008, 244, 245; Tamm, Verbraucherschutzrecht (2011), S. 99 f.; 258.

<sup>186</sup> KOM (2008), 614.

<sup>187</sup> Zum Befund vgl. etwa Tonner, in: Tamm/Tonner (Hrsg.), Verbraucherrecht (2012), S. 64.

Dieser *Versuch* ist jedoch *politisch* gescheitert,<sup>188</sup> weil das *Reibungspotential*, das die vollharmonisierten EU-Regelungen im nicht-unionsrechtlich vorgegebenen nationalen Recht erzeugen würden, viel zu groß gewesen wäre.<sup>189</sup> Die Richtlinie ist deshalb nur in erheblich entschärfter Form (dh lediglich für den Bereich des Widerrufs- und Fernabsatzrechts) verabschiedet worden.<sup>190</sup>

### 2.1.3.2.1.2 Der Vorschlag zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts

Die Kommission ließ sich davon jedoch nicht entmutigen. Denn auch der jetzt von ihr vorgelegte *Vorschlag* zur Schaffung eines *Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts* (GEKR)<sup>191</sup> geht in Richtung Vollharmonisierung.<sup>192</sup>

Mit ihm soll der grenzüberschreitende Online-Versandhandel durch Vereinheitlichung der mitgliedstaatlichen Kaufrechte beflügelt werden. Dabei soll das GEKR nur dann zum Einsatz kommen, wenn seine Anwendung durch die Parteien vorher vereinbart wurde. Es beinhaltet damit ein *optionales Instrument*.<sup>193</sup> Vereinbar ist es aber nicht nur zwischen Unternehmern und Verbrauchern (im klassischen Sinne), sondern auch zwischen Unternehmern und kleinen und mittelständischen Unternehmen (sog. KMU).<sup>194</sup>

### 2.1.3.2.2 Fazit

Egal, ob dieser sehr streitige Vorschlag Realität wird oder nicht. Bislang ist der Versuch der Union, eine Vollharmonisierung durchzuführen, nicht vollends Realität geworden, weil jedes Abgehen vom bisher verfolgten Mindeststandardprinzip das Potential an Systemwidersprüchen im nationalen Recht erhöht.

Ob das Bemühen der Union bei der Weiterentwicklung des *acquis communautaire*<sup>195</sup> eine „*abgeschwächte Variante*“ der Vollharmonisierung (d.h. die sog. *targeted Angleichung*) durchzusetzen, erfolgreich sein wird, wird sich zeigen.

Bei ihr bleibt die Vollharmonisierung immerhin auf *einzelne Aspekte* eines Rechtsakts beschränkt.<sup>196</sup> Ganz beseitigt ist das Problem, das grundsätzlich von jeder Vollharmonisierung ausgeht (auch von einer partiell beschränkten) damit freilich nicht.

---

<sup>188</sup> Zur Kritik der Mitgliedstaaten vgl. etwa Zypries, ZEUP 2009, 225; Micklitz/Reich, EuZW 2009, 279; Tonner/Tamm, JZ 2009, 277; Rott/Terryn, ZEuP 2009, 456.

<sup>189</sup> Zur Diskussion vgl. etwa Howells/Schulze, *Modernising and Harmonising Consumer Contract Law* (2009); Schulte-Nölke/Tichy, *Perspectives of European Consumer Law* (2010).

<sup>190</sup> RL 2011/83/EU, Abl. EU L 304 v. 22.11.2011, 64. Sie ist bis zum 13.12.2013 in das nationale Recht umzusetzen. Sie wurde auf die Zusammenfassung der Haustürwiderrufsrichtlinie und der Fernabsatzrichtlinie reduziert. Die Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln und die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie blieben außen vor.

<sup>191</sup> KOM (2010), 348 endg.

<sup>192</sup> Max-Planck-Institut, *RabelsZ* 75 (2011), 371; Tonner, *EuZW* 2010, 767; Tamm, *GPR* 2010, 282; Herresthal, *EuZW* 2011, 7.

<sup>193</sup> Tonner, in: Tamm/Tonner (Hrsg.), *Verbraucherrecht* (2012), S. 65.

<sup>194</sup> Remien/Herrler/Limmer, *Gemeinsames Europäisches Kaufrecht für die EU?* (2012); Wendehorst/Zöchling-Jud, *Am Vorabend eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts* (2012); *European Review of Private Law* (ERPL) 2012, Heft 6.

<sup>195</sup> Zu Bestrebungen der Vollharmonisierung im Verordnungsrecht durch die Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht KOM (2010), 348 endg.

<sup>196</sup> Pfeiffer, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der Europäischen Union* (46. Erg.-Lieferung), Art. 169 AEUV Rn. 39.

Denn auch ein *beschränkter Wirkungsanspruch* der Vollharmonisierung entfaltet in der Praxis Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten im Zusammenspiel mit tradierten nationalen Regelungen.

## 2.2 Gutachten von H.-W. Micklitz

All die vorgetragenen Argumente finden sich nun in dem *aktuellen Gutachten von H.-W. Micklitz zum 69. Deutschen Juristentag* mit der Überschrift „*Brauchen Konsumenten und Unternehmer eine neue Architektur des Verbraucherrechts?*“ wieder. In dem Gutachten wird die These aufgestellt, dass die *Integration* des zunächst in vielen Sondergesetzen neben dem BGB geregelten *Verbraucherrechts* in die zivilrechtliche Zentralkodifikation im Zuge der Schuldrechtsreform „*nur formal gelungen*“<sup>197</sup> ist, da sie sich im Wesentlichen in einem „*technokratischen Akt*“<sup>198</sup> erschöpft hat. Das Gutachten plädiert deshalb für eine *Auslagerung* des Verbraucherrechts aus dem BGB in ein neu zu schaffendes Konsumentengesetzbuch nach dem *Vorbild* des französischen *Code de la Consommation*.<sup>199</sup>

### 2.2.1 Argumente

#### 2.2.1.1 Dynamik des Verbraucherrechts vs. „schwerer Tanker BGB“

Micklitz argumentiert damit, dass der „schwere Tanker“<sup>200</sup> BGB mit der *Dynamik des wendigen Verbraucherrechts* nicht Schritt halten könne. Denn die Regelungen werden aufgrund der rasanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen<sup>201</sup> immer vielgestaltiger in Zahl und Form und durch ihre *europäische Prägung* verlieren sie mehr und mehr ihre *Einpassfähigkeit* in das nationale Recht, an dessen Systematik sich der europäische Gesetzgeber natürlich nicht ausrichtet.

Die von Micklitz abgegebene Einschätzung geht dahin, dass sich durch die Ausgliederung des Verbraucherrechts aus dem BGB, auch der soziale Charakter des Verbraucherrechts sichtbarer machen ließe als es jetzt der Fall ist.

#### 2.2.1.2 Bislang Ausrichtung des Verbraucherrechts nur am Kaufrecht

Dass dem Verbraucherrecht eine Ausgliederung aus dem BGB gut täte, begründet Micklitz auch damit, dass dieses bislang zu sehr auf den klassischen vertragsrechtlichen Prototyp des BGB – dem *Kaufvertrag* – ausgerichtet war und dies nicht mehr zeitgemäß

---

<sup>197</sup> Micklitz, Brauchen Konsumenten und Unternehmer eine neue Architektur des Verbraucherrechts?, Verhandlungen des 69. DJT, Gutachten Teil A, 2012, A 9, 11. Eine Kurzfassung des Gutachtens ist abgedruckt in NJW-Beil. 3/2012 zu NJW Heft 28/2012, S. 77.

<sup>198</sup> Micklitz, ebenda, Gutachten A 9, 11.

<sup>199</sup> Micklitz, ebenda, Gutachten A 9, 25 f., siehe ferner A 117 These 1 und 2.

<sup>200</sup> Micklitz, ebenda, Gutachten A 9, 12, 25.

<sup>201</sup> Micklitz, ebenda, Gutachten A 9, 12 f.

sei.<sup>202</sup> Gerade die vielfältigen, häufig unionsrechtlich geprägten Regelungen zum *Dienstleistungsrecht*, die für Verbraucherrechtsgeschäfte immer wichtiger werden, sieht Micklitz im nationalen Recht als zu wenig beleuchtet an. Das könnte sich mit einer Gesamtinkorporierung des Verbraucherrechts unter dem Dach eines Konsumentengesetzbuches, für das er eintritt, ändern.

### 2.2.1.2.1 Sicherstellung des Zugangs zu „Universaldienstleistungen“

Bezugspunkt für die Argumentation bieten Micklitz vor allem die Regelungen zu den Dienstleistungen, die gegenüber Endabnehmern auf regulierten Märkten erbracht werden.

In diesem Bereich, der im öffentlichen Recht früher auch mit dem Schlagwort „*Daseinsvorsorge*“ umschrieben wurde (und der jetzt von Micklitz als „Universaldienstleistung“ neu deklariert wird), muss auch in Zukunft die Versorgung – so Micklitz – für jedermann sichergestellt sei. Für telefonische Dienstleistungen ergibt sich dieses Postulat bereits jetzt aus der Richtlinie 2002/22/EG;<sup>203</sup> es muss aber verallgemeinert werden, so der Standpunkt des Gutachters.

Zu den *Universaldienstleistungen* zählen nach Micklitz all diejenigen Versorgungsdienstleistungen, ohne die der Verbraucher am normalen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben nicht mehr teilhaben kann.

Neben der Frage der Sicherung eines *Rechts des Verbrauchers auf Zugang*<sup>204</sup> zu Universaldienstleistungen (die nach Micklitz *Post, Telekommunikation, Energie, Gas, Transport, Finanzen* und *Gesundheit* betreffen)<sup>205</sup> und eigentlich noch zu ergänzen wären um weitere Komponenten, nämlich um den Bereich *Wasserversorgung, Wohnraum* und *Bildung*, geht es freilich auch um Fragen der Preiskontrolle und des einfach zu ermöglichenden Wechsels des Anbieters<sup>206</sup>.

Einzelne Regelungskomplexe, wie der Zugang zum *Breitband-Internet* und die Eröffnung eines *Bankkontos* stehen dabei schon länger im gesetzgeberischen und höchstrichterlichen Fokus. Andere, wie der Zugang zu Gas und Energie und zu bezahlbarem Wohnraum (gerade auch in Ballungsgebieten) treten erst jüngst hinzu. Die Thematik lässt sich jedoch verallgemeinern und es ist das Verdienst von Micklitz, dies zu tun und damit einen wichtigen *Impuls für die Fortentwicklung des Verbraucherrechts* zu liefern.

---

<sup>202</sup> Micklitz, ebenda, Gutachten A 9, 118.

<sup>203</sup> ABl. EG 2002, L 108, 51 ff.

<sup>204</sup> Zur Zugangsgerechtigkeit aus europäischer Sicht siehe Micklitz, in Micklitz (Hrsg.), *The many Concepts of Social Justice in European Private Law* (2011), S. 3, 30, 34 ff.; ders., *Social Justice and Access Justice in Private Law*, EUI Working Papers (2012/2).

<sup>205</sup> Micklitz, ebenda, Gutachten, A 9, 58.

<sup>206</sup> Siehe dazu insbesondere Art. 3 III 6 und 7 i.V.m. Anh. 1 I lit. e, III, VI der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG, die zumindest für Haushaltskunden einen kostenlosen Wechsel des Stromanbieters binnen drei Wochen eröffnet.

### 2.2.1.2 Gemengelage von öffentlichem Recht und Privatrecht

Micklitz hebt in seinem Gutachten gerade auch die „*Gemengelage*“ von *öffentlichem Recht* und *privatem Recht* hervor. Er macht den Vorschlag, die einzelnen privat- und öffentlich-rechtlichen, oft sektorspezifisch begrenzt wirkenden Regelungen zu ermitteln und anschließend miteinander zu verknüpfen.<sup>207</sup> Es bedarf seiner Meinung nach einer sektorübergreifenden Durchdringung der Materie.

### 2.3 Verbraucherschutz als Rechtsprinzip?

Die von Micklitz geforderte Verbindung aller rechtlich relevanten Bereiche des Verbraucherrechts „zu einem einheitlichen Ganzen“, deutet darauf hin, dass die *inneren Verbindungslinien*, die auf den Schutz des Verbrauchers in unterschiedlichen Situationen hinauslaufen „offengelegt“ werden sollen.

Eine derartige Forderung findet in der Wissenschaft durchaus Unterstützung. Es gibt bereits Ansätze, ein *Rechtsprinzip*, nämlich das des *Schutzes des Verbrauchers* aus den einzelnen Regelungskomponenten des Verbraucherschutzes, die über das ganze Recht verteilt sind, zu *deduzieren*.<sup>208</sup>

Allerdings hatte sich daraus bislang noch nicht die Forderung abgeleitet, alle verbraucher-schützenden Bestimmungen aus ihrem *systematischen sektorspezifischen Verbund* herauszulösen und in ein neu zu konzipierendes Konsumentenschutzgesetzbuch zu überführen – vielleicht aus gutem Grund.

## 3. Konsumentenschutzgesetz kein Königsweg

Dass die Schaffung eines Konsumentenschutzgesetzes (in Form einer Verortung von privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Verbraucherschutzes unter einem *einheitlichen Dach*) ein „Königsweg“ zur Überwindung der derzeit auszumachenden Beschleunigungskrise in der Verbrauchergesetzgebung sei, daran lassen sich nämlich vielfältige Zweifel anmelden. Es ergeben sich gegen eine Sonderkodifikation Bedenken, die im Grunde jeder *selbständigen Regelung einer Querschnittsmaterie* anhaften.<sup>209</sup>

### 3.1 Systemverlust bedingt Verlust an Effektivität

Dem Sichtbarwerden der großen Breite und Masse verbraucherrechtlicher Normen, stünde ein – je nach Qualität des Regelungswerkes – mehr oder weniger großer *Verlust des systematischen Bezugs zu den einzelnen Regelungsgebieten* gegenüber.<sup>210</sup>

---

<sup>207</sup> Micklitz, Gutachten, ebenda, A 9, 58.

<sup>208</sup> Dazu Tamm, Verbraucherschutzrecht: Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips (2011).

<sup>209</sup> Gsell, JZ 2012, 809, 812.

<sup>210</sup> Gsell, JZ 2012, 809, 812.

Denn je stärker verbraucherrechtliche Regelungen in den Kernbestand eines bestimmten Rechtsbereiches (egal ob des privatrechtlichen oder des öffentlich-rechtlichen Normensystems) hineinreichen, um so größer ist die Gefahr, dass sie durch Auslagerung in ein separates Gesetzbuch ihren *systematischen Rückhalt verlieren*<sup>211</sup> und einen neuen systematischen Zusammenhang gerade wegen ihres Querschnittscharakters nicht entwickeln können.

Es gilt insofern der Satz, dass das *innere System*, sich immer auch im *äußeren System* der Kodifikation niederschlagen sollte.<sup>212</sup> - Und weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Bestimmungen des Verbraucherrechts gewinnen an *Effizienz*,<sup>213</sup> wenn sie aus ihrem *natürlichen normativen Umfeld* herausgelöst werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch hervorheben, dass eine wesentliche Ursache der allumfassenden Verunsicherung in unserer Gesellschaft auch in der mangelnden *Kontinuität in der Entwicklung der Rechtsordnung* liegt.<sup>214</sup> Es ist nun gerade Aufgabe der Rechtssetzung durch Systematik ungestörte Anpassung des Rechts an gewandelte Notwendigkeiten zu ermöglichen und die Systematik nicht ständig umzustellen.

Auch die aus dem Ausland bekannten Vorbilder eines Konsumentengesetzbuches laden – wenn man *Kohärenzgesichtspunkte* ernst nimmt – nicht zur Nachahmung ein, da sie meist nicht mehr bieten als systematisch wenig überzeugende Kompilationen.<sup>215</sup>

### **3.2. Verbraucherrecht als Katalysator der Entwicklung des Zivilrechts**

Im Übrigen möchte ich auch bezweifeln, dass die von Micklitz aufgebrachte These vom „schweren Tanker BGB“ stimmt.<sup>216</sup> Denn das Zivilrecht hat sich in den letzten Jahren auch ohne die verbraucherrechtlichen Bereiche rasant entwickelt. Zu nennen ist etwa der Bereich des Mietrechts, des Bürgschaftsrechts, des AGB-Rechts (und außerhalb des BGB das Arbeits- und Antidiskriminierungsrecht).<sup>217</sup> Das Verbraucherrecht, das mit dem tradierten Zivilrecht im BGB verwoben ist, stellt aber natürlich einen Garant dafür da, dass das tradierte Zivilrecht auch in Zukunft keiner „Versteinerung“ anheimfällt, sondern sich selbst auch mit den gesellschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Herausforderungen weiter entwickelt.<sup>218</sup> Es ist daher dafür einzutreten, dass sich tradiertes Zivilrecht und Verbraucherrecht auch in Zukunft gegenseitig befruchten können. Dass eine *Ko-Evolution*

---

<sup>211</sup> Gesell, JZ 2012, 809, 812 f.

<sup>212</sup> Zum Zusammenspiel von innerem und äußerem System Heck, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz (1932), S. 139 ff.; Tamm, Verbraucherschutzrecht (2011), S. 102.

<sup>213</sup> Tamm, KJ 2007, 391 ff.; dies., EuZW 2007, 756 ff.

<sup>214</sup> Pfeiffer, NJW2012, 2609, 2612.

<sup>215</sup> Pfeiffer, NJW 2012, 2609, 2012.

<sup>216</sup> Zur Wandelbarkeit der Kodifikation vgl. etwa Wieacker, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft (1953); Basedow, AcP 200 (2000), 445, 471; Tamm, Verbraucherschutzrecht (2011), S. 111.

<sup>217</sup> Tonner, in: Tamm/Tonner (Hrsg.), Verbraucherrecht (2012), S. 49 f.

<sup>218</sup> Pfeiffer, NJW 2012, 2609, 2612.

(d.h. ein „*Aneinanderentwickeln*“)<sup>219</sup> der Systeme weiterhin möglich ist, dafür sorgt aber gerade der systematische Verbund beider Bereiche,<sup>220</sup> der bislang noch besteht.

## 4. Der Gedanke der Nachhaltigkeit

Wenn es um die *inhaltliche* Fortentwicklung des Verbraucherrechts geht (und nur das kann das Ziel einer Debatte um das Verbraucherrecht sein), dann bedarf es m.E. *keines konstruktivistischen Vorschlag*, der notwendig an dem äußeren System, d.h. an der Oberfläche des Rechts haften bleibt und nicht darüber hinaus geht.

### 4.1 Nachhaltigkeit als neue innere Klammer

Zur Fortentwicklung des Verbraucherrechts ist vielmehr eine *neue Werteorientierung nötig*, und zwar eine, die sich auf den Gedanken der *Nachhaltigkeit*<sup>221</sup> stützt.

Der Gedanke der Nachhaltigkeit, der das Verbraucherrecht in Zukunft viel stärker durchdringen muss, könnte zugleich die notwendige *inhaltliche Klammer* zwischen den sich in der Schutzrichtung bereits überlagernden Bereichen des öffentlichen und des privaten Verbraucherrechts bilden.

### 4.2 Ausflüsse des Nachhaltigkeitspostulats

Was die Fokussierung auf das Nachhaltigkeitspostulat im Verbraucherrecht bewerkstelligen kann, soll an dieser Stelle nur an *zwei Beispielen* verdeutlicht werden.<sup>222</sup>

#### 4.2.1 Verantwortungsvolle Kreditvergabe als echte (sanktionsbewährte) Rechtspflicht

In Anbetracht des Nachhaltigkeitspostulats wird es in Zukunft zum einen von Bedeutung sein, den *Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe* (ähnlich wie im schweizerischen Zivilrecht, vgl. dazu Art. 32 I KKG)<sup>223</sup> als eine echte, bei Verletzung auch sanktionsbewährte Rechtspflicht des Kreditgebers EU-weit auszugestalten. Denn nur so lässt sich nicht nur die stetig anwachsende Verbraucherverschuldung begrenzen. Nur damit lässt sich auch verhindern, dass Subprime-Krisen (wie jüngst in den USA oder

---

<sup>219</sup> Callies, ZFRSoz 2005, 35 ff.; Weimar/Leidig, Evolution, Kultur und Rechtssystem (2002), S. 35; Böhret/Konzendorf, Ko-Evolution von Gesellschaft und funktionalem Staat (1997), S. 215; Tamm, Verbraucherschutzrecht (2011), S. 115, 135 ff.

<sup>220</sup> Pfeiffer, NJW 2012, 2609, 2612.

<sup>221</sup> Lendi, Subtilitäten des Rechts (1996), S. 73; Krol, Ökonomische Aspekte von Nachhaltigkeit (1999); Magel, Nachhaltige Entwicklung (2000), S. 53 ff.; Nick, Zauberwort Nachhaltigkeit (1997), Wolff, Ökonomie und ökologische Bewertung für eine nachhaltige Entwicklung (1997), S. 67 ff.

<sup>222</sup> Das Basiskonzept des Nachhaltigkeitsansatzes („Sustainable Development“) enthält eine Vielzahl von umweltpolitischen, rechtsphilosophischen, insbesondere rechtsethischen Gedanken, so zutr. Matten/Wagner, Konzeptionelle Fundierung und Perspektiven des Sustainable Development-Leitbildes (1998), S. 58.

<sup>223</sup> Danach hat der Verbraucher bei Verletzung des Grundsatzes der verantwortungsvollen Kreditvergabe durch die Bank weder die Kreditsumme noch die Kosten oder Zinsen zurückzuzahlen; zum Ganzen siehe Reifner, FS Stauder (2006), S. 383, 394.

Spanien eingetreten) ganze Volkswirtschaften in den Abgrund stürzen, was wiederum starke soziale Spannungen innerhalb der Gesellschaft hervorruft.

#### 4.2.2 Grundsatz der Unternehmensverantwortung

Das Nachhaltigkeitspostulat betrifft aber auch die Schonung der endlichen natürlichen Ressourcen. Denn die Entwicklung der modernen Konsumgesellschaft schafft Belastungspotentiale, durch die nicht nur derzeitige, sondern auch künftige Generationen negativ tangiert werden.<sup>224</sup> Es ist daher folgerichtig, dass das Recht (gerade auch das Verbraucherrecht) Unternehmer wie Verbraucher diesbezüglich stärker als bisher in die Pflicht nimmt – Verbraucher hinsichtlich ihres Konsumverhaltens, Unternehmer bezüglich ihrer Produktionsverantwortung.

Ein großer Schritt in diese Richtung wäre u.a. die Umsetzung der von German Watch schon vor Monaten an die EU-Kommission herangetragenen Forderung nach mehr Unternehmerversantwortung. Die Forderung ist darauf gerichtet, dass EU-Unternehmen, die im Ausland produzieren oder produzieren lassen, soziale und ökonomische Mindeststandards einzuhalten haben (auch hinsichtlich ihrer Zulieferer) und andernfalls mit Schadensersatzklagen in der EU belangt werden können sollten.

### 5. Fazit

Wollte man *Resümee* ziehen, könnte man sagen, es bedarf keines Konsumentengesetzbuches, um die Interessen von Unternehmern und Verbrauchern in Zukunft angemessen auszubalancieren.

Ein effektives Verbraucherrecht, das sich *notwendig* als *Querschnittsmaterie* darstellt, sollte, damit es auch in Zukunft effektiv, d.h. handhabbar bleibt, und keine Wertungswidersprüche provoziert, aus dem jeweiligen sektorspezifischen Verbund von Normen, in das es systematisch stimmig hineingewachsen ist, nicht herausgerissen werden.

Die Rechtsgestaltung am *Wirkungsfeld* einer Querschnittsmaterie auszurichten, statt an ihren *systematischen Zusammenhängen*, trägt weder zur Rechtssicherheit noch zur Rechtsklarheit bei. Sie macht Recht ineffizient.

Mit dieser Feststellung ist freilich das Problem des hintergründigen Störungspotentials des EU-Richtlinienrechts noch nicht gelöst. Um es abzubauen und damit auch der derzeitigen Beschleunigungskrise im Verbraucherrecht zu begegnen, ist es erforderlich, dass sich die politischen Akteure auf Unionsebene für die Beibehaltung des *Mindeststandardprinzips* bei der Fortentwicklung des Sekundärrechts einsetzen.

Zu unterstützen ist damit nicht das konstruktivistische Anliegen von Micklitz, sondern nur der dahinterstehende normative Gedanke: Das System von Normen, das jetzt das Verbraucherrecht ausmacht, muss als *Gesamtheit sichtbarer* werden, um Synergieeffekte hervorzurufen.

---

<sup>224</sup> Weimar/Leidig, Evolution, Kultur und Rechtssystem (2002), S. 79.



Dafür bedarf es aber keines eigenständigen Kodexes. Es bedarf vielmehr einer inhaltlichen Durchdringung der verbraucherrechtlichen Satelliten im Recht, d.h. der wissenschaftlich begründeten Klarstellung, dass hinter all den verbraucherrechtlichen Regelungen (im öffentlichen wie im privaten Sektor) ein *allgemeines Schutzprinzip*<sup>225</sup> steht, das bei der Fortentwicklung des Rechts *in dem jeweiligen Bereich* (!) Geltung beansprucht.

Außerdem ist eine *neue inhaltliche Werteorientierung* nötig, die auf eine stärkere Ausrichtung des Verbraucherrechts auf den Gedanken der *Nachhaltigkeit* hinausläuft. *Zwei Beispiele*, wie das geschehen kann, wurden hier benannt.

---

<sup>225</sup> Tamm, Verbraucherschutzrecht. Europäisierung und Materialisierung des deutschen Verbraucherrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips (2011), S. 893 ff.

## Kommentar

zu *Marina Tamm* von *Armin Höland*

### VI. Verhältnis Verbraucher - Unternehmen: Konsumentengesetz als Lösung?

#### Zum Ergänzungsverhältnis von öffentlichem Recht und Privatrecht im Hinblick auf umweltverträglichen Konsum

„Verträglichkeit“ erfordert Steuerung; es gibt in den großen Gesellschaften der Gegenwart keinen Naturzustand der Verträglichkeit auf systemischer Ebene. Das gilt in besonderer Weise für das Verhältnis von Individuen zu Kollektivgütern wie der Umwelt. Steuern lässt sich Verträglichkeit auf vielfältige Weise, nach wie vor in besonders effizienter Weise durch die ökonomischen Steuerungsmittel des Preises, der Steuer, der Abgabe und der Gebühr. Durch das mehr oder weniger Bezahlenmüssen für die Benutzung der Umwelt und ihrer Ressourcen entstehen auf der herstellenden wie verbrauchenden Seite von Produktions- und Dienstleistungen wirksame Steuerungsimpulse.

Das Recht bietet die Chance, auf Lebens- und Austauschvorgänge in der Wirtschaftsgesellschaft auch außerhalb aktueller Transaktionsvorgänge einzuwirken. Das geschieht durch verallgemeinerte Anforderungen an berufliche Qualifikationen, an Organisations- und Produktionsbedingungen, an die Beschaffenheitsmerkmale von Gütern und Dienstleistungen und an die individuellen Bedingungen der Nutzung und des Verbrauchs. Für rechtliche Steuerung mit dem Ziel der Herstellung oder Verbesserung der Umweltverträglichkeit und der Nachhaltigkeit eignen sich die Regelungsansätze des öffentlichen Rechts im Grundsatz besser als das steuerungsaverse Privatrecht.

Beschränkt wird die Steuerungsfähigkeit des Privatrechts durch das Prinzip der Privatautonomie, das heißt der zu respektierenden privaten Willkür.

Aus diesem Prinzip folgt der Grundsatz autonomer und damit auf nicht begründbarer Willkür beruhender Rechtsgeschäftsentscheidung des Individuums. Das betrifft sowohl die Entscheidung für oder gegen eine rechtsgeschäftliche Initiative als auch die Bereitschaft, eine bestimmte inhaltliche Ausgestaltung des (künftigen) Vertrags anzunehmen oder nicht anzunehmen. Erzieherische und das Verhalten steuernde Impulse sind in ein auf privatautonomen Verträgen beruhendes Handlungssystem nicht einfach und jedenfalls nicht aus der Vertragslogik heraus einzubringen (außer die Vertragsparteien einigen sich gerade hierüber). Erforderlich ist ein Ergänzungsverhältnis zum öffentlichen Recht bzw. zur nationalen oder EU-Rechtsetzung, die einen von außen her wirkenden Steuerungsimpuls setzen, beispielsweise die Nachhaltigkeit als Qualitätsanforderung in das Gewährleistungsrecht des Kaufs aufnehmen. Der ersten These von *Marina Tamm* ist daher ohne Einschränkung zuzustimmen. Nachhaltige Steuerung durch Recht wird nur durch eine genauere wechselseitige Bezugnahme von öffentlichem Umweltrecht und privatem Verbraucherrecht gelingen.

## Zum Verhältnis von Passivität und Dynamik im Privatrecht

Das Privatrecht hat eine grundsätzlich passive Normenstruktur. Es bietet rechtliche Formen und Regelungen an und wartet auf deren Anwendung. Von wenigen Festlegungen hinsichtlich Person und Familie abgesehen (und damit bereits im Übergangsbereich zum öffentlichen Recht) überwiegen im Bürgerlichen Recht liberale Wenn-Dann-Sätze (wenn Eigentumsvorbehalt, dann; wenn Gütertrennung, dann). Der Programmtypus ist konditional, nicht zweckhaft. Selbst in der Ausführung der „Dann“-Folge überwiegt Dispositivität des Rechts. Damit bestätigt das Bürgerliche Recht ohne Einschränkung die „typische Form, in der normative Geschlossenheit und kognitive Offenheit kombiniert werden“, das seit *Niklas Luhmann* so benannte „Konditionalprogramm“ (Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, S. 84).

Nur selten greift der BGB-Gesetzgeber zu starken Ausdrucksformen der Verhaltenssteuerung, wie etwa dem Verbot. Beispiele für ausdrückliche Verbote finden sich bezeichnenderweise im bürgerlich-rechtlichen Familienrecht, so in den – von ihrer Genese öffentlich-rechtlichen – drei Eheverboten der §§ 1306 ff. BGB, in den §§ 1631c BGB, 1641, 1666 Abs. 3 Nr. 3 und 4, 1745, 1758, 1769 BGB. Ein viel beachtetes weiteres Verbot im Familienrecht ist seit 2001 das Züchtigungsverbot in § 1631 Abs. 2 BGB, das zugleich eine starke legislatorische Botschaft aussendet. Im Übrigen ist das „Verbot“ als eine von der Normtechnik primitive, aber einprägsame Form der Verhaltenssteuerung im Bürgerlichen Recht schwach ausgeprägt. Gelegentlich nimmt das BGB auf „gesetzliche Verbote“ Bezug, wie beispielsweise in den §§ 134, 135 Abs. 1, 817 Satz 1, 819 Abs. 2, 958 Abs. 2, 2171 Abs. 1 BGB. Im Allgemeinen Teil des Schuldrechts „verbietet“ das BGB in einigen bereits gemeinschaftsrechtlich modernisierten Vorschriften wie den §§ 306a, 308 und 309, 482, 486, 496. Im Sachenrecht gibt es einen eigenständigen Verbotskomplex in der „Verbotenen Eigenmacht“ der §§ 858 ff. BGB, eine Rechtsfigur, die eher abgrenzende als Verhalten steuernde Funktion hat.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit des Konsums ist die Steuerungsfähigkeit des Zivilrechts eingeschränkt. Dynamische Elemente enthält das Bürgerliche Recht, hier vor allem das Schuldrecht, unter anderem durch die Rechts- und Interessengestaltung mit Hilfe Allgemeiner Geschäftsbedingungen, durch die Regelungen und Rechtsfiguren der Verjährung, der Beweislastverteilung und der Verwirkung sowie der privatautonomen Formen der Rechtsdurchsetzung durch Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte. Das Recht der AGB bildet einen für die Effektivierung von rechtlichen Standards und Zielen interessanten Anknüpfungspunkt für kollektiven Rechtsschutz. Kollektiver Rechtsschutz ist als ein überindividueller, auf Interessenrepräsentation und Systempflege angelegter Rechtsdurchsetzungsauftrag von großer Bedeutung für die Abwehr von Störungen und für rechtliche Innovation. Das gilt auch für ein zweites Handlungsfeld des kollektiven Rechtsschutzes, dem in dem „Schlacke-Gutachten“ kaum erwähnten Wettbewerbsrecht. Das Wettbewerbsrecht bildet ein lehrreiches und praktisch bedeutsames Beispiel für das öffentliche Recht und das Privatrecht als „wechselseitige Auffangordnungen“ im Sinne *von Hoffmann-Riem und Schmidt, Abmann* 1996.

## **Ein Beispiel für die engere Verzahnung zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht mit dem Ziel der Umweltverträglichkeit – das Einsparen von Energie und die nachhaltige Errichtung und Bewirtschaftung von Immobilien**

Die auch global zunehmende Verknappung und Verteuerung von Energie, jedenfalls von fossiler Energie, hat die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in den letzten Jahren verstärkt auf das Thema der Einsparung von Energie gelenkt. Seinen konkreten Niederschlag gefunden hat das in Deutschland unter anderem im Energieeinsparungsgesetz von 1976 und der darauf gestützten Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2007. Die letztgenannte Verordnung bietet ein Beispiel für die Verzahnung von öffentlichem Recht mit Privatrecht und damit einen Beleg für das von Marina Tamm in These 2 geforderte deutliche „Aufeinanderzugehen“ der beiden Großgebiete des Rechts. Die Frage der Energieeinsparung ist ihrerseits Bestandteil des weiter gefassten Themas der Schaffung nachhaltiger Immobilien, an dem sich das Verhältnis öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen und zivilrechtlicher Folgen anschaulich erläutern lässt<sup>226</sup>. Einen konkreten normativen Ausdruck findet die Verklammerung von Zivilrecht mit öffentlichem Recht mit dem Ziel nachhaltiger Immobiliennutzung unter anderem in den Verpflichtungen nach § 5a Satz 2 Nr. 6 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und § 16 Energieeinsparverordnung (EnEV) mit der Verpflichtung des Eigentümers zur Ausstellung, Verwendung und Zugänglichmachung sogenannter „Energieausweise“. Bis in die Rechtsbegrifflichkeit deutlich wird die Verklammerung beispielsweise in § 16 Abs. 2 EnEV. Soll nach dieser Vorschrift ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück, ein grundstücksgleiches Recht an einem bebauten Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft werden, hat der Verkäufer dem potenziellen Käufer einen Energieausweis mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 6 oder 7 zugänglich zu machen, spätestens unverzüglich, nachdem der potenzielle Käufer dies verlangt hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Eigentümer, Vermieter, Verpächter und Leasinggeber bei der Vermietung, der Verpachtung oder beim Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit. Die hier an den Immobilieneigentümer adressierte öffentlich-rechtliche Verpflichtung erfordert für das Verständnis ihres Anwendungsbereichs BGB-rechtliche Grundkenntnisse des schuldrechtlichen Nutzungs- und sachenrechtlichen Grundstücksrechts. Zwar stellt die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises nach h. M. eine rein öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar, die keine privatrechtlichen Ansprüche begründet. Ob sich diese Demarkationslinie auf Dauer aufrechterhalten lässt, erscheint jedoch angesichts der wachsenden Bedeutung der energetischen Beschaffenheit von Immobilien und Räumen für die Wert- und Preisbildung und für die Frage der Vertragsgemäßheit fraglich. Im Sinne der Thesen von *Tamm* ist die Aufrechterhaltung der Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht auf Dauer auch nicht wünschenswert.

An die Eigentümer neu errichteter Gebäude gerichtet ist die Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom August 2008. Danach müssen die Eigentümer von Gebäuden nach § 4, die neu errichtet werden, den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 decken.

---

<sup>226</sup> vgl. Philipp Reimer ZfIR 2010, S. 163-170.

Systematisch gesehen setzt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur sparsamen und dokumentierten Energieverwendung im privatrechtlichen Vertragsrecht auf. Sie ist Gegenstand privatrechtlicher Pflichten und Ansprüche und wird ihren Niederschlag verstärkt auch im Gewährleistungsrecht bei Miet-, Pacht- und Leasingverhältnissen sowie beim Erwerb von Grundeigentum finden<sup>227</sup>.

## **Regelungsstile und Regelungsorte - gegen ein Konsumentengesetzbuch**

Die Frage, wie und wo die Anforderungen an Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit gesetzlich zu regeln sind, ob in einem eigenen Konsumentengesetzbuch oder, wie gegenwärtig, an systematisch unterschiedlichen Stellen im Bundesrecht, gegebenenfalls ergänzt durch Landesrecht, ist eine gegenüber den geregelten Inhalten nachrangige Frage. Für *ein Gesetzbuch* wie für *viele Gesetze* lassen sich Argumente finden. In Zeiten jederzeit und überall elektronisch leicht zugänglicher Rechtstexte hat die Frage legislativer Organisation an Bedeutung verloren. Für das Modell *ein Gesetzbuch* sprechen auf den ersten Blick Transparenz und Kohärenz, dagegen sprechen die Unruhe häufiger Novellierungen und der Verlust an Zusammengehörigkeit mit verwandten, aber an anderen Stellen geregelten Rechtstexten. Gegen das Modell *viele Gesetze* sprechen, spiegelbildlich, die erschwerte Möglichkeit der Zusammenschau unterschiedlicher, aber sachlich zusammen gehörender Normtexte in der Rechtsanwendung, für eine gewisse Pluralität der Rechtstexte spricht die weniger aufwändige Änderbarkeit, ein Gesichtspunkt, der angesichts der Entwicklungsdynamik dieses Rechtsgebietes, nicht zuletzt unter dem Einfluss des Unionsrechts, erhebliche Bedeutung hat.

Für beide Ansätze lassen sich Beispiele finden. Der Ansatz vereinheitlichender Gesetzgebung ist für das 1987 in Kraft getretene Baugesetzbuch (BauGB) gewählt worden. Zusammengefasst wurden hierin das Bundesbaugesetz von 1960 und das Städtebauförderungsgesetz von 1976. Als eines der Ziele hatte der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 20.12.1985<sup>228</sup> bestimmt „die Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen des Städtebaus in einem einheitlichen Gesetzeswerk; Vermeidung von Teilnovellierungen und statt dessen Gesamtnovellierung des Städtebaurechts“.

Ein anderes, für die Frage der Organisation des Rechtsstoffs anregendes Beispiel bietet das Zivilrecht. Mit der Schuldrechtsmodernisierung von 2001 hat sich der Gesetzgeber des BGB im Hinblick auf das privatrechtliche Verbraucherschutzrecht für einen integrierenden Ansatz entschieden – alles ins BGB, aber eben in das Bürgerliche Gesetzbuch, und nicht in ein gesondertes Verbrauchergesetzbuch. Dieser Ansatz der Integration hat sich bewährt, er hat die Übersichtlichkeit und dogmatische Wechselbezüglichkeit der Regelungen im Zusammenhang der bürgerlich-rechtlichen Rechtsanwendung erhöht. Die Herauslösung des Verbraucherrechts aus dem BGB, in welches die diversen gesetzlichen Vorschriften vor 10 Jahren eingebracht wurden, wäre eine sinnwidrige legislatorische Umsteuerung.

---

<sup>227</sup> Vgl. hierzu auch BMVBS (Hrsg.): Immobilienwirtschaftliche Strategien des Klimawandels. Sondergutachten „Szenarien des Klimawandels für Privateigentümer von Wohnimmobilien“. BMVBS-Online-Publikation 14/2012. Ein Projekt des Forschungsprogramms „ExWoSt“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), betreut vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

<sup>228</sup> Bundesrats-Drucksache 575/85 vom 20.12.1985, S. 49.

Allgemein lässt sich festhalten, dass Rechtsentwicklungen häufig nach einer Phase des nebeneinander Bestehens einzelner Rechtstexte und nach deren genügender Erprobung in der Rechtspraxis vom Gesetzgeber aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer Kodifikation zusammengefasst werden. Dieser Zwischenstand ist mit der Schuldrechtsmodernisierung für das privatrechtliche Verbraucherrecht erreicht worden. Dabei sollte es bleiben, auch wenn für den Bereich der Nachhaltigkeit des Konsums um diese integrierte Gesetzgebung herum weitere Rechtsentwicklungen zu erwarten sind.

### **Effektuiierung der Rechtsdurchsetzung - *private enforcement*, Verbandsklage, Vergabebedingungen**

Mit den beiden rechtlichen Großgebieten des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes duplizieren sich die Probleme unzureichender Rechtsdurchsetzung. In beiden Rechtsgebieten gibt es viel weniger Kläger als Rechtsprobleme. Auf der privatrechtlichen Seite des Verbraucherrechts leidet die Effektivität der Rechtsdurchsetzung bei gestreuten Kleinschäden an der rationalen Apathie der Konsumenten und bei Klausel- und Praxisgestaltung häufig am fehlenden verbraucherrechtlichen Spezialwissen. Auf der öffentlich-rechtlichen Seite des Umweltschutzes vermögen die über dieses öffentliche Gut wachenden Kontrollstrukturen staatlicher Behörden viele Verstöße entweder nicht zu entdecken oder nicht angemessen zu verfolgen.

Gegen die Implementationsdefizite lassen sich die Rechtsschutzinteressen geschädigter Privater im Wege des *private enforcement* mobilisieren – Private werden zu Rechtsdurchsetzern mit Breitenwirkung. Insoweit nützt private Klage auch dem öffentlichen Interesse am umweltverträglichen Verbraucherschutz. Hinzu kommen muss die kollektive Rechtsdurchsetzung in Gestalt von Verbandsklagen, die sich im Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht jedenfalls für den Bereich der Unterlassungsklagen bewährt hat.

Ein ähnlicher, wenn auch auf Rechtsbehelfe beschränkter Ansatz des kollektiven Rechtsschutzes findet sich in § 2 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfgesetzes. Danach kann eine nach § 3 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen.

Und schließlich ist auch im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung stets an die sanktionierbare Gestaltung von Vergabebedingungen im Hinblick auf umweltverträglichen Konsum zu denken, auch wenn diese Verpflichtungsstruktur zunächst nur im Verhältnis zu unternehmerischen Auftragnehmern erzeugt wird. Seit der Ausweitung des § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB im Jahr 2009 können für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die „insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen

Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben“.<sup>229</sup>

## Literatur

**Frenz**, Walter, Klimaschutz, Frauenförderung und Lohnabsicherung im Vergaberecht, ZG 2011, S. 156-165

**Heyne**, Karolin, Die Verfolgung von Umweltschutzziele im öffentlichen Beschaffungswesen, ZUR 2011, S. 578-585

**Hoffmann-Riem**, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996

**Köster**, Bernd, Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, DÖV 2012, S. 474-481

**Luhmann**, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, 1. Auflage Frankfurt am Main 1993

**Reimer**, Philipp, Nachhaltige Immobilien: Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen und zivilrechtliche Folgen für die Vertragspraxis, Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) 2010, S. 163-170

**Tamm**, Marina, Verbraucherschutzrecht. Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips, Tübingen 2011

**Wegener**, Bernhard W., Umweltschutz in der öffentlichen Auftragsvergabe, NZBau 2010, S. 273-279

---

<sup>229</sup> Vgl. Heyne, ZUR 2011, S. 578-585; Köster, DÖV 2012, S. 474-481; Frenz, ZG 2011, S. 156-165; Wegener, NZBau 2010, S. 273-279.

## Zusammenfassung der Diskussion

*RA Dr. Klaus Greb und RA Dr. Michael Jean Kummermehr  
(Kanzlei Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner, Rechtsanwälte, Berlin)*

### **Janis Winzer, UBA**

Zum Vorschlag „Produkte sind so zu entwickeln, dass sie langlebig und reparaturfreundlich sind“: Solch eine Pflicht besteht in § 4 ElektroG, aber eine entsprechende Sanktionierung in § 23 fehlt. Wäre eine entsprechende Ergänzung denkbar, um Verstöße nicht sanktionslos zu lassen?

### **Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim**

Es stellt sich die Frage, ob diese Norm eine echte Rechtspflicht oder ein Programmsatz ist. Deklarierungspflichten würden eine solche Pflicht „scharf machen“. Ein Unternehmer muss dies transparent machen, wenn er von öffentlich-rechtlichen Standards abweichen will. Der Gesetzgeber ist gefordert, einen Rahmen zu setzen, was der „gute Standard“ ist, von dem der Verbraucher ausgehen kann. Durch eine entsprechende Deklaration wird eine Abweichung von diesem erwartbaren Standard zum Vertragsinhalt und stellt folglich auch keinen Mangel mehr dar. Im Ergebnis scheint mir ein Programmsatz ergänzt bzw. geschärft durch Deklarierungspflichten beim Unterschreiten der gesetzten Standards wünschenswert. Durch ein solches Modell gewinnt man zudem Informationen, die genutzt werden können, um Produkte tatsächlich reparaturfreundlicher und ökologischer zu gestalten. Zugriff auf die entsprechenden Informationen müssten das UBA, Verbraucherverbände etc. erhalten. Zivilrecht und öffentliches Recht müssen intelligent zusammenarbeiten. Nicht sinnvoll scheint es mir, ins Zivilrecht Wunschvorstellungen hereinzuschreiben, die Normalkäufer nicht im Kopf haben.

### **Prof. Dr. Barbara Grunewald, Uni Köln**

Kompromiss: Sachmangel, wenn Abweichung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften; dies ist in 90% der Fälle auch richtig. Problem aber, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften teilweise unbekannt sind, dann eignen sie sich nicht zur ergänzenden Interpretation des Vertragswillens.

### **Prof. Dr. Sabine Schlacke, Uni Bremen**

zum einheitlichen Konsumentengesetz: Entwicklung eines Umweltgesetzbuches nicht vergleichbar. Es ging beim UGB um einen „Allgemeinen Teil“, der die Kerngesetze (BImSchG, NatSchG, WHG) unberührt lässt, ohne das System zu zerstören. Dass dies bei Verbraucherschutzgesetz funktioniert, ist zweifelhaft. Der Gedanke der Rechtsvereinheitlichung sollte eher bei der Rechtsdurchsetzung fruchtbar gemacht werden, z.B. Verbandsklagegesetz mit Klammerwirkung zwischen ZPO und VwGO.



## Literatur

**Bilharz, M.; Fricke, V.; Schrader, U. (2011):** Wider die Bagatellisierung der Konsumentenverantwortung, GAIA - Ökologische Perspektiven für Wissenschaft und Gesellschaft, 19(3): 9-13.

**Busse, Tanja (2006):** Die Einkaufsrevolution. Konsumenten entdecken ihre Macht München

**Consumer Citizenship Network (2005),** Consumer citizenship education – Guidelines, Vol. 1: Higher Education, hg. von Thoresen, Victoria W., Hamar

**Dauvergne, Peter (2008):** The Shadows of Consumption. Consequences for the Global Environment, Cambridge, Mass. [u.a.]

**European Commission (2011):** Attitudes of European Citizens Towards the Environment, Special Eurobarometer 365, Brüssel

**Frenz, Walter,** Klimaschutz, Frauenförderung und Lohnabsicherung im Vergaberecht, ZG 2011, S. 156-165

**Geden, Oliver (2009):** Strategischer Konsument statt nachhaltiger Politik? Ohnmacht und Selbstüberschätzung des »klimabewussten Verbrauchers«; in: Transit, Band 36, S. 132-141.

**Grunwald, Armin (1999):** Verantwortungsbegriff und Verantwortungsethik; in: Grunwald, Armin (Hg.): Rationale Technikfolgenbeurteilung. Konzeption und methodische Grundlagen, Berlin, S. 175-194.

**Grunwald, Armin (2010):** Die Ökologie der Individuen. Erwartungen an individuelles Umwelthandeln, in: Christian Büscher, Klaus Japp (Hg.): Ökologische Aufklärung. 25 Jahre »Ökologische Kommunikation«. Wiesbaden, S. 231-257

**Grunwald, Armin (2011):** Statt Privatisierung: Politisierung der Nachhaltigkeit. GAIA 20 (2011) 1: 17-19

**Grunwald, Armin (2012):** Ende einer Illusion. Warum ökologisch korrekter Konsum die Umwelt nicht retten kann, München

**Heidbrink, Ludger/Schmidt, Imke (2011):** Das Prinzip der Konsumentenverantwortung – Grundlagen, Bedingungen und Umsetzungen verantwortlichen Konsums. In: Heidbrink, Ludger/Schmidt, Imke /Ahaus, Björn (Hg.) (2011): Die Verantwortung des Konsumenten. Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum, Frankfurt/New York, S. 25-56

**Heyne, Karolin**, Die Verfolgung von Umweltschutzziele im öffentlichen Beschaffungswesen, ZUR 2011, S. 578-585

**Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard** (Hrsg.), Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996

**Jonas, Hans** (1979): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt

**Köster, Bernd**, Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen, DÖV 2012, S. 474-481

**Leggewie, Claus/Welzer, Harald**, 2009: Das Ende der Welt, wie wir sie kannten; Frankfurt am Main

**Lenk, Hans** (1992): Zwischen Wissenschaft und Ethik, Frankfurt

**Luhmann, Niklas**, Das Recht der Gesellschaft, 1. Auflage Frankfurt am Main 1993

**Petersen, Thomas/Schiller, Johannes** (2011): Politische Verantwortung für Nachhaltigkeit und Konsumentensouveränität. Gaia 20 (3): 157-161

**Reimer, Philipp**, Nachhaltige Immobilien: Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen und zivilrechtliche Folgen für die Vertragspraxis, Zeitschrift für Immobilienrecht (ZfIR) 2010, S. 163-170

**Reisch, Lucia/Hagen, Kornelia** (2011): Kann der Konsumwandel gelingen? Chancen und Grenzen einer verhaltensökonomisch basierten sozialen Regulierung. In: Heidbrink, Ludger/Schmidt, Imke /Ahaus, Björn (Hg.) (2011): Die Verantwortung des Konsumenten. Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum. Frankfurt/New York, S. 221-244

**RNE – Rat für nachhaltige Entwicklung** (2011): Nachhaltiger Warenkorb.  
<http://www.nachhaltigkeitsrat.de/projekte/eigene-projekte/nachhaltiger-warenkorb/>

**Scherhorn, Gerhard/Weber, Christoph** (2002) (Hg.): Nachhaltiger Konsum. Auf dem Weg zur gesellschaftlichen Verankerung.. München

**Schrader, U.** (2011): Verbraucherrechte und Verbraucherverantwortung für nachhaltigen Konsum. In: Heidbrink, L.; Schmidt, I.; Ahaus, B. (Hrsg.): Die Verantwortung des Konsumenten: Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum, Frankfurt/New York: Campus, 75-92.

**Schrader, U.; Hansen, U. (2002): Nachhaltiger Konsum, in: UmweltWirtschaftsForum (UWF), 10 (4): 12-17**

**Smeddinck, Ulrich (2011): Regulieren durch »Anstoßen«. Nachhaltiger Konsum durch gemeinwohlverträgliche Gestaltung von Entscheidungssituationen? Die Verwaltung 44: 375-395**

**Smith, A. (1976 [1776]), An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, London, Oxford (first edition 1776).**

**Tamm, Marina, Verbraucherschutzrecht. Europäisierung und Materialisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips, Tübingen 2011**

**Thaler, Richard H./Sunstein, Cass R. (2008): Nudge – Improving Decisions About Health, Wealth, and Happiness, New Haven/London**

**von Mises, Ludwig (1949), Human action, London.**

**Wegener, Bernhard W., Umweltschutz in der öffentlichen Auftragsvergabe, NZBau 2010, S. 273-279**

**World Commission on Environment and Development (1987): Our Common Future, Oxford**

**Worldwatch Institute (2010): Transforming Cultures: From Consumerism to Sustainability, State of the World 2010, New York, London**

## Symposium

# Umweltverträglicher Konsum durch rechtliche Steuerung

27. November 2012

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt in Berlin  
Luisenstraße 18, Berlin-Mitte

### Programm

#### **Moderation**

RA Dr. Klaus Greb und RA Dr. Michael Jean Kummermehr, Kanzlei Wegner  
Ullrich Müller-Helle & Partner, Rechtsanwälte, Berlin

10.00 **Begrüßung** (10 Min.)

Dr. Evelyn Hagenah, Umweltbundesamt

#### **I. Überforderte Verbraucher – Warum ökologischer Konsum die Umwelt nicht rettet** (25 Min.)

Prof. Dr. Armin Grunwald, KIT Karlsruhe, Institut für  
Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS)

#### **II. Verantwortliche Verbraucher – Voraussetzungen und Perspektiven nachhaltigen Konsums** (25 Min.)

Prof. Dr. Ulf Schrader, Technische Universität Berlin, Institut für Berufliche  
Bildung und Arbeitslehre

#### **Diskussion** (15 Min.)

11.15 **III. Instrumente zur Regulierung des nachhaltigen Konsums** (30 Min.)

Prof. Dr. Sabine Schlacke, Universität Bremen, Forschungsstelle für  
Europäisches Umweltrecht (FEU)

#### **Kommentar** (10 Min.)

Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim, Fakultät für Wirtschaft und  
Recht

#### **Diskussion** (20 Min.)

12.15 **Mittagessen** (45 Min.)

13.00 **IV. Neuregelungen in Kauf-, Miet- und Gesellschaftsrecht als Mittel zur Sicherung von Nachhaltigkeit** (30 Min.)

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Universität Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht

**Kommentar:** (10 Min.)

Prof. Dr. iur. Eike Albrecht, BTU Cottbus, Lehrstuhl Zivil- und Öffentliches Recht mit Bezügen zum Umwelt- und Europarecht

**Diskussion** (20 Min.)

14.00 **V. Produktvorschriften und vertragliche Rechtsbehelfe des Verbrauchers unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten** (30 Min.)

Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock, Lehrstuhl für Bürgerliches und Europäisches Recht

**Kommentar:** (10 Min.)

Prof. Dr. Susanne Augenhöfer, LL.M. (Yale), Humboldt-Universität Berlin Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Europäisches Privatrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verbraucher- und Wettbewerbsrechts

**Diskussion** (20 Min.)

15.00 **VI. Verhältnis Verbraucher – Unternehmen: Konsumentengesetz als Lösung?** (30 Min.)

Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**Kommentar:** (10 Min.)

Prof. Dr. Armin Höland, Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherung

**Diskussion** (20 Min.)

16.00 **Ausblick** (15 Min.)

Dr. Heidrun Moser, Umweltbundesamt

16.15 **Ende des Symposiums**

<b>Teilnehmer/ Referenten</b>			
<b>Titel</b>	<b>Name</b>	<b>Institution</b>	<b>Symposium</b>
Prof. Dr.	Eike Albrecht	Brandenburgische Technische Universität Cottbus	Referent
Prof. Dr.	Susanne Augenhofer	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät	Referentin
	Ralf Becker	UBA, I 1.3	Teilnehmer
Dr.	Michael Bilharz	UBA, III 1.1	Teilnehmer
Prof. Dr.	Tobias Brönneke	Hochschule Pforzheim	Referent
Prof. Dr.	Martina Deckert	Universität Kassel FB 07, IWR	Teilnehmerin
Dr.	Hans-Hermann Eggers	UBA, Fachgebietsleiter III 1.3	Teilnehmer
	Barbara Friedrich	UBA, III 1.5	Teilnehmerin
	Martin Giest	Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner Rechtsanwälte, Partnerschaft	Teilnehmer
Dr.	Klaus Greb	Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner Rechtsanwälte, Partnerschaft	Referent
Prof. Dr.	Barbara Grunwald	Universität Köln Rechtswissenschaftliche Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht	Referentin
Prof. Dr.	Armin Grunwald	KIT Karlsruher Institut für Technologie	Referent
Dr.	Evelyn Hagenah	UBA, Abteilungsleiterin III 1	Referentin
	Sophia Heckschen	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät	Teilnehmerin
	Friederike Herrmann	UBA, I 1.3	Teilnehmerin
	Susanne Heutling	UBA III 1.3	Teilnehmerin
Prof. Dr.	Armin Höland	Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg	Referent
	Ulf Hutengs	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Teilnehmer
Dr.	Melanie Jaeger- Erben	Technische Universität Berlin Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre	Teilnehmerin
	Nele Kampffmeyer	adelphi	Teilnehmerin
	Claudia Koll	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Teilnehmerin
	Lisa Kossolobow	UBA, III 1.1	Vorhabenbetreuung
Dr.	Michael Jean Kummermehr	Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner Rechtsanwälte, Partnerschaft	Referent
	Christian Löwe	UBA, III 1.1	Teilnehmer
Dr.	Heidrun Moser	UBA, Fachgebietsleiterin III 1.1	Referentin
	Maria Pregartbauer	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät	Teilnehmerin
	Ralf Ramin	Technische Universität Carolo- Wilhelmina Braunschweig	Teilnehmer
	Juliane Reschke	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät	Teilnehmerin

Prof. Dr.	Sabine Schlacke	Universität Bremen Fachbereich Rechtswissenschaft	Referentin
Prof. Dr. Dr.	Thomas Schomerus	Leuphana Universität Lüneburg	Teilnehmer
Prof. Dr.	Ulf Schrader	Technische Universität Berlin Institut für Berufliche Bildung und Arbeitslehre	Referent
	Alexander Schulz-Medem	Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund	Teilnehmer
	Birgit Schwenk	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Teilnehmerin
PD Dr.	Ulrich Smeddinck	UBA, III 1.5, III 2.1	Vorhabenbetreuung
	Sylle Soonsein	Universität Kassel	Teilnehmerin
	Laura Spengler	Ökopol GmbH Institut für Ökologie und Politik	Teilnehmerin
	Michael Stadermann	Universität Bremen	Teilnehmer
	Katja Stuber	UBA, III 1.2	Teilnehmerin
Prof. Dr.	Marina Tamm	Hochschule Wismar	Referentin
	Lena Tholen	Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie	Teilnehmerin
Prof. Dr.	Klaus Tonner	Universität Rostock Juristische Fakultät	Referent
	Janis Winzer	UBA, I	Teilnehmer